Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande

Jüngerer Linie.

Zweiter Band.

1833, 1834.

Nr. 34 — 45.

Gera.

Ewiger Bund

Repertorium

des

zweiten Bandes

von der

Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande j. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1833	1833				
15. Dec.	30. Dec.	Gesetz, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle betreffend . . .	34	52	1— 82c
—	—	Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins, und Ordnung zu diesem Gesetze	35	53	93—128
16. Dec.	—	Gesetz, die Entrichtung einer Steuer von den im Lande vorhandenen Beständen gewisser ausländischer Waaren betr.	36	54	129—132
	1834				
17. Dec.	13. Januar	Gesetz, wegen Besteuerung des Wein- und Tabacksbaues	37	54	133—140
18. Dec.	—	Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamt-Zollvereins auf den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung	—	55	140—144
28. Dec.	27. Januar	Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und Ausgleichungs-Abgaben . .	38	—	145—184
—	—	Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer	39	56a	183—236

Ewiger Bund

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1833	1834				
7. Dec.	24. Februar	Mandat gegen Tumult und Aufruhr . . .	40	56b	237—255
17. Nov.	—	Verordnung, die Bestrafung der von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenen und dort unbestraft gebliebenen fleischlichen Vergehen betr.	—	57	155—156
1834					
24. März	15. Juli	Bekanntmachung, den Beitritt verschiedener Herzoglicher und Fürstlicher Regierungen zum Zollkartel vom 11. Mai 1833 betr. . . .	41	58	257
1. Juli	—	Uebereinkunft mit der Königl. Preuß. Staatsregierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel	—	59	258—260
22. Juli	18. August	Uebereinkunft mit derselben wegen Beförderung der Rechtspflege	42	60	261—274
12. Sept.	10. Nov.	Landesherrliche Verordnung, das Vorzugsrecht der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Zölle, der Ausgleichungsabgaben und der unter demselben Tage gesetzlich eingeführten Branntweinsteuer bei ausgebrochenen Concursen betr.	43	61	275—276
—	—	Regulativ über die Behandlung der von Messen außerhalb des Gebiets des Gesammtzollvereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren	—	62	276—290
—	—	Regulativ über die Vergütung der Steuer bei Versendung von Branntwein in das Ausland .	—	63	290—293
—		Nachtrag zu dem Regulativ, die Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren betr.	—	64	294—295
—	—	Anleitung zur Anlegung eines zweckmäßigen Verschlusses durch Verbleiungsapparate . . .	—	65	295—305
—	—	Bekanntmachung, die Benutzung steuerfreier Nebengefäße bei der Branntweinfabrikation betr.	—	66	305—306
—	—	Bekanntmachung, den Werth der Münzsorten bei den Zollvereins-Abgaben betr.	—	67	307—308

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 34.

Nr. 52. Gesetz, die Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle betreffend, d. d. 15. December 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Mit Bezugnahme auf die Staatsverträge

1) mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihren Durchlauchten den Herzögen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, so wie Ihren Durchlauchten, den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, von Schwarzburg-Rudolstadt und von Reuß-Greiz wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, d. d. Berlin, den 11. May 1833.

und

2) mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, ferner Ihren Majestäten den Königen von Bayern und Würtemberg, sodann Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen und Mitregenten von Sachsen, einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letztgedachten Ver-

Ewiger Bund

eins an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, d. d. Berlin, den 11. May 1833.

welche Wir haben in der Gesetzsammlung Nr. 31. und 32. haben verkünden lassen, verordnen Wir zur Vollziehung dieser Verträge in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle in Unseren Landen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

1. Verkehr mit dem Auslande: 1. Haupt-Grundsatz.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

§. 3.

2. Ausnahmen hiervon.

Ausnahmen hiervon (§. 1. u. 2.) treten ein beim Verkehre mit Salz und Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehre genießen, können, in soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Staates in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 5.

In Folge dieses Grundsatzes ist mit den Eingangs genannten Staaten ein freier Verkehr hergestellt worden, mit Ausnahme der bereits oben §. 3. genannten Gegenstände, nämlich:

a) Salz, dessen Einbringung aus anderen Ländern, so wie dessen Verkauf an Privaten eines andern zum Zollvereine gehörigen Staates, vorbehaltlich besonders zu bestimmender Ausnahmen, verboten bleibt, und

b) Spielkarten, deren Ausführung aus Unseren Landen nach einem andern Vereinslande, wo der Debit derselben zu den Staatsmonopolien gehört, untersagt ist.

Ewiger Bund

§. 6.

Die Verschiedenheit der Besteuerung im Innern der einzelnen Vereinslande macht es ferner erforderlich, vor der Hand noch von einigen Gegenständen beim Uebergange derselben aus dem Thüringischen Vereinsgebiete nach einigen der zum Gesammt-Zollvereine gehörigen Länder, so wie beim Uebergange aus diesen nach jenem, eine Ausgleichungsabgabe eintreten zu lassen.

Diese Gegenstände sind:

a) Bier und geschrotenes Malz, wovon bei dem Uebergange aus den zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, sonach auch aus Unseren Landen nach den Königreichen Bayern und Würtemberg,

b) Taback, Traubenmost und Wein, wovon bei dem Uebergange aus den Königreichen Bayern, Würtemberg und dem Großherzogthume Hessen nach den zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Ländern, mithin auch nach Unseren Landen, und

c) Branntwein, von welchem bei dem Uebergange aus den Königreichen Bayern und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen nach den Thüringenschen zollvereinten Ländern, demnach auch für Unsere Lande

diejenigen Ausgleichungs-Abgaben erhoben werden, welche aus dem Anhange zum Zoll-Tarife (§. 9.) zu ersehen sind. —

§. 7.

Der Uebergang dieser Gegenstände aus und nach den genannten Ländern (§. 6. a. b. c.) darf nur auf den gewöhnlichen Land- und Heerstraßen erfolgen, und die Ausgleichungs-Abgabe muß bis auf Weiteres bei den daselbst an den Binnengrenzen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen entrichtet werden.

§. 8.

Bei diesen Abfertigungsstellen muß auch die Anmeldung solcher Gegenstände, welche nach dem Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer unterliegen, beim Uebergange aus den Königlich Bayerischen oder Würtembergischen Landen, in das Gebiet des Thüringenschen Vereins oder umgekehrt, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder Transportzettel, erfolgen.

Auf den Verkehr mit rohen Producten in geringeren Quantitäten, so wie auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet obige Bestimmung keine Anwendung.

§. 9.

Bei dem Eingange wird von fremden Erzeugnissen der Natur und Kunst eine Eingangs-Abgabe erhoben, deren Höhe, so wie die von jener ganz befreiten Gegenstände die in einem Anhange zu diesem Gesetze abgedruckte Erhebungs-Rolle (der Zoll-Tarif unter Nr. I.) nachweiset.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande (Zölle):
1. Eingangsabgabe.

Ewiger Bund

§. 10.

2. Ausgangsabgabe.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel, die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 11.

3. Durchgangsabgabe.

Von Gegenständen, die nicht im Lande verbleiben, sondern durch den Zollverband durchgeführt werden, wird eine Durchgangsabgabe erhoben, deren Höhe der Tarif bestimmt.

§. 12.

4. Welche Waaren als ausländische zu betrachten sind.

Alle aus dem nicht zum Zollverbande gehörigen Auslande eingehende Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit in der Regel als fremde angesehen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 13.

I. Erhebung des Zolles:
1. Erhebungsfuß.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

§. 14.

2. Bezetteilungs- und Verschlußgelder.

Außer dem Zolle ist, wenn Waaren unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt (plombirt, verbleiet) werden, das im Tarif bestimmte Bezeddelungs- und Verschlußgeld zu entrichten.

§. 15.

3. Berichtigung des Zoll-Tarifs.

Der Zoll-Tarif soll alle drei Jahre berichtigt und vollständig für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder nähere Erläuterungen über letztere können der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, müssen, wo möglich, acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kunde gebracht, und dürfen erst von diesem Tage ab angewendet werden.

Wo über die richtige Anwendung der Erhebungs-Rolle auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde jeden Fürstenthumes entschieden.

§. 16.

4. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem, dem Absender oder dem Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgabe verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsätzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen, und in streitigen Fällen von den Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Ewiger Bund

§. 17.

Die zollbaren Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der zur Erhebung des Zolles befugten Behörde zurückbehalten, oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollbaren Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über die fraglichen Gegenstände weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waare aus zollamtlichem Gewahrsam kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtsstellen, Gläubigern oder Gütervertretern bei Conkursen, eher verlangt werden, als bis die Abgaben bezahlt sind. 5. Haftung der Waare.

§. 18.

Von Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet ist, wird weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staates erhoben werden, mit Ausnahme jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen sowohl fremden, als inländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind. Der Verkehr mit zollpflichtigen oder ausländischen Waaren im Innern des Staates ist frei, und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln. 6. Verkehr im Innern.

§. 19.

Alle Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle sind aufgehoben. 7. Wegfall der Binnenzölle.

§ 20.

Auch auf Communal- oder Privat-Handels- und Consumtions-Abgaben von Waaren, welche aus nicht zum Gesammt-Zollvereine gehörigen Ländern bezogen werden, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung. 8. Desgleichen d. Communal- u. Privat-Abgaben vom Handel u. der Consumtion.

§. 21.

Die Wasserzölle, gleich wie alle andere wohl begründete Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Canäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den §§. 19. und 20. aufgehobenen Abgaben. 9. Vorbehalt wegen der Communications-Abgaben.

§. 22.

Eine Befreiung von den, durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt. 10. Wegfall von Befreiungen.

§. 23.

Zur Sicherung der Abgaben findet eine besondere Aufsicht an den Außengrenzen des Gesammt-Zollvereins in einem Raume statt, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird. 11. Einrichtungen zur Beaufsichtigung u. Erhebung der Zölle. A. Beaufsichtigung.

Ewiger Bund

§. 24.

1. an der Grenze und im Grenzbezirke.

Dieser Raum heißt der Grenzbezirk, seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland oder gegen angrenzende zollverbündete Staaten, insofern der Grenzbezirk solche nicht ganz oder theilweise mit betrifft, die Binnenlinie. Der Landestheil, welcher hiernach nicht zum Grenzbezirke gehört, heißt das Binnenland.

§. 25.

Da nach der Lage Unserer Lande dieselben von den äußeren Grenzen des Gesammt-Zollvereins gegen das Ausland nicht berührt werden, so sind in Betreff des Waarenübergangs über die Grenze des Vereinsgebiets und der Transport-Controle im Grenzbezirke diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche hierüber in den Vereinslanden, deren Gebiet bei dem Waarentransporte über die Grenze berührt wird, in Uebereinstimmung mit den im Eingange erwähnten Verträgen, bestehen.

Anlage II.

Ein Auszug der desfalls im Königreiche Sachsen ergangenen Bestimmungen, mit welchen die bezüglichen Zollvorschriften in den Königreichen Preußen, Bayern und Würtemberg, so wie in dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, im Wesentlichen übereinstimmen, wird in einem Anhange zu diesem Gesetze (unter Nr. II.) bekannt gemacht.

§. 26.

2. Im Binnenlande.
a. Allgemeine Vorschrift.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte abgabenpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks den zur Nachfrage befugten Beamten (§§ 55. 57. und folgende) darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 27.

Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen steuerpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anmerken.

§. 28.

b. Nähere Bestimmungen.
aa) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangsabgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll- oder Steuer-Stelle, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Zoll-

Ewiger Bund

oder Steuer-Stelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu gestellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 29.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein, und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Centner, und die der anderen Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften oder Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli, und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuerstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergsbesitzer über eignes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben, und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

Ewiger Bund

§. 30.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurück giebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft (drei Eimer), und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 31.

c. Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 29. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuerstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

§. 32.

cc. Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 33.

dd) Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Ewiger Bund

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuerstelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

§. 34.

3. Im Allgemeinen.

a) Revisionen u. Haussuchungen bei Gewerbetreibenden.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager, Untersuchung über die geschehene Verzollung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß aber die Leitung solcher Waarenlager-Revisionen von einem Ober-Controleur oder einem Beamten höheren Ranges geschehen, und bei Hausvisitationen eine Local-Gerichtsperson (worunter auch die Dorfrichter und Gerichtsschöppen begriffen sind) zugezogen werden, welche der an sie deshalb ergehenden Aufforderung sogleich Folge zu leisten verpflichtet sind.

§. 35.

b) Bei anderen Personen.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein Gewerbe mit zollpflichtigen Waaren heimlich treiben oder heimlich Niederlagen zollpflichtiger Waaren halten, dergleichen bei sich bergen oder dulden, so können Nachsuchungen, unter Beobachtung der im §. 31. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Ober-Controleurs oder einer höhern Behörde, und nur von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang geschehen.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es jedoch nicht, wenn auf der That betroffene, von den Aufsichtsbeamten verfolgte Schleichhändler in fremden Gehöften oder Häusern einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Beamten auf Verlangen sofort geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Ewiger Bund

§. 36.

e) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen eine Revision oder Nachsuchung geschieht, so wie deren Gewerbsgehülfen und Angehörigen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision oder Nachsuchung in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen, und dasjenige zu unterlassen, wodurch die Beamten in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

§. 37.

B. Ermittelung u. Erhebung der Zollgefälle.

1) Abfertigung an der Grenze.

Die Ermittelung der Menge und der Art der eingehenden Gegenstände erfolgt in der Regel bei den Grenz-Zollämtern, weshalb in Betreff des Verfahrens bei der Anmeldung, Revision und Versteuerung eingehender zollpflichtiger Waaren an den äußeren Grenzen des Zollverbandes und an der Binnenlinie, so wie wegen der Abfertigung und Behandlung der Steuerschuldigen auf §. 25. Bezug genommen wird.

§. 38.

2) Waareneingang mit der Fahrpost.

Die mit den gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren können auch im Binnenlande von einer dazu befugten Zoll- oder Steuerstelle zur Verzollung gezogen werden. Sie müssen zu dem Ende von einer Inhalts-Erklärung in deutscher oder französischer Sprache begleitet seyn, und werden an der Grenze im ersten Umspannungsorte entweder revidirt, oder unter Verschluß gelegt. Die Entrichtung der Eingangsabgabe erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine competente Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Ueber die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten wird ein besonderes Regulativ erlassen und bekannt gemacht werden.

§. 39.

3. Waareneingang auf Begleitschein.

a) Zweck der Begleitscheine.

Zur Beförderung des inneren Verkehrs kann gestattet werden, daß ausländische Waaren, welche zum Verbrauche im Lande declarirt werden, einer dem Waaren-Empfänger bequem gelegenen Steuerstelle im Innern zur Einziehung der Eingangsabgabe überwiesen werden.

Die Erhebung des durch Waarenrevision ermittelten und festgestellten Zollbetrags erfolgt alsdann, nachdem dafür bei dem Grenz-Zollamte durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit geleistet, und von dem Steuerpflichtigen ein Zollschuldschein darüber ausgestellt worden, mittelst einer amtlichen Ausfertigung, welche Begleitschein genannt wird, bei der in letzterem bezeichneten Steuerstelle.

Ewiger Bund

§. 40.

Dieser Begleitschein soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, die Zahl der Colli und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag der gestundeten Eingangsabgabe, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Gestellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Abgaben-Entrichtung geführt werden muß. b) Wesentlicher Inhalt derselben.

Die Gestellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 28. und folgende) vorgeschrieben ist.

§. 41.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten. c) Gültigkeitsfrist.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, der nächsten Zoll- oder Steuerstelle Anzeige davon zu machen, welche den Aufenthalt auf dem Begleitscheine zu bescheinigen, und dem Ausfertigungsamte von dem Vorfalle Nachricht zu geben hat.

Die dem letztern vorgesetzte Behörde entscheidet alsdann, ob mit der Einziehung der gestundeten Zollgefälle aus der an der Grenze bestellten Sicherheit sofort vorzugehen, oder weitere Nachsicht zu gestatten sey.

§. 42.

Begleitscheine der gedachten Art werden jedoch in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Eingangsabgaben von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, Zehn Thaler oder mehr betragen. d) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 43.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung für die Eingangsabgabe zu haften, und dieselbe in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungs-Stelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Gestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in letzterem vorgeschrieben wird. e) Verpflichtung aus einem Begleitscheine.

§. 44.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Empfänger durch die zur Empfangnahme der Eingangsabgabe bestimmte Steuerstelle bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf die letztere zur Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft den Begleitschein dem Ausstellungsamte mit der nächsten Post zu übersenden hat. f) Nachweis der Erfüllung.

Ewiger Bund

§. 45.

c) Stundung der Abgaben.

Von den solchergestalt auf Begleitscheln abgefertigten Waaren muß die Eingangsabgabe bei der Ankunft derselben entrichtet werden, insofern der Betrag dem Empfänger nicht creditirt und dafür eine nach dem Ermessen der Credit ertheilenden Behörde genügende Sicherheit bestellt wird. Auch können die Waaren, nach der Wahl des Empfängers, statt der Sicherheitsbestellung in öffentliche Niederlagen, wo solche vorhanden sind, unter den Verschluß der Zoll- oder Steuerbehörde gestellt werden.

§. 46.

4. Waaren-Niederlagen.

In Handelsstädten, welche entweder nach dem nicht zum Gesammtzollvereine gehörigen Auslande, oder nach andern größern Handelsplätzen innerhalb des gedachten Vereines Verkehr treiben, können auch solche unter öffentlicher Aufsicht stehende Niederlagen (Packhöfe) eingerichtet werden, in welchen die eingehenden Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unversteuert lagern.

Die Formen, unter welchen für solche Niederlagsorte die Abfertigung an der Grenze erfolgt, so wie die Waarengattungen, welche in der Regel in diesen Niederlagen Aufnahme finden sollen, werden für jeden Handelsplatz, nach Maaßgabe der Oertlichkeit und des sich desfalls zeigenden Bedürfnisses, besonders bestimmt werden.

Auch wird ein besonderes Reglement die Vorschriften enthalten, welche für dergleichen Niederlagsorte in Bezug auf die Abfertigung der ankommenden, zur Niederlage bestimmten Waaren, deren Behandlung während der Lagerzeit und das Verfahren bei der Herausnahme aus der Niederlage zu beobachten sind.

§. 47.

Privatlager von fremdem Weine.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Weine betrifft, so sollen die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden.

§. 48.

5. Erhebung des Ausgangs-Zolles.

a) Abfertigung an der Grenze.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einer dazu befugten Steuer-Stelle im Binnenlande entrichtet werden.

Erfolgt die Zollentrichtung an der Grenze, so findet das im §. 25. Gesagte Anwendung.

Ewiger Bund

§. 49.

Wählt der Zollpflichtige die Entrichtung des Ausgangszolles bei einer Steuer-Stelle im Innern, so meldet er dieser die Menge der zu versendenden ausgangszollpflichtigen Gegenstände an, zahlt den Zollbetrag zur Kasse und empfängt darüber eine Quittung, worin zugleich die Frist, binnen welcher sie dem Grenz-Zollamte vorzuzeigen ist, so wie die Straße bemerkt wird, welche nach seiner Angabe befahren werden soll. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt statt finden, welchem die Quittung zur Vergleichung mit der Ladung und zur Entrichtung des etwa noch zu zahlenden Gefällenachschusses vorgelegt werden muß. b) bei einer Steuerstelle im Innern.

Hat eine Verwiegung der ausgangszollpflichtigen Gegenstände auf einer öffentlichen Waage statt gefunden, so kann nach dem Wunsche des Zollpflichtigen der Waageschein der Zollquittung angestempelt, und dadurch die Abfertigung beim Grenz-Zollamte erleichtert werden.

§. 50.

Zur Erleichterung des Besuchs von Messen und Märkten außerhalb des Gebiets des Gesammtzoll-Vereins kann für gewisse, sich hierzu eignende inländische Fabrikate, bei Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften, den Fabrikanten und Händlern die zollfreie Rückbringung ihrer unverkauft gebliebenen Waaren gestattet werden. Das Nähere hierüber wird durch ein besonderes Regulativ bestimmt werden. C. Verkehrs-Erleichterungen. 1. Verkehr inländischer Fabrikanten u. Kaufleute auf fremden Messen u. Märkten.

§. 51.

Nicht minder wird den fremden Fabrikanten und Kaufleuten, welche Messen und Märkte innerhalb des Gebiets des Gesammtzollvereins besuchen, die Rückbringung ihrer unverkauften Waaren auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgehenden Waaren, gegen Entrichtung des einmaligen Durchfuhrzolles gestattet. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen dieselben durch besondere Reglements näher bestimmt werden. 2. Verkehr fremder Fabrikanten auf inländischen Messen und Märkten.

§. 52.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit, mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zolle erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach Ländern außerhalb des Gebiets des Gesammtzollvereins gehen, und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. 3. Behandlung der zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingehenden Waaren.

Ewiger Bund

Wer eine solche Erleichterung in Anspruch nimmt, bedarf dazu der Genehmigung der obersten Finanzbehörde, und muß genau dasjenige befolgen, was die Zoll- oder Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird.

Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum, so wie des Letztern gegen die Beamten.

§. 53.

A. Von den Dienststellen, den Beamten u. deren amtlichen Befugnissen.
1. Im Grenzbezirke.

Wegen der im Grenzbezirke von denjenigen Vereinsregierungen, deren Gebiet an das Ausland grenzt, Behufs der Zoll-Erhebung und Beaufsichtigung eingerichteten Dienststellen wird auf den §. 25. Bezug genommen. Eine öffentliche Bekanntmachung wird in solchen Vereinsstaaten die angeordneten Zollstraßen, so wie die errichteten Anmeldungs-, Zollerhebungs- und sonstigen Abfertigungs-Stellen bezeichnen.

Ein Auszug daraus wird, soweit der Verkehr Unserer Unterthanen namentlich in Bezug auf die an den Thüringenschen Zollverein angrenzenden Länder des größeren Zollvereins dadurch berührt wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 54.

2. Im Binnenlande.
a) Zollerhebungs- und Anmeldestellen.

Die Steuer- und Anmeldestellen, bei welchen

1) die §. 6. genannten Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten sind, und die §. 8. erwähnte Vorzeigung der Frachtbriefe und Transportzettel erfolgen muß, so wie
2) diejenigen, welche mit der Erhebung des Ein- und Ausgangszolls in Unseren Landen beauftragt werden, wird eine öffentliche Bekanntmachung näher bezeichnen.

Eine jede solche Steuer- und Anmeldestelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden.

§. 55.

b) Aufsichtsbehörden u. Beamte.
a.) Steuer- und Anmeldestellen.

Zur Mitwirkung bei der Zollaufsicht im Innern und der Waarencontrole sind die Steuer- und Anmeldestellen gleichfalls angewiesen.

§. 56.

bb.) Gemeinschaftliche Beamte des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins.

Der General-Inspector, als ein gemeinschaftlicher Beamter des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins, führt, unter der Leitung der obersten Finanzbehörde, die Controle über die

Ewiger Bund

richtige Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben und wird dabei durch die ihm beigegebenen Amtsgehülfen unterstützt.

§. 57.

Die Ober-Steuer-Controleurs und Controleurs der Salinen sind gleichfalls gemeinschaftliche Beamten des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins, und haben als solche vorzugsweise die Verpflichtung, über die pünktliche Ausführung der Vorschriften des Zollgesetzes und die richtige Abgabenerhebung zu wachen, und die Waarencontrole zu üben; die Controleurs der Salinen jedoch nur in soweit, als ihr eigentlicher Beruf eine Mitwirkung dabei gestattet. bb. Gemeinschaftliche Beamte des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins.

Sie werden mit einer Legitimation versehen werden, um sich über ihre Eigenschaft als Vereins-Beamte bei Ausübung des Dienstes stets ausweisen zu können.

§. 58.

Die Steuer-Aufseher sind gleich den Ober-Controleurs befugt, Fuhrleute und Packenträger, welche, dem äußeren Anscheine nach, controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Abfertigung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Ort entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Ortsbehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung vorzunehmen. cc) Steuer-Aufseher.

Die Steueraufseher müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, mit einer, von der competenten Staatsbehörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn, welche sie auf Erfordern vorzuzeigen haben.

§. 59.

I. Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern oder zu anderen Zwecken besondere Beamten an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung. dd) Thor-Beamte.

Ewiger Bund

§. 60.

e) Andere Angestellte.

Andere Staats- und Kommunal-Beamten, insbesondere die Polizei-, Wege- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Steuerbeamten verpflichtet und haben Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, auf jeden Fall aber zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 61.

B. Geschäftsstunden.

Bei den mit Erhebung des Zolles beauftragten Steuerstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr.

Auch außer dieser Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen, muß die Abfertigung der Zollpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 62.

C. Verfahren bei unrichtiger Abgaben-Erhebung.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Beiträge werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Verzollung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Beträge können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf eines Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Abgaben, beziehungsweise gegen den Staat und gegen die Zollpflichtigen erloschen. Der Staatskasse bleibt jedoch das Recht auf Schaden-Ersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen. Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der ebenbemerkten Verjährungsfrist von den Zollpflichtigen nicht beigetrieben werden könnten.

§. 63.

D. Verhalten der Zollbeamten u. der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist die Pflicht der Steuerbeamten, die Personen, mit denen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey

Ewiger Bund

an Geld, Sachen oder Dienstesleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Von denjenigen, welche bei den Zoll- oder Steuerstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, wird aber nicht minder erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen und dem Strafverfahren in Zollsachen.

§. 64.

A. Von Zollvergehen u. Zollstrafen.

Durch das Zoll-Cartell vom 11. Mai 1833. ist zwischen sämmtlichen zum Zollvereine gehörenden Staaten verabredet worden, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, er mag nun zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen werden, durch angemessene Maaßregeln hinzuwirken, und namentlich diejenigen Unterthanen Unserer Fürstenthümer, welche auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten Zollvergehen begangen oder an deren Begehung Theil genommen haben, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen, als ob das Vergehen auf eigenem Gebiete begangen wäre. Mit Rücksicht hierauf werden die Strafbestimmungen auch in Betreff solcher Zollvergehen, welche nach der, von der Grenze des größeren Zollvereins gegen das Ausland nicht berührten Lage Unserer Lande innerhalb derselben nicht verübt werden können (§§ 25. und 48.), mit den Bestimmungen wegen Bestrafung der übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 65.

a) Strafe der Kontrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat, außer der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden, eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn dieser noch nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 66.

b) Strafe der Zollbefraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat außer der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen

Ewiger Bund

(die Zollbefraudation) verübt worden, eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 67.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener Bestrafung soll, außer der Konfiskation der Gegenstände, mit welchen das Vergehen verübt worden, die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder nach Befinden Zuchthaus-Strafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 68.

bb) Strafe des fernern Rückfalls.

Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zur Strafe des §. 67. zieht außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eine geschärfte Gefängniß- oder beziehungsweise Zuchthaus-Strafe von zwei bis zehn Jahren und den Verlust des Gewerbes nach sich, bei welchem die Defraudation verübt worden ist.

§. 69.

cc) Strafe der Theilnahme.

Wer an einer Zoll-Defraudation oder Kontrebande als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und je nachdem er früher wegen eines ähnlichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falls (§. 65. und 66.) oder des Rückfalls (§. 67. und 68.) belegt.

§. 70.

dd) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Kontrebande oder Zollbefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende oder Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig declariren, oder sonst bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht innegehalten,

Ewiger Bund

c) der Transport, ohne Erlaubniß der Behörde, außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer steuerfreien Niederlage-Anstalt deklarirte Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn aus steuerfreien Niederlage-Anstalten Waaren ohne vorschriftsmäßige Deklaration entfernt werden, und

5) wenn in den, § 26. und folgenden bezeichneten Fällen die vorgeschriebene Auskunft nicht zur Stelle ertheilt wird, der erforderliche Vermerk in den Handlungsbüchern fehlt, die verordnete Anmeldung unterblieben ist, oder die Waare auf dem Transporte ohne die vorschriftsmäßige Bezettelung angetroffen wird.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen, und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2. und 5. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Zolldefraudation oder Kontrebande nicht habe verüben können noch wollen; so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 78. statt. — Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 71.

Werden Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt; so sind solche auf Kosten des Inhabers zurück zu schaffen, und es findet eine Strafe alsdann nicht statt.

§. 72.

Die Stafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transporte in geheimen Behältnissen, oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

Ewiger Bund

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete Gegenstände auf dem Transporte verfälscht oder vertauscht worden sind.

§. 73.

Diese Strafe (§. 72.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweitig verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie, in dem einen wie in dem andern Falle, der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 74.

Die Strafe des ersten Rückfalls (§. 67.) trifft diejenigen, welche die Kontrebande oder Defraudation in einem Komplotte von mehr als drei Personen unternehmen, und die Strafe des zweiten Rückfalls (§. 68.) den Anführer und Anstifter eines solchen Komplotts. — Im Wiederholungsfalle nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung tritt gegen die Theilnehmer des Komplottes die Strafe des zweiten Rückfalls ein, und gegen den Anführer und Anstifter des Komplottes wird die Strafe um die Hälfte verschärft.

§. 75.

Es wird angenommen, daß das Vergehen im Komplotte verübt worden, wenn mehr als drei Defraudanten zusammen betroffen worden sind, und diese nicht nachweisen können, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sey.

§. 76.

Wer im Gränzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder andern dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der ordentlichen Strafe mit einer ein- bis dreijährigen, und wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letztern zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer fünf- bis zwanzigjährigen geschärften Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Ewiger Bund

§. 77.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 70. 1. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem in jenem §. unter Nr. 5. angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch kann eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten sonstigen Zollvergehen nicht begründen. m) Fälle, wo die Strafe des Rückfalls ausgeschlossen ist.

§. 78.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, so wie der in Folge desselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet. c) Strafe der Kontravention.

§. 79.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, wird solche in eine Freiheitsstrafe verwandelt. d) Verwandlung der Geldbuße in Freiheitsstrafe.

§. 80.

Gewerbtreibende müssen für die Geldbußen wegen aller Vergehen gegen die Zollgesetze, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern, und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldbuße wegen derjenigen Vergehen, die von ihren Ehegatten und Kindern bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder sonst gebraucht zu werden pflegen, verwirkt worden sind, haften, wenn die Geldbußen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden können. e) Vertretungs-Verbindlichkeit für die Geldbuße.

§. 81.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Fracht-Fuhrmann oder Schiffer, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist und der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Ei- f) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

Ewiger Bund

genthümer nach Vorschrift des §. 80. wegen der Geldbußen subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 82.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 83.

f.) Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 84.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt eben die Strafe ein, welche bei einem mittelst falscher öffentlicher Urkunden verübten Zollvergehen statt findet. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgaben gleichkommt.

§. 85.

h.) Strafe der Bestechung.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn über den Betrag oder Werth nichts auszumitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn Thalern belegt.

§. 86.

i.) Strafe der Widersetzlichkeit.

Widersetzlichkeit gegen einen solchen Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird, in sofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beam-

Ewiger Bund

ten, welche eine härtere Strafe begründen, verbunden sind, mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern geahndet. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt, von Seiten der Beamten, bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 87.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge desselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen. b) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 88.

B. Von dem Straf-Verfahren.

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 89.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafen und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet, unter obiger Voraussetzung, die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen

Ewiger Bund

der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 90.

In sofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 91.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben konstatirt.

§. 92.

Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme,
2) die Namen der dabei anwesenden Personen,
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll, dessen Aufnahme nicht über drei Tage nach Entdeckung der Uebertretung ausgesetzt werden darf, muß von den Beamten, mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid, unterschrieben werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuer-Beamten über eine von ihnen entdeckte Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

§. 93.

d) Kompetenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe und Gewerbsentziehung unmittelbar statt findet, oder beim Zusammentreffen mit andern Verbrechen (§. 83.), den Gerichten und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu.

Ewiger Bund

In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Zoll- oder Steuerstellen geführt, und darauf im Verwaltungswege vom General-Inspektor entschieden. Derselbe kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuer-Behörde und binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von Letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen. Der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Zoll- oder Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert.

§. 94.

Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei der Zoll- oder Steuerstelle anzumelden, bei welcher die Untersuchung anhängig ist. e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Dieselbe sendet hierauf die Verhandlungen an den General-Inspektor, welcher solche der obersten Finanzbehörde zur Einleitung des weiter Erforderlichen überreicht.

§. 95.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind. Bei der Publikation der Straferkenntnisse ist jedoch auch Seitens der Gerichte nach §. 104. zu verfahren.

§. 96.

Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 97.

Die Zoll- oder Steuerstellen untersuchen die Uebertretungen summarisch; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 98.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerstellen, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

Ewiger Bund

§. 99.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 93. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 100.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. — Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 101.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. — Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Zoll- oder Steuerstelle durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Bei Vereidung der Zeugen ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 102.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von Funfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 103.

Findet der General-Inspektor die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt er die Zurücklegung der Akten.

§. 104.

Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt seyn müssen, wird durch die Zoll- oder Steuerstelle dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll

Ewiger Bund

publicirt, oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. — Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt zu machen; auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Falle eines Wiederholens seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dies geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe verwirkt, den Kontravenienten trifft aber, bei einer Wiederholung des Vergehens, alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 105.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid des General-Inspektors den Rekurs an die oberste Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist alsdann bei der Zoll- oder Steuerstelle, welche die Untersuchung geführt hat, anzumelden. — Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden worden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Zoll- oder Steuerstelle aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus abzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen. b) Rekurs-Instanz.

§. 106.

Die Verhandlungen werden hiernächst an den General-Inspektor, und von diesem zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die oberste Finanzbehörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 107.

Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an den General-Inspektor und durch letztern an die betreffende Zoll- oder Steuerstelle befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

Ewiger Bund

§. 108.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

§. 109.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden, so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Zoll- oder Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 110.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 111.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 112.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so wird darüber unter der Ausfertigung der Entscheidung von der Zoll- oder Steuer-Behörde ein Attest ausgestellt, auf dessen Grund das Gericht, wenn es nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt hat, die Geldbuße durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken hat.

Die Verwandlung der im Verwaltungswege erkannten Geldbuße in eine Freiheitsstrafe geschieht durch Unsere Regierung, welche dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

Ewiger Bund

§. 113.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuer-Behörde, unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte, Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe, abzuliefern. l) Verfahren bei der Execution gegen Ausländer.

§. 114.

Der Verurtheilte kann von der, statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 115.

Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 80. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerstelle die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide des General-Inspektors oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zoll-Gesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird. m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 116.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es jedoch überlassen, ob die subsidiarische Verhaftung geltend gemacht, oder mit Begebung des Anspruchs auf dieselbe, die Freiheitsstrafe sogleich an dem Kontravenienten vollstreckt werden soll.

§. 117.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung des General-Inspektors die Berufung entweder an die oberste Finanzbehörde oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete gewählt; so steht es dem letzteren frei, sich der von dem ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen.

Will er dieses nicht; so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

Ewiger Bund

§. 118.

Ist der subsidiarisch Verhaftete auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen, so fertigt der General-Inspektor, unter Zustimmung der obersten Finanzbehörde (§. 116.), nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben durch die Zoll- oder Steuerbehörde dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen die Berufung an die oberste Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 119.

Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird summarisch erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen Unserer Lande geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 120.

a) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat; so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung bei der Zoll- oder Steuerbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft; dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sachen zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Ewiger Bund

§. 121.

Die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der General-Inspektion und der höheren Stellen, erhalten in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der konfiszirten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße zwei Drittheile zur Belohnung. o) Denunzianten-Antheil.

Fünfter Abschnitt.

Ausführungs-Vorschriften.

§. 122.

Bei Auslegung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen darf auf ältere Abgabengesetze nicht zurückgegangen werden.

§. 123.

Die oberste Finanzbehörde ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 15. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß.

Ewiger Bund

I. Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben.

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Viehe, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:

    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;

Ewiger Bund

12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilfrohr und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauenen und unbehauenen, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

Ewiger Bund

28. Torf und Braunkohlen;

29. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder:

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
1	Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seiffiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen . . . . .
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1) weißes ungezwirntes, und Watten . . . . . . 2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn . . . . . . c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . .
3	Blei: a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: a) grobe, in Verbindnug mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien . . . . .
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren: a) Chemische Fabricate für den Medicinial- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.;

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	10 (8)*)	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	31¼	
. . .	.	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	1	40	
1 Centr.	frei.	. .	. .	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	50	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	3	26½	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	. .	. .	. .		1 Centr.	10	12½	. .		
1 Centr.	50	. .	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centr.	85	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	7 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	7 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben.
1 Centr.	3	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	5	6¼	. .	. .	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . .
	2) Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pot- (Waid-) Asche, Weinstein; auch ungereinigte Soda . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure . . . . .
	p) Schwefel . . . . .
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medi-

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sg. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	1	10 (8)	. .	. .	12 in Fässern.	1 Centr.	2	17½	. .	. .	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	7 in Fässern.	1 Centr.	3	26½	. .	. .	7 in Fässern.
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	18¾	
1 Centr.	. .	2½ (2)	. .	2½ (2)	. . . .	1 Centr.	. .	8	. .	8	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	18¾	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	5 (4)	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	18¾	
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	1	10 (8)	. .	. .	25 in Kisten. 10 in Körben.	1 Centr.	2	17½	. .	. .	32 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centr.	. .	7½ (6)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	25	. .	. .	
1 Centr.	. .	2½ (2)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	8	. .	. .	
1 Centr.	. .	10 (8)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	31¼	. .	. .	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	cinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	Eisen und Stahl:
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, Kurhessen und im Großherzogthume Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	— 2. In Bayern und Würtemberg beim Eingange rechts vom Rhein . . . . .
	b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. 1. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	— 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . .
	d) Eisenwaaren:
	1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedeln Metallen gefertigt seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt.
	Anmerk. In Westphalen und Niederrhein auf der Grenze von Wilmsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen, Eisenerz . . . . .

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ten und 24ten), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	. .	7½	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	25	
. .	. .	. .	. .	(6)	. . . .	1 Centr.	. .	12½	. .	. .	
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	2	48¾	. .	. .	
1 Centr.	3	20	. .	. .	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	6	15	.	. .	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
		(16)									
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	2	48¾	. .	. .	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
1 Centr.	frei.	. .	. .	. .		1 Centr.	frei.	. .	. .	18¾	
. .	frei.	.	frei.	frei.		1 Centr.	frei.	. .	frei.	. .	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . .
8	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämerein, auch Beeren:
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Würtemberg die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze geben die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . .
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . .
	Gerste . . . . .
	Hafer und Heidekorn . . . . .
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.
	Sämereien und Beeren:
	1) Anis und Kümmel . . . . .
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . .
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarife genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . .
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preußische oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 369 Zoll-Pfund gerechnet werden.
10	Glas und Glaswaaren:
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben

Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt 5¼ Preußische / zu 1 Zoll-Centner 6⅓ Altbayerische oder 4¼ Rheinbayerische } Kubikfuß.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 = Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24 = Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang Fl.	Sätze beim Eingang Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Kr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	- -	5 (4)	- -	- -	. . . .	1 Centr.	- -	18¾	- -	- -	
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel.	- -	5 (4)	- -	- -		1 Bayersches Schäffel.	1	10	- -	- -	
	- -	20 (16)	- -	- -	. . . .						
1 Dresdner Scheffel	- -	1⅚ (1½)	- -	- -							
1 Dresdner Scheffel	- -	1¼ (1)	- -	- -							
1 Dresdner Scheffel	- -	1 (¾)	- -	- -							
1 Dresdner Scheffel	- -	7/12 (½)	- -	- -							
1 Centr.	1	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	1	40	- -	- -	
1 Centr.	- -	1⅓ (1)	- -	- -	. . . .	1 Centr.	- -	4	- -	- -	
1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel	- -	5 (4)	- -	- -		1 Bayersches Schäffel.	1	10	- -	- -	
	- -	20 (16)	- -	- -	. . . .						
1 Centr.	1	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	1	40	- -	- -	
. .	- -	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	9	22½	- -	- -	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben
	d) Spiegelglas:
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . .
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . .
	Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen wird unterschieden:
	aa) belegtes . . . . .
	bb) unbelegtes . . . . .
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:
	üb. 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. od. bis 666 Altbayer. od. 490 Rhbayer. □ Z.
	„ 576 „ 1000 „ „ „ 1156 „ 888 „ „
	„ 1000 „ 1400 „ „ „ 1618 „ 1242 „ „
	„ 1400 „ 1900 „ „ „ 2196 „ 1684 „ „
	„ 1900 □ Zoll Preuß. . . . .
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . .
11	Häute, Felle und Haare:
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . .
	b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Baranken und Ukrainer
	c) Hasenfelle und -Haare . . . . .
	d) Haare von Rindvieh . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 = Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24 = Gulden = Fuße und Zoll = Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	3	- -	- -	- -	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben.	1 Centr.	5	6¼	- -	- -	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben.
. .	- -	- -	- -	- -	- - - -	1 Centr.	9	22½	- -	- -	
1 Centr.	6	- -	- -	- -	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben.	1 Centr.	10	12½	- -	- -	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben.
	- -	- -	- -	- -	- - - -		18	45	- -	- -	
1 Centr.	6	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	10	12½	- -	- -	16 in Kisten.
1 Centr.	8	- -	- -	- -	18 in Kisten.	1 Centr.	13	38¾	- -	- -	
1 Centr.	3	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	5	6¼	- -	- -	
. .	- -	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	18	45	- -	- -	16 in Kisten.
. .	- -	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	13	38¾	- -	- -	
1 Stück	1	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück	1	45	- -	- -	
1 Stück	3	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück	5	15	- -	- -	
1 Stück	8	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück	14	- -	- -	- -	
1 Stück	22	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück	38	30	- -	- -	
1 Stück	33	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück	57	45	- -	- -	
1 Centr.	10	- -	- -	- -	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben.	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben.
1 Centr.	frei.	- -	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	frei.	- -	2	48¾	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	- -	20 (16)	- -	- -	. . . .	1 Centr.	1	8¾	- -	- -	
1 Centr.	frei.	- -	- -	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	- -	- -	50	
1 Centr.	frei.	- -	- -	5 (4)	. . . .	1 Centr.	frei.	- -	- -	18¾	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
12	Holz, Holzwaaren ꝛc.
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz
	2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für:
	aa) Masten . . . . .
	bb) Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Würtemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben.
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . . . .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und ächten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30Rtl und 24Stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sg. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Preuß. Klafter.	. .	2½ (2)	. .	. .	. . . . .	1 Bayerische Klafter.	. .	8	. .	. .	
1 Schifflast (2000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß	1	10 (8)	. .	. .	. . . . .	40 Centner oder beim Flößen 60 Rhein-Bayerische Kubik-Fuß.	2	30	. .	. .	
1 Schifflast oder beim Flößen 20 Kubik-Fuß.	. .	20 (16	. .	. .	. . . . .	40 Centner oder beim Flößen 60 Rhein-Bayerische Kubik-Fuß.	1	15	. .	. .	
1 Stück.	1	10	. .	. .							
1 Stück.	1	. .	. .	. .							
6 Stück.	1	. .	. .	. .							
30 Stück.	1	. .	. .	. .							
1 Schiffslast.	. .	15	. .	. .							
1 Centr.	frei.	. .	. .	2½ (2)	. . . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	8	
1 Centr.	frei.	. .	. .	10 (8)	. . . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	31¼	
1 Centr.	3	. .	. .	. .	12 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben. 9 in Ballen.

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle roben und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	Hopfen . . . . .
14	Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . . . .
15	Kalender,
	a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preussischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Centner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.
16	Kalk und Gips, gebrannter . . . . .
17	Karden oder Weberdisteln . . . . .
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	Kupfer und Messing:
	a) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder -Messing; desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . . . . .
	b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren,

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	. .	18¾	. .	. .	
1 Centr.	2	15 (12)	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	. .	. .	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Bauen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	25 in Fässern u. Kisten. 9 in Bauen.
4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bauersch. Schäffel.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . . .	1 Bauersch. Schäffel.	. .	17½	. .	. .	
1 Centr.	frei.	. .	. .	5 (4)	. . . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	18¾	
1 Centr.	100	. .	. .	. .	22 in Kisten. 12 in Korben. 10 in Bauen.	1 Centr.	187	5	. .	. .	20 in Kisten. 11 in Korben. 9 in Bauen.
1 Centr.	. .	15 (12)	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	. .	50	. .	. .	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Korben. 4 in Bauen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Korben. 4 in Bauen.

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer, und Messingwaaren . . . . .
20	Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:
	Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen; auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden, Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren, von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 21. 33. 35. 38. 40. 41. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein . . . .
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein . . . .
	Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, wovon Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein . . . .

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ster und 24ster), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	12 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centr.	55	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	. .	. .	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	10	12½	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	13	38¾	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	8	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	13	38¾	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	18	45	.	. .	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
. .	. .	. .	. .	. .		1 Centr.	18	45	. .	. .	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . .
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . . .
	c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	Anmerk. In Bayern und Würtemberg wie von roher Leinwand (d. und Anmerk.)
	d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillig und Drillich . . . . .
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein . . . .
	Ausnahme. Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein:
	aa. in Preußen:
	auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Gränze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen;
	bb. in Sachsen:
	auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
	cc. in Kurhessen:
	auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder Märkten.
	e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen. Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .
	g) Zwirnspitzen . . . . .
23	Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . .

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthl.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.
1 Centr.	22	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	- -	- -	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben. 7 in Ballen.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	. .	18¾	- -	- -	
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	- -	- -	
1 Centr.	. .	20 (16)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	8¾	- -	- -	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	13 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	- -	- -	13 in Kisten. 7 in Ballen.
. . .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	9	22½	- -	- -	
1 Centr.	11	. .	. .	. .	13 in Kisten. 10 in Korben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	- -	- -	13 in Kisten. 9 in Korben. 7 in Ballen.
1 Centr.	22	. .	. .	. .	20 in Kisten. 13 in Korben. 7 in Ballen.	1 Centr.	37	30	- -	- -	18 in Kisten. 13 in Korben. 7 in Ballen.
1 Centr.	55	. .	. .	.	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	- -	- -	23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	4	. .	. .	. .	18 in Kisten.	1 Centr.	6	46¼	- -	- -	16 in Kisten.

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication:
	a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . .
	b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . .
25	Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . .
	b) Brantweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . . . .
	c) Essig aller Art in Fässern . . . . .
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . .
	f) Wein und Most, auch Cider . . . . .
	Anmerk. Weiße Bodenseeweine über die Gränzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt . .
	g) Butter . . . . .
	Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . .
	i) Früchte:
	aa) Südfrüchte und Blätter:
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonien, Pomeranzen und Granaten . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 Fl. 10 Kr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
	β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pomeranzenschaalen . . . . .
	bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 = Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 23stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24 = Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	frei.	. .	2	. .	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	3	26¼	
1 Centr.	frei.	. .	. .	10 (8)	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	. .	31¼	
1 Centr.	2	15 (12)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	4	16¼	. .	. .	
1 Centr.	8	. .	. .	. .	22 in Kisten. 14 in Korben.	1 Centr.	13	38¾	. .	. .	20 in Kisten. 13 in Korben.
1 Centr.	1	10 (8)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	2	17½	. .	. .	
1 Centr.	8	. .	. .	. .	22 in Kisten. 14 in Korben.	1 Centr.	13	38¾	. .	. .	20 in Kisten. 13 in Korben.
1 Centr.	8	. .	. .	. .		1 Centr.	13	38¾	. .	. .	
1 Centr.	8	. .	. .	. .	22 in Kisten. 14 in Korben. 7 in Ueberfässern.	1 Centr.	13	38¾	. .	. .	20 in Kisten. 13 in Korben. 7 in Ueberfässern.
. .	. .	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .	18 in Fässern.	1 Centr.	6	15	.	. .	16 in Fässern.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Korben. 7 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	4	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	46¼	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Korben. 7 in Ballen.

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . .
	l) Heringe . . . . .
	m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . .
	n) Kakao . . . . .
	o) Käse aller Art . . . . .
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . .
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . . . .
	r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe Gries, Grütze, Mehl . . . . .
Anmerk.	Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . .
	s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . .
	t) Reiß . . . . .
	u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
	v) Syrop . . . . .
	w) Tabak:
	1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . .
	2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl . . . . .
	x) Thee . . . . .
	y) Zucker:
	1) Raffinirter, und Kochzucker . . . . .
	2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	6	20 (16)	- -	- -	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	11	21¼	- -	- -	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Tonne.	1	- -	- -	- -	. . . .	1 Tonne.	1	43	- -	- -	
1 Centr.	6	20 (16)	- -	- -	14 in Fässern, Kisten und Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	11	21¼	- -	- -	13 in Fässern, Kisten und Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	6	20 (16)	- -	- -		1 Centr.	11	21¼	- -	- -	
1 Centr.	3	20 (16)	- -	- -	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	- -	- -	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	- -	- -	- -	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	- -	- -	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	- -	- -	- -	14 in Fässern u. Kisten. 2 in Ballen.	1 Centr.	3	26¼	- -	- -	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	2	- -	- -	- -		1 Centr.	3	26¼	- -	- -	
1 Centr.	- -	5 (4)	- -	- -		. .	- -	- -	- -	- -	
1 Centr.	4	- -	- -	- -		1 Centr.	6	46¼	- -	- -	
1 Centr.	3	- -	- -	- -	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centr.	5	6¼	- -	- -	13 in Fässern. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	- -	- -	- -	14 in Fässern.	1 Centr.	8	32½	- -	- -	13 in Fässern.
1 Centr.	5	15 (12)	- -	- -	15 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	9	22½	- -	- -	14 in Fässern. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	- -	- -	- -	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	18	45	- -	- -	16 in Fässern. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	11	- -	- -	- -	25 in Kisten.	1 Centr.	18	45	- -	- -	25 in Kisten.
1 Centr.	11	- -	- -	- -	18 in eichenen Fässern. 15 in andern Fässern. 15 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centr.	13	45	- -	- -	16 in eichenen Fässern. 14 in andern Fässern. 14 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	- -	- -	- -	20 in Kisten von 8 Centnern und darüber.	1 Centr.	8	32½	- -	- -	18 in Kisten von 8 Centnern und darüber

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
26	Oel, in Fässern eingehend . . . . .
	Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Gränze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.
	Anmerk. An den Bayerischen und Würtembergischen Gränzen rechts vom Rhein:
	a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Rapsöl . . . . .
	b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . . . . .
27	Papier und Pappwaaren:
	a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . .
	b) alle andern Papiergattungen . . . . .
	Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den Litt. b. benannten Papiergattungen.
	c) Papiertapeten . . . . .
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . .
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . .
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . .
29	Schießpulver . . . . .
30	Seide und Seidenwaaren:
	a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . .
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseite (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . .

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßl und 24ßl), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Kr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	20 (16)	. .	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	2	48¼	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	4	16¼	. .	. .	
. .	. .	. .	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	8	32½	. .	. .	
1 Centr.	1	. .	. .	. .	. . . . .	1 Centr.	1	40	. .	. .	
1 Centr.	5	. .	. .	. .	13 in Kisten. 7 in Basten.	1 Centr.	8	32½	. .	. .	13 in Kisten. 7 in Basten.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten. 13 in Korben. 10 in Basten.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Kisten. 13 in Korben. 9 in Basten.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten. 13 in Korben. 7 in Basten.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	16 in Kisten. 13 in Korben. 9 in Basten.
1 Centr.	22	. .	. .	. .	22 in Kisten. 7 in Basten.	1 Centr.	37	30	. .	. .	20 in Kisten. 7 in Basten.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Basten.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten. 7 in Basten.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	13 in Fässern.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	13 in Fässern.
1 Centr.	6	. .	. .	. .	18 in Kisten. 10 in Basten.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	16 in Kisten. 9 in Basten.
1 Centr.	110	. .	. .	. .	25 in Kisten. 14 in Basten.	1 Centr.	187	2	. .	. .	23 in Kisten. 13 in Basten.

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	Seife:
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
	Bei der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, eben Berücksichtigung der Stempelverordnung . . . . .
	In aSchsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt.
33	In die hiesigen fürstlichen Lande können, unter steueramtlicher Kontrole, Spielkarten aus den Vereinslanden frei, außerdem gegen die in Bayern, Würtemberg und im Großherzogthume Hessen bestimmte Eingangsabgabe von 10 Thlr. für den Preußischen Centner eingehen.
	Steine:
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . . . .
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . .
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) An den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen . . . . .
	4) Lithographir-Steine . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24tel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gG.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr	Sätze beim Ausgang. Sgr. (Ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang Fl.	Sätze beim Eingang Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	55	- -	- -	- -	22 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centr.	93	32½	- -	- -	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centr.	1	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	1	40	- -	- -	
1 Centr.	3	20 (16)	- -	- -	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centr.	6	15	- -	- -	13 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centr.	10	- -	- -	- -	18 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	16 in Kisten.
1 Centr.	10	- -	- -	- -	. . . .	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	
1 Schiffslast.	- -	15 (12)	- -	- -	. . . .	40 Centr.	- -	56	- -	- -	
1 Centr.	10	- -	- -	- -	14 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	13 in Fässern u. Kisten.
. . .	- -	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück.	- -	30	- -	- -	
1 Stück.	- -	- -	- -	1¼ (1)	. . . .	1 Stück.	- -	- -	- -	- -	
1 Centr.	- -	1¼ (1)	- -	- -	. . . .	1 Centr.	- -	4	- -	- -	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Stohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .
36	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . .
37	Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . .
38	Töpferthon und Töpferwaaren:
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . .
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . .
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut .
	e) Porzellan, weißes . . . . .
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . .
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . .
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . .
39	Vieh:
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . .
	b) Ochsen und Stiere . . . . .
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.
	c) Kühe . . . . .
	d) Rinder (Jungvieh) . . . . .

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sg. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	- -	18¾	- -	- -	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	55	. .	. .	. .		1 Centr.	93	32½	- -	- -	
1 Centr.	3	. .	. .	. .	13 in Fässern u. Kisten.	1 Centr.	5	6¼	- -	- -	13 in Fässern u. Kisten.
1 Centr.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	- -	18¾	- -	- -	
1 Centr.	frei.	. .	. .	15 (12)	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	- -	50	
1 Centr.	. .	10 (8)	. .	. .	. . . .	1 Centr.	- -	31¼	- -	- -	
1 Centr.	5	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	8	32½	- -	- -	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	18 in Kisten. 10 in Korben.	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	16 in Kisten. 9 in Korben.
1 Centr.	10	. .	. .	. .			16	58¾	- -	- -	
1 Centr.	25	. .	. .	. .	25 in Kisten. 13 in Korben.	1 Centr.	42	30	- -	- -	25 in Kisten. 13 in Korben.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	. . . . 18 in Kisten. 10 in Korben.	1 Centr.	16	58¾	- -	- -	16 in Kisten. 9 in Korben.
1 Centr.	55	. .	. .	. .	. . . .	1 Centr.	93	32½	- -	- -	
1 Stück.	1	10 (8)	- -	- -	. . . .	1 Stück.	2	20	- -	- -	
1 Stück.	5	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück.	8	45	- -	- -	
1 Stück.	3	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück.	5	15	- -	- -	
1 Stück.	2	- -	- -	- -	. . . .	1 Stück.	3	30	- -	- -	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),
	1) gemästete . . . . .
	2) magere . . . . .
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellenberg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen.
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . .
	b) Alle andern Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft .
	c) Feine bossirte Wachswaaren
41	Wolle und Wollenwaaren:
	a) Rohe Schaafwolle . . . . .
	b) Weisses drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kamel-Garn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien.
	d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . . . . .
	Anmerk. Deltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 = Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30^{Gr} und 24^{Gr}), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24 = Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück.	1	. .	. .	. .	. . . .	1 Stück.	1	45	. .	. .	
1 Stück.	. .	20 (16)	. .	. .	. . . .	1 Stück.	1	10	. .	. .	
1 Stück.	. .	15 (12)	. .	. .	. . . .	1 Stück.	. .	52½	. .	. .	
1 Stück.	. .	5 (4)	. .	. .	. . . .	1 Stück.	. .	17½	. .	. .	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	14 in Kisten. 10 in Korben. 7 in Ballen.	1 Centr.	8	26¼	. .	. .	13 in Kisten. 9 in Korben. 7 in Ballen.
1 Centr.	5	15 (12)	. .	. .		1 Centr.	9	22½	. .	. .	
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Kisten.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	20 in Kisten.
1 Centr.	frei.	. .	2	. .	. . . .	1 Centr.	frei.	. .	3	26¼	
1 Centr.	6	. .	. .	. .	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	10	12½	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
1 Centr.	30	. .	. .	. .	22 in Kisten. 10 in Ballen.	1 Centr.	51	2½	. .	. .	20 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centr.	20	. .	. .	. .		1 Centr.	34	3¾	. .	. .	

Ewiger Bund

No.	Benennung der Gegenstände.
42	Zink:
	a) roher
	b) in Blechen
43	Zinn und Zinnwaaren:
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . .
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Ewiger Bund

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Rthlr.	Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.)	Sätze beim Ausgang. Rthlr.	Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centr.	2	. .	. .	. .	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	26¼	. .	. .	10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	3	20 (16)	. .	. .		1 Centr.	6	15	. .	. .	
1 Centr.	2	. .	. .	. .	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centr.	3	62¼	. .	. .	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.
1 Centr.	10	. .	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centr.	16	58¾	. .	. .	22 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Ewiger Bund

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thlr. vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück	
a) von Pferden, Maulesseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl.	20 Kr.
b) von Ochsen und Stieren	1 „	„ 1 „	45 „
c) von Kühen und Rindern	½ „	„ — „	52½ „
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅙ „	„ — „	17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun ausgehen, erhoben:

	Vom Preuß. Centner: Rthl.	Sgr.	Vom Zoll-Centr.: Fl.	Kr.
1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzel-				

Ewiger Bund

	Vom Preuß. Centner: Rthl.	Sgr.	Vom Zoll-Centr.: Rthl.	Sgr.
lanwaaren, Wachs- nnd feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20) gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. c. f. u. g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.):				
a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	—	6	46¼
b) auf anderem Wege	2	—	3	26¼
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	26¼
3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.) .	1	—	1	40
4) Von rohem Zucker (25. y. 2.)	-	20 (16)	1	8¼
5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium: überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	10 (8)	—	31¼
6) Von Zink (42. a. und b.)	—	20 (16)	1	8¼
Ausnahmen:				
a) wenn solcher auf der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, umgekehrt, vom Preußischen Centner . . . . . 10 Sgr.	-			
b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Preuß. Centner . . . . 3 Sgr.				
7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback	—	7½ (6)	—	25

	Vom Preuß. Centner: Rthl.	Sgr. gGr.	Vom Zoll-Centr.: Fl.	Xr.
Ausnahmen:				
a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Preuß. Centner . . . 3 Sgr.				
b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preuß. Centner . . . . . 5 Sgr.				
8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.), Mennige (5. d.), grünem Eisen-Vitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen	—	5 (4)	—	16½
	Von der Last zu 1000 Preuß. Pfunden. Rthl.	Sgr. gGr.	Von 40 Zoll-Centnern. Fl.	Xr.
9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salz-Administration, unter Controle der Königl. Preußischen Salz-Administration, von der Preuß. Last . . . . . 3 Rthlr.				
10) Von Steinkohlen (34.)	—	15 (12)	—	56
11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.)	—	10 (8)	—	37½
	Von der Tonne. Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.
12) Von Heringen (25. l.)	—	10	—	35
13) Von Weizen und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preuß. Scheffel. 2 Sgr. (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.)				
14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr.				

Ewiger Bund

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin, diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannten Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,

wird erhoben

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr.:	
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	—	1	40

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr.:	
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Kr.
1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden	—	10	—	31½
2) Von Waaren, welche auf Straßen an den Königl. Bayerischen und Königl. Würtembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfals an den Königl. Bayerischen oder Königl. Würtembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiete austreten .	—	3	—	12
	Vom Stück:			
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Kr.
vom Vieh, und zwar:				
a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	5/6	—	3
b) von Säugefüllen, Schwinen und Schaafvieh . . .	—	1/2	—	1

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Straßen durchzusendenden

Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres Weges, ohne daß eine Umladung im Auslande stattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverschlusses und binnen der zur Durchfahrung der ausländischen Wegestrecke erforderlichen Frist in das Vereins-Gebiet wieder eintreten: so wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höheren Transitsätze, welche, sey es nach der allgemeinen Regel mit ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Xr. vom Zoll-Centner, oder nach den besondern Vorschriften in einem der Abschnitte I. und II. zu entrichten sind, angerechnet.

	Vom Preuß. Centner:		Vom Zoll-Centr.:	
	Rthl.	Sgr.	Fl.	Xr.
3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach Mainkur oder Hanau, oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden	—	3	—	10
und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt	—	4½	—	15
	Vom Stück.			
	Rthl.	Sgr	Fl	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	⅚	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . .	—	⅓	—	1

Anmerk. Wenn auf diesen Straßenzügen Großherzoglich-Badensches Land ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverschlusses, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Frist berührt wird, so wird der Transitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

IV. Abschnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transporte von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den

Ewiger Bund

Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarife neben dem Preußischen Gewichte in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Würtembergische Pfund,
$935^{872}/_{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Würtembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Würtembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsischer (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben;

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
b) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt; auch

Ewiger Bund

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Centner Thara gerechnet werden. Inwiefern der Steuerpflichtige die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung (§. 17. des Anhanges unter No. II.) Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Centner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassification außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung No. 3[c]. 4[b]. 6[d]. 3. 10[e]. 12[f]. 19[c]. 27[d]. 31[c]. 33[b]. 35[b]. und 43[b]. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuerpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transporte von der Niederlage erhoben.

Ewiger Bund

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (1/2 Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe, oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 38. im Anhange unter No. II.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefällevon der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über funfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transporte zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen: auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrags mit einemmal eingeführt werden.

c) Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. — Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom

Ewiger Bund

Finanz-Ministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $^1/_{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einen Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergelde, zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Ewiger Bund

Beilage A.
zum Vereins-Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Würtemberg.

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Jesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken.					
Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				bis		von				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				u. darüber			
		u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber									

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Würtemberg.

Weitzen, Kernen oder gegerbter Dinkel,						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder Roggen.						Gerste.						Haber und Wicken					
Das Schäffel im Preise.				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise.				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-belegung vom Schäffel.	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	15	—	15	29	—	24	10	—	1	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	15	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	15	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber			

Beilage C.
zum Vereins-Zolltarif.

Ausgangs-Zölle für Holz.

in den Königreichen Bayern (mit Ausschluß des Rheinkreises) und Würtemberg beim Landtransport, so wie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee.

Gegenstände.	Ausgangs-Zoll von	Fl.	Xr.	Bemerkungen.
Holz:				Rasen bedeutet das geringere Bau-, Werk- und Schiffbauholz, nämlich: Bauholz in Stämmen, und Sägeblöcke von ½ bis zu 1 Fuß im Durchmesser, dann Schiffbauholz in Stämmen von 10 bis 16 Klafter Länge und dem erwähnten Durchmesser.
a) gemeines hartes und weiches:				
1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rasen und Stangen ungeschnitten -	1 Fl. Werth	—	6	Läden oder Bohlen 4—6 Zoll dicke Breter. — Unter Pfosten ist das beschlagene oder geschnittene, zur Befestigung von Gartenzäunen rc. dienende Holz verstanden; Rähmlinge sind Rähmschenkel; Stollen (oder Riegel) ist vierkantig geschnittenes Holz, 2—4 Zoll im Geviette und von Bretterlänge. — Schwärtlinge oder Schwarten sind die äußern Segmente, welche beim Schneiden eines Stammes in Breter auf den Seiten abfallen — Felgen sind das zugehauene oder geschnittene Holz, wie es die Wagner kaufen, um es zu Radfelgen weiter zu verarbeiten.
2) Bau- und Werkholz geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Bretern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteicheln, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reisholz - - - - - - - - - -	1 Fl. Werth	—	3	Bauschen bedeutet Wellen; Sturzbürden sind Wellen größerer Gattung, auch werden darunter Faschinen und die Holzbüeden verstanden, welche Landleute in den Wäldern sammeln und nach Hause bringen; Borzen werden theils Theile ausgehauener Wurzelstöcke, theils die Giebel-Enden des Floßholzes, welche beim Floßbau zu Erzielung einer gleichen Länge der Floßstämme abgeschnitten werden, theils jene knörzigen Abfälle genannt, welche beim Aufmachen der größern Baumäste zu Prügelholz abfallen. Holzscheiten sind die Späne, welche beim Beschlagen des Bau- und Commerzial-Holzes abfallen.
3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen -	1 Fl. Werth	—	3	
4) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz - - - - - - -	1 Fl. Werth	—	6	Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maaß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Current-Werth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Ewiger Bund

Anhang.

Zum Vereins-Zolltarif
für die Thüringischen Bundesstaaten gehörig.

Ausgleichungsgaben werden erhoben:

	Rthlr.	Sgr. (gGr.)
1) beim Uebergang aus Bayern und Würtemberg:		
a) vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles	3	20 (16)
b) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten), für den Centner	-	20 (16)
c) vom Traubenmost, für den Centner	-	20 (16)
d) vom Wein, für den Centner	-	25 (20)
2) beim Uebergang aus Kurhessen:		
vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles	3	
3) beim Uebergang aus dem Großherzogthume Hessen:		
a) vom Branntwein für die Ohm zu 120 Preuß. Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles	5	
b) vom Tabak (Blättern und Fabrikaten), für den Centner	-	20 (16)
c) vom Traubenmost, für den Centner	-	20 (16)
d) vom Wein, für den Centner	-	25 (20)

Anmerkung.

1) Die vorbezeichneten Abgaben werden an den Grenzen des Thüringenschen Zoll- und Handelsvereins bei den nach Artikel 8. des Vertrages vom 11. Mai dieses Jahres eingerichteten Anmeldestellen erhoben, oder müssen dort solchergestalt sichergestellt werden, um bei einem Steueramte im Innern des Vereins zur Erhebung zu gelangen.

2) Solche Gegenstände, von denen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des größern Zoll- und Handelsvereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder welche nur durch den Bereich des Thüringenschen Vereins transitiren, um nach einem andern Vereinsstaate oder nach dem Auslande geführt zu werden, sind einer Ausgleichungsabgabe nicht unterworfen.

Ewiger Bund

Nr. II.

Anhang

zu den §. §. 25. 37. 48. 53. und 64.

des

Zoll-Gesetzes.

I. Auszug aus dem Zollgesetze für das Königreich Sachsen.

§. 1.

Einrichtungen zur Beaufsichtigung u. Erhebung der Zölle.

1) Straßen und Zeit, an welche der Waarentransport gebunden ist.

Wer Gegenstände oder Waaren zollbar oder zollfrei mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser und zu Land nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwagen und Eilwagen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollstraßen erkennbar gemacht sind, und an welchen sich competente, öffentlich bekannt gemachte Zollämter oder Controlstellen befinden.

Auch muß der Weg ununterbrochen von der Grenze bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern, als der vorbestimmten Zeit verboten ist.

§. 2.

a) Grenzbezirke und Grenzbewachung.

Längs der Grenze des Vereinsgebietes gegen das Ausland, und innerhalb eines nach der Oertlichkeit bestimmten Raumes (Grenzbezirks), dessen Breite in der Regel drei Meilen nicht übersteigen soll, und dessen innere Begränzung — Binnenlinie — ebenfalls örtlich zu bezeichnen oder bekannt zu machen ist, wird die Aufsicht auf den Waaren-Eingang und Ausgang durch eine militärisch organisirte und bewaffnete Grenzbewachung geübt, welche die Befugniß hat, nöthigenfalls und unter Beobachtung der in dieser Beziehung besonders gegebenen Bestimmungen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Ewiger Bund

§. 3.

3) Verpflichtung anderer Angestellten zur Grenzbewachung.

Andere Staats- und Communal-Beamte, insbesondere die Polizei- und Forstbeamten sind zur Unterstützung der Grenzbewachung verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 4.

4) Beaufsichtigung und Beschränkung des Waaren-Verkehrs und Transports im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und ist denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich, und in der Zoll-Ordnung näher angegeben sind.

II. Auszug aus der zu dem Zollgesetze gehörigen Zoll-Ordnung.

§. 5.

1) Verhalten beim Waareneingange über die Grenze.

Wer aus dem Auslande kommt und Gegenstände oder Waaren mit sich führt, darf solche nur auf den vorgeschriebenen Zollstraßen und nur während der Tageszeit in das Land bringen.

Er darf von der Gränze ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Auf Gewässern, welche längs der Landesgrenze sich erstrecken, darf nur bei Zollämtern an den dazu bezeichneten Stellen gelandet und ausgeladen werden.

§ 6.

2) Vorläufige Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte,

Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere.

§. 7.

oder dem vorliegenden Anfageposten.

Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen, und deshalb näher an der Grenze ein Anmeldungs-Posten errichtet ist, giebt der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem ab, und meldet überdies die Zahl der Wagen und Pferde, und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke an.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenz-Aufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Ewiger Bund

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert, und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Anmeldungs-Posten wird an der Thüre des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 8.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt. 3) Declarationen. a. Aufforderung dazu.

Die Declaration muß in der Regel schriftlich abgegeben werden. b) In wiefern dieselbe eine schriftliche seyn muß oder eine eidliche seyn kann.

Bei Ladungen, von welchen die Eingangsabgaben nicht über Zehn Thaler betragen, oder welche blos aus zollfreien Gegenständen bestehen, ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Declaration verbunden.

§. 9.

Die schriftliche Declaration soll enthalten: c) Schriftliche Declaration. aa. Inhalt derselben.

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der in jedem Colli enthaltenen Waaren, nach den Maaßstäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt,
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Declaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 10.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration oder mehrere Theil-Declarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber bb. Wie solche angefertiget und übergeben werden muß.

Ewiger Bund

selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen zulässig wäre; auch muß er der einzelnen Declaration noch eine besondere General-Declaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sey.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich, und besonders was die Zahlen betrifft, deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration muß zweifach angefertiget und übergeben werden.

§. 11.

cc. Wem die Anfertigung der Declaration obliegt.

Die Anfertigung der Declaration muß der Waarenführer besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann auch, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration unterzeichnet. Ist im letzteren Falle ein solcher Commissionair am Orte nicht vorhanden, so erfolgt die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß nach vorheriger Vorlesung der Declarant sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte angefertigt worden ist.

§. 12.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere, über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht die höchsten Eingangsabgaben zu entrichten erbötig ist, eine Versicherung an Eidesstatt abgeben, daß er gar keine oder keine andere, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche, nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Gestellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen unterzeichnet und bescheinigt werden.

Ewiger Bund

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung an Eidesstatt abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falles bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers im Gewahrsam des Amtes.

§. 13.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 12. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß kein, mit einer höheren Abgabe belegter Gegenstand, als der angemeldete, vorhanden ist. 4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 14.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (Allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey. (Specielle Waarenrevision.) Allgemeine Revision. Specielle Revision.

§. 15.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht, ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen, für den Transport, verstanden. Bruttogewicht.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel, Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Ewiger Bund

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen, (Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten sich die obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

§. 17.

Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarife angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netteverwiegung eintreten zu lassen.

§. 18.

5) Entrichtung der Eingangsabgabe.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung der Eingangsabgabe. Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung und zwar, wenn schriftlich declarirt worden, auf dem einen Exemplare der Declaration.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben der Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag der entrichteten Eingangsabgabe von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 19.

6) Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplare der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welchem Con-

Ewiger Bund

trol-Amte er solche anzumelden habe. Bleiben die Waaren im Grenzbezirke, so wird demgemäß des Erforderliche bemerkt.

§. 20.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 6.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waaren-Empfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 21.

Ist die fernere Anmeldung bei einem Amte an der Binnenlinie vorgeschrieben, so werden demselben die Quittungen und Duplicate der Declarationen übergeben. Die Ladung wird mit den sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Das Amt ist indessen auch zur nähern, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt. 7) Anmeldung an der Binnenlinie a) Beim Landtransporte.

§. 22.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einem Amte an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehre zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einem solchen. b) Beim Wassertransporte.

§. 23.

Ueber zollfreie Gegenstände erhält der Waarenführer einen Legitimations-Schein, um sich damit bei dem weiteren Transporte durch den Grenzbezirk ausweisen zu können. 8) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, so muß die Abgabe entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem Hauptamte entrichtet werden. 9) Entrichtung des Ausgangszolls

§. 25.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 8. bis 12., und bei der Revision die Vorschriften der §§. 13. bis 16. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einer höheren Abgabe belegte Waaren, als declarirt worden, ausgehen.

Ewiger Bund

§. 26.

Ueber die Abgabenentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt. Ist die Ausgangsabgabe bei einem Hauptamte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist, und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß. Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gebrachter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, bei dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung der Ausgangsabgabe bei dem Grenz-Zollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare bei einem Amte an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet. Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung der Abgabe bei dem Grenz-Zollamte, und erhält einen Legitimationsschein (§. 31.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes im ersten Anmeldungsamte zu dienen.

§. 27.

10) Waaren-Verschluß. 1) Zweck desselben.

Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Lösung des Verschlusses durch eine dazu befugte Dienststelle, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten werde.

§. 28.

a) Worin er besteht.

Er bestehet in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschußmittels z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt, und einem jeden gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

§. 29.

b) Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Verbleiungsschnur hat das Abfertigungs-Amt, insofern nicht für gewisse Abfertigungen ein unentgeldlicher Verschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist, gegen Entrichtung der dafür im Tarife festgesetzten Gebühr zu liefern.

Ewiger Bund

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 30.

Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waare und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen, und giebt sie an diejenige Dienststelle, welcher die Waaren zu gestellen sind, ab. Die den Hauptämtern zunächst vorgesetzte Behörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die Folgen des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind. 4) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

Aus der Verletzung des Waarenverschlusses folgt das Recht des Staates, für die Waaren, je nachdem solche genau bekannt sind, oder nicht, die Entrichtung ihrer tarifmäßigen oder der höchsten Eingangsabgabe zu verlangen.

§. 31.

Beim Eingange aus dem Auslande ist der Transport von Waaren und Sachen auf den Zollstraßen nur von der Grenze bis zur ersten Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie dient die über die erfolgte Anmeldung und Abfertigung ertheilte Bezettelung zum Ausweise. 11) Transport-Controle im Grenzbezirke.

Beim Eingange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk ist der Transport auf Zollstraßen nur in dem Falle an keinen amtlichen Ausweis gebunden, wenn sich auf solchen Straßen weder an der Binnenlinie noch in der Nähe der letzteren ein Amt oder eine Anmeldungsstelle befindet.

Auf allen durch den Grenzbezirk führenden Nebenwegen muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigungen gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

§. 32.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke (§. 31.) sind nur befreit: Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

a) ganz abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

Ewiger Bund

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben inländischen Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein, oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 33.

Sachentransport auf Gewässern.

Auf den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Ladeplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Den Ufern der Gewässer, welche längs der Staatsgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Sachen eine Ausnahme machen, welche abgabenfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben.

§. 34.

Beschränkung des Sachentransports in Ansicht der Zeit.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnahmigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt. Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar, Februar, October, November und Dezember: die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September: die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten May, Juni und Juli: die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende bei sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

Ewiger Bund

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamtes oder Neben-Zollamtes I. Classe, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 35.

Der zum Transporte von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirkes erforderliche Ausweis wird ertheilt: Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern, und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtiget oder besonders errichtet sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirkes von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

Sowohl hierüber, als

e) über fernere örtliche und persönliche Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände, welche unzweifelhafte Kennzeichen ihres inländischen Ursprunges an sich tragen, von dem schriftlichen Transportausweise oder durch Gestattung des Transports auf besondere, für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten wird die oberste Finanzbehörde das Nähere bestimmen.

§. 36.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Anmeldungsposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden. 12) Von den Dienststellen und Beamten im Grenzbezirke und deren amtlichen Befugnissen.

Die zum Abgabenschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung verdeckten Brustschilde, worauf sich der landesherrliche Namenszug, die Umschrift „Grenzaufsicht" und eine Nummer befindet, versehen seyn.

Ewiger Bund

§. 37.

Bekanntmachung der Zollstraßen, Anmeldungsposten, Zollämter und Aufsichtsstellen.

Eine öffentliche Bekanntmachung wird die angeordneten Zollstraßen bezeichnen, und angeben, auf welchen derselben, und wo die Anmeldungsposten, Haupt-Zollämter und Nebenzollämter I. Classe (§. 38.), so wie die Aufsichtsstellen an der Binnenlinie errichtet worden sind.

§. 38.

Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter 1. oder 2. Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig. Neben-Zollämter I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter I. Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse solches erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit werden ihre Erhebungsbefugnisse im Tarife näher bestimmt werden.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter I. Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den andern versendet werden, beim Aus- und Wiedereingange abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtiget.

§. 39.

Anmeldungsposten.

Mit dem Anmeldungsposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter II. Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Anmeldungsposten auch in einem Nebenzollamte I. Klasse bestehen.

§. 40.

Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ausfertigung von Legitimations-Scheinen sollen nach dem örtlichen Bedürfnisse da errichtet werden, wo es an Zollämtern oder anderen geeigneten Dienststellen fehlt, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirkes versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

Ewiger Bund

§. 41.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. Die Grenzaufseher sind befugt: Grenzaufseher.

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Sachen unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung, sich der Sachen freiwillig zu entledigen, nicht zur Stelle vollständig genügen, können von den Grenzaufsehern zur nächsten Ortsobrigkeit geführt werden, um dort einer näheren Revision unterworfen zu werden.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um die Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als 5 Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 32 a—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen, mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-

Ewiger Bund

Zollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Amt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten, oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Personen und Waaren zu bemächtigen.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 35.

No. 53. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins, und Ordnung zu diesem Gesetze vom 15. December 1833.

Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Aeltester und Wir Heinrich der Zwey und Siebzigste, von Gottes Gnaden der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch einen mit dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Sachsen und den übrigen bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse am 11ten May dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Vertrag Uns verbindlich gemacht haben, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation mit der Abgabe, welche in Preußen dermalen hiervon gesetzlich erhoben wird, auf gleichen Fuß zu setzen, so verordnen Wir, daß in Unseren gesammten Landen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den verschiedenen Fürstenthümern nach Unseren Contributions-Patenten bestehenden Anlagen von den inländischen Branntweinbrennereien, die nunmehr vertragsmäßig angenommene Steuer von der Branntweinbereitung vom 1ten Januar künftigen Jahres an nach folgenden Bestimmungen erhoben werden soll.

Ausgegeben den 30. December 1833.

Ewiger Bund

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Höhe der Steuer.

Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und Sechs drei Viertel Pfennige (ein guter Groschen drei Pfennige) betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

2) Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und anderen mehlichten Stoffen nach dem Raum-Inhalte der zur Einmeischung und Gährung dienenden Gefäße (Meischbottig-Steuer);

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

§. 3.

3) Erhebungssätze. a. Meischbottig-Steuer.

Die Meischbottig-Steuer (§. 2[a]) wird auf Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige für jede 20 Preußische Quart des Raum-Inhalts der Meischbottige und für jede Einmeischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Winter-Monaten vom 1sten November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an keinem Betriebstage über 900 Preußische Quart Bottigraum bemeischen, soll jedoch nur Ein Silbergroschen und Vier Pfennige für 20 Preußische Quart Meischraum erhoben werden.

§. 4.

b. Branntweinmaterial-Steuer.

An Branntwein-Materialsteuer (§. 2[b]) soll entrichtet werden:

a) für jeden Eimer zu 60 Preußische Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, Vier Silbergroschen;

b) für jeden Eimer Trauben oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst, Acht Silbergroschen.

Ewiger Bund

Eine Fixation der Branntwein-Materialsteuer (§. 2) ist unter den von der Steuerbehörde festzusetzenden Bedingungen zulässig.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuersatz von der Staats-Verwaltung, verhältnißmäßig nach dem Normalsatze (§. 1.), besonders bestimmt werden.

§. 5.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die den Erhebungssätzen §§. 3. und 4. zu Grunde liegenden Verhältnisse im Allgemeinen und wesentlich hinter der Wirklichkeit zurück bleiben, so bleibt der Staats-Verwaltung vorbehalten, durch anderweite Festsetzungen jene Erhebungssätze dem allgemeinen Steuersatze (§. 1.) näher zu bringen.

§. 6.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen bisheriger Exemtionen, findet nicht statt. 4) Unzulässigkeit von Exemtionen.

§. 7.

Brennereibesitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande absetzen, kann, so weit es nach den bestehenden Staatsverträgen zulässig ist, eine Steuervergütung nach den darüber von der obersten Finanzbehörde jeden Fürstenthumes besonders zu ertheilenden Bestimmungen zugestanden werden. 5) Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in's Ausland.

§. 8.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillir-Apparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher dem Steuer-Amte anzuzeigen und demselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Meisch-Gefäße, als: Blasen, Helme, Meischwärmer, Kühl-Apparate, Meischbottige, Vormeischbottige, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Meisch-, Lutter- und andere 1) Anmeldung der Geräthe. II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

Ewiger Bund

Reservoirs u. s. w., imgleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte gesammte Raum-Inhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräthe angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach dem Empfange des Geräthes dem Steueramte davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die vom Letztern zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 9.

2) Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 8.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

Ewiger Bund

§. 10.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden, und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quart-Inhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sey, wird für jedes Geräthe von der Steuerbehörde bestimmt. 3) Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

So lange die Meischgefäße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Meischbottigsteuer nach dem angemeldeten Raum-Inhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer, als der angemeldete Raum-Inhalt ermittelt und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Prozent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 18 — 20.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 28.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 11.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Meisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt. 4) Aufsicht der Steuer-Behörde

§. 12.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der Steuer-Ordnung und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumel- 5) Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Ewiger Bund

den, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 13.

Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift der Steuer-Ordnung ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang, zur Nachtragung in das Verzeichniß, sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplane angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden seyn.

§. 14.

6) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrol-Vorschriften.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 8. bis 13.) und die zu deren Vervollständigung in der Steuer-Ordnung getroffenen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 15.

7) Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb statt gefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin Einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung vorausbezahlen.

§. 16.

8) Erlaß der Branntwein-Steuer.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder

Ewiger Bund

b) die Meische eines versteuerten unangebrochenen Bottigs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten: ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sey.

§. 17.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; der Staatskasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehnem. Dieselbe Regreßverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld Gefälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der eben bemerkten Verjährungsfrist von den Steuerschuldigen nicht beigetrieben werden können.

9) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 18.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

III. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A) Allgemeine Strafbestimmungen.

1) Strafe der Defraudation

a. im ersten Falle;

Ewiger Bund

§. 19.

b. im ersten Rückfalle;

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs, so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 20.

c. bei fernern Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 19. ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 21.

2) Anwendung der Defraudations-Strafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Meisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmeischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß vom Tage der Entdeckung ab auf jeden drittten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Meischbereitung angenommen wird, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 22.

Wenn Meischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmeischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Meischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmeischung angenommen wird.

§. 23.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten

Ewiger Bund

sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 24.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

§. 25.

Wird den in Firations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

3) Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Firations-Bewilligungen.

§. 26.

Ist an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemeischt, oder Meische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt Statt gefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von Ein Hundert Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Raum-Inhalt der zur Einmeischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Meische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Meische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Meische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen

B. Besondere Strafbestimmungen.

1) Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Meische.

Ewiger Bund

außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand: daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sey, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 27.

2) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn, der Vorschrift des §. 13. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Ein Hundert Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 28.

3) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Raum-Inhalt der Brennereigeräthe, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, in sofern dadurch eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 29.

4) Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

Wer, der Vorschrift im §. 9. zuwider, Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen auf Zwanzig bis Funfzig Thaler erhöht wird.

Ewiger Bund

§. 30.

Werden die im §. 10. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 29. zur Anwendung.

5) Strafe der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

§. 31.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemeischt werden soll, so wie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit Zwei Thalern, und bei Wiederholungen mit Fünf bis Zwanzig Thalern bestraft.

6) Strafe der Abweichung von der Meisch- und Brennzeit.

§. 32.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 12.) werden, in so fern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Zwei bis Funfzig Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdies der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um Ein bis Fünf Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

7) Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorrathsverzeichnissen.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse (§. 13.)

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu gehörigen Steuer-Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

8) Zusammentreffen mehrerer Steuervergehen.

§. 34.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze und in der Steuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine beson-

9) Bestrafung sonstiger Gesetzes-Uebertretungen.

Ewiger Bund

dere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von Ein bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 35.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §§. 18. bis einschließlich 34. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

Zur Beitreibung von Geldstrafen darf jedoch, ohne die Zustimmung der Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 36.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs.

Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 19. u. 20.) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistungen dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 37.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen.
1) Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuer-Kontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 38.

2) Strafe konkurrirender Fälschungen

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Meisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 10.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen, die im §. 28. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Meisch- oder Destillir-Geräthe, eine Geldbuße von Zwei bis Zwanzig Thalern ein,

Ewiger Bund

falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 35. zur Anwendung.

§. 39.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von Zehen Thalern ein. 3) Strafe der Bestechung der Beamten.

§. 40.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amtes, so wie auch Versagung der in der Steuerordnung (§. 34.) den Gewerbtreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Zehn bis Zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. 4) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

§. 41.

Sobald Jemand auf Uebertretung der Steuergesetze betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran die Zuwiderhandlung verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, wenn es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey. F. Von dem Strafverfahren. 1) Verfahren gegen die Kontravenienten.

Ist der Beschuldigte nicht im Lande angesessen und nicht hinlänglich begütert, so kann er im Falle dringenden Verdachts der Flucht persönlich an-

Ewiger Bund

gehalten, muß jedoch alsdann dem nächsten Gerichte ohne Verzug übergeben werden.

§. 42.

Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach den obwaltenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personal-Arrest fortzusetzen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 43.

2) Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen.

Die Steuerämter führen die Untersuchung, und senden die spruchreifen Akten zur Entscheidung und Abfassung des Strafresoluts an den General-Inspektor. Letzterer kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen.

Auch ist es dem Angeschuldigten unbenommen, nicht nur während der von der Steuerbehörde geführten Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß, sondern auch in den ersten zehn Tagen nach der Eröffnung des von dem General-Inspektor abgefaßten Resoluts, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Die Berufung auf rechtliches Gehör findet jedoch, außer dem Falle einer Defraudation, überhaupt nur Statt, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler und mehr beträgt.

Dem Antrage auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung wird es, in Fällen, wo ein solcher überhaupt zulässig ist, gleichgeachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Steuerbehörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor letzterer verweigert. Derselbe kann auch, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen das Strafresolut des General-Inspektors, den Rekurs an die oberste Finanz-Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen nach

Ewiger Bund

Eröffnung des Resoluts geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus.

§. 44.

Bei dem Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sollen die Vorschriften des Zollgesetzes (§§. 91 bis 108 und 113 bis 120 incl.) in Anwendung kommen.

§. 45.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden, so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben. 3) Vollstreckung der Strafe.

Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Steuerbehörde bewirkt.

§. 46.

Kann die festgesetzte Geldbuße auch von demjenigen, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird (§. 35.), oder, in solchen Fällen, wo dieser zur Vertretung der Geldbuße nicht verbunden ist, von dem Schuldigen selbst nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle eine gegen den letztern zu vollstreckende Gefängnißstrafe im Verhältniß von fünf bis zehn Thalern Geldstrafe zu acht Tagen Gefängniß. 4) Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe.

Wenn bei der Vollstreckung eines Resoluts der Verwaltungsbehörden, die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten sich ergiebt, so haben die Gerichte auf den Antrag der Steuerbehörde durch ein Resolut, gegen welches kein Rechsmittel zulässig ist, die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe auszusprechen, ohne sich auf eine Beurtheilung der Sache selbst einzulassen.

Ewiger Bund

Diejenige Gerichtsbehörde, welche in solchen Fällen die Strafverwandlung verfügt, ist verpflichtet, für die Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu sorgen und der Steuerbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 47.

5) Denunciantenantheil.

Die zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der General-Inspektion und der höheren Stellen, erhalten, abgesehen von den Bestimmungen der §§. 26 nnd 27, in den von ihnen entdeckten Uebertretungsfällen von dem Werthe der konfiscirten Gegenstände und von der eingezogenen Geldbuße ein Drittheil zur Belohnung.

§. 48.

IV Schluß.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und über die Verpflichtungen derer, welche dieselbe zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben, sind in der besondern Steuerordnung enthalten, welche dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt wird, und welche, ohne dem letztern in irgend einem Punkte zu derogiren, als zu dessen Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung dienend zu betrachten und anzuwenden ist.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf den 15. December 1833.

(L.S.) Heinrich LXII. J.L. Fürst Reuß.

(L.S.) Heinrich LXXII. J.L. Fürst Reuß.

Ewiger Bund

Ordnung

zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

Ueber die Erhebungsweise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des Branntweins setzen Wir Folgendes fest:

§. 1.

Die Einreichung des nach §. 8. des Gesetzes dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 10. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen. 1) Anmeldung u. Beaufsichtigung der Brennereigeräthe. a. Anmeldung der Geräthe.

§. 2.

Bei Vermessung der Blasen und der Meischbottige ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

b. Vermessung der Geräthe.

§. 3.

Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennerei-Geräthe genau beschrieben seyn muß.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 4.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden seyn.

2) Aufsicht auf die Geräthe.

Ewiger Bund

Destillirgeräthe und Melschgefäße, letztere jedoch nur bei Brennerei-Besitzern, stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 5.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauche sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauches gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 6.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche als zur Branntweinbereitung gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 4.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 7.

3) Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Melsch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb seyn dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennerei-Besitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräthes gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich Letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräthes auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräthe während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu

Ewiger Bund

setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräthes entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöfte des Brennerei-Besitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräthes geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennerei-Besitzers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Meischbrennereien zwischen mehreren Einmeischungen ein Zwischenraum in der Art Statt, daß in Meischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemeischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Meischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 8.

Wenn in den, im §. 16. des Gesetzes erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. A) Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebs.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte und will der Gewerbetreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuer-Erlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 9. und 21.) außer Kraft und es muß für den Wiederanfang des Betriebs

Ewiger Bund

in dem nämlichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maaßgabe des wirklich statt gehabten Betriebs berechnet und erhoben.

§. 9.

II. Vorschriften für die Benuzzung der Brennereien und Geräthe.

A. Meischbrennereien.

A.

1) Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 12. des Gesetzes vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muster in der Regel für einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmeischung erfolgen.

Außer den, im §. 16. des Gesetzes erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebes Einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 10.

2) Anfertigung u. Erfordernisse der Betriebspläne u. Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei dem Steueramte, das andere wird dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmeischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebes, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten, und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das Erstere ausgetauscht werden.

§. 11.

3) Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a. Aufbewahrung der Meische.

Vormeischbottige und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Meische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Meischbottige leer oder weniger gefüllt sind,

Ewiger Bund

Meischwärmer, und Meischreservoirs aber nie andere, als reife Meische, auch nur während der Zeit, wo die Meischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 12.

Für jeden zur Einmeischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Meischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Meischbottige, als von 300 Quart Inhalt, nicht zulässig.

b. Beschränkung der Meischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Die Einmeischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März, von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 13.

Dem Brennerei-Besitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Meischbottige benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Meischbottige auch mit der Einmeischung zuerst wieder begonnen wird.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Meischbottige.

§. 14.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Meische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Meischbottigen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Meische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe in der Regel, unter den von ihr festzusetzenden Kontrolbedingungen, ertheilen wird, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

d. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den sonst etwa gesetzlich zur Anwendung kommenden Strafen, die Versagung der fernern Erlaubniß, dergleichen Gefäße halten und steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 15.

Dem Brennerei-Besitzer ist gestattet, die Meische entweder am 3ten oder am 4ten Tage nach der Einmeischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und danach den

e. Beschränkung des Abbrennens der Meische auf

Ewiger Bund

aa. bestimmte Tage und

Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Meische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Meische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 16.

bb. Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebes oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräthes oder in andern besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde besonders anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

§. 17.

4) Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Meisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wenn sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 18.

5) Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zum mindern Steuersatze.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Meischbrennereien (§. 3. des Gesetzes) gestatteten minderen Steuersatze gebrannt hat, und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringeren und dem höheren Steuersatze für die verflossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höheren Steuersatz vom 1. Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis Oktober einschließlich) ganz geruht hat.

§. 19.

B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theile desselben gebrannt werden.

Ewiger Bund

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet seyn; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (Gesetz §. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (Gesetz §. 4 Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (Gesetz §. 4 Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen; auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

§. 20.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 10. zu beobachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B. abzufassen sind.

§. 21.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 12 und 16. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage seyn darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) Daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1) an gestampften Weintrebern oder an gestampftem Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte und
   4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Raum-Inhalts der Blase erfordert;

b) daß zu einer Destillation
   1) auf Weinhefen 6 Stunden,
   2) auf die übrigen §. 4. des Gesetzes genannten Stoffe 4 Stunden,
   3) auf Lutter 6 Stunden höchstens, bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

Ewiger Bund

c) 6 Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst so wie

d) 5 Destillationen auf jeden andern der §. 4. des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinne eines Lutter-Aufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerbehörde.

§. 22.

4) Material Kontrole:
a. Abgabe von Material-Vorrathsverzeichnissen.

Die im §. 13. des Gesetzes vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 10. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 23.

b. Revision der Material Vorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben werden jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10. Prozent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 24.

Der Revision wird das nach §. 22. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammt-Vorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jeder Zeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses, wird bei dem Steueramte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennerei-Besitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 25.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem Steueramte angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 22.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu andern Zwe-

Ewiger Bund

cken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 26.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplanes besonders revidirt und unter demselben der Befund von dem Steuerbeamten bescheinigt. Bei Abweichung des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 24. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 27.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 23. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennerei-Besitzers, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern, und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Besitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorraths-Erklärung auszuscheiden. 5) Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbenseyn von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 28.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Firation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauche bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 21.) in Branntwein umgewandelt werden kann. 6) Firationen der Brennereien.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Material-Gattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Ewiger Bund

Die oben vorgeschriebene Material-Kontrole ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 29.

7) Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 1 des Gesetzes genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 30.

III. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

1) Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

a) Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmeischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräthes aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen seyn.

§. 31.

In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden sind und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch insofern aus nicht mehligten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 32.

b) Haussuchungen.

Ist dringender Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich,

Ewiger Bund

es sey bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten, bei den letztgedachten Personen auch nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, Statt finden.

§. 33.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche Revisionen des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 34.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen: 2) Dienststunden und bereite Abfertigung.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 35.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. 3) Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 36.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. 4) Ablehnen von Geschenken.

Ewiger Bund

§. 37.

5) Unzulässigkeit von Neben-Erhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 38.

IV. Behörden zur Erhebung und Aufsicht.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht durch Steuerämter (Recepturen), welche an den Orten, wo die Staatsverwaltung es angemessen erachtet, eingerichtet werden sollen. Diese Hebestellen liefern die eingegangenen Steuern an die betreffende Landessteuerkasse ab und haben dem betreffenden Steuerdirectorium über ihre Kassenverwaltung Rechnung zu legen.

Die Beaufsichtigung der Brennereien erfolgt durch die für diesen Zweck angestellten Steueraufseher und durch die den letztern vorgesetzten Ober-Kontroleurs.

§. 39.

Die weitere Kontrole über die richtige Erhebung und gesetzmäßige Beaufsichtigung der Branntweinsteuer wird, unter Leitung der obersten Finanzbehörde in jedem Fürstenthume, durch den gemeinschaftlich für den Thüringer Zoll- und Handelsverein bestellten General-Inspector und durch die dem Letztern beigeordneten Amtsgehülfen geübt.

§. 40.

V. Anwendung dieser Ordnung.

Die Vorschriften dieser Ordnung sollen gleichzeitig mit dem Gesetze vom heutigen Tage zur Ausführung gelangen.

Wir befehlen Unseren Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 15. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß.

Ewiger Bund

A.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Ewiger Bund

Betriebs Erklärung des Steuernden.

Nummer der Meisch-Bottige.	Eingemeischt wird: Frucht-Art.	Eingemeischt wird: Menge.	Die Einmeischung beginnt: Wochentag.	Die Einmeischung beginnt: Datum.	Die Einmeischung beginnt: Ob Vormittags (V.) oder Nachmittags (N.)	Das Abbrennen der Meische geschieht: auf den Blasen No.	Das Abbrennen der Meische geschieht: Datum.	Erklärung, ob und an welchen Tagen in Gebrauch sind:
Aus vorigem Monate sind abzubrennen:								
3. 4.	. . . .	. . .	. . . .	. .	. .	1.	1. Mai	Die Blase No. 2. am 2. Mai zur Destillation des Lutters.
5. 6.	. . . .	. . .	. . . .	. .	. .		2. "	
	Für jede 2 Bottige		Sonntag					
1. 2.			Montag	1. Mai	V.	1.	3. Mai	a) Der Vormeischbottig No. 7. ist an jedem Meischtage in Betrieb.
3. 4.	Kartoffeln	8 Scheffel	Dienstag	2. "			4. "	
5. 6.	Gerstenmalz	1 Zentner.	Mittwoch	3. "			5. "	
			Donnerstag	—			—	b) Das Kühlschiff No. 10. ist ebenfalls an jedem Meischtage in Betrieb.
1. 2.			Freitag	5. "			7. "	
3. 4.			Sonnabend	6. "			8. "	
			Sonntag	—			—	c) Die Hefengefäße No. 8. u. 9. kommen täglich dergestalt in Gebrauch, daß an den Meischtagen bis zur erfolgten Anstellung der Meische beide gefüllt sind, nachher aber, so wie an den übrigen Tagen, das eine Gefäß gefüllt und das andere leer ist.
5. 6.			Montag	8. "			10. "	
1. 2.			Dienstag	9. "			11. "	
3. 4.			Mittwoch	10. "			12. "	
			Donnerstag	—			—	
5. 6.			Freitag	12. "			14. "	
1. 2.			Sonnabend	13. "			15. "	
			Sonntag	—			—	
3. 4.			Montag	15. "			17. "	
5. 6.			Dienstag	16. "			18. "	
1. 2.			Mittwoch	17. "			19. "	d) Der resp. an 2 und 3 Tagen gewonnene Lutter wird an einem Tage auf der Blase No. 2 destillirt. Diese Blase wird daher in Betrieb seyn: am 5. Mai " 8. " " 12. " " 15. " " 19. " " 22. " " 26. " " 29. " " 2. Juny.
			Donnerstag	—			—	
3. 4.			Freitag	19. "			21. "	
5. 6.			Sonnabend	20. "			22. "	
			Sonntag	—			—	
1. 2.			Montag	22. "			24. "	
3. 4.			Dienstag	23. "			25. "	
5. 6.			Mittwoch	24. "			26. "	
			Donnerstag	—			—	
1. 2.			Freitag	26. "			28. "	
3. 4.			Sonnabend	27. "			29. "	
			Sonntag	—			—	
5. 6.			Montag	29. "			31. "	
1. 2.			Dienstag	30. "			1. Juni	
3. 4.			Mittwoch	31. "			2. "	
			Donnerstag					
			Freitag					
			Sonnabend					
			Sonntag					
			Montag					

Ewiger Bund

Revisions-Befund.

Laufende No. der Revisions-Bescheinigungen.	Name und Diensteigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Meischbottichen fanden sich					Von den Blasen fanden sich				Betriebs-Zustand anderer Meisch-Gefäße in Bezug auf ihre Füllung u. sonstige Bemerkungen.
								in Betrieb				
			frisch eingemeischt No.	in steigender Gährung. No.	in abnehmender Gährung. No.	zum Abbrennen reif No.	leer No.	mit Meische No.	mit Lutter No.	zu andern Zwecken No.	leer No.	
	N. N. Steuer-Aufseher	2—6. V. M. 7.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	3. 4.	1.	.....	.....	2.	Vormeischbottich No. 7. gefüllt. Hefengefäße No. 8. u. 9. dgl. Kühlschiff No. 10. leer.
	N. N. Ober-Kontroleur	2—3. N. M. 3	3 4.	.....	1. 2.	.....	5. 6.	1.	2.	.....	.....	Vormeischbottich No. 7. und Kühlschiff No. 10. leer. Hefengefäße No. 8. gefüllt. No. 9. leer.

Ewiger Bund

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Meisch- und Destillir-Geräthen sind zum Betriebe angemeldet.					Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten	Anzahl der Einmeischungen	zu versteuernder Meischraum.	
Meischbottig	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormeischbottig	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Meischwärmer	2.	210			
Blase	3.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben.			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter No. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Meischraume beträgt zu dem Satze von für 20 Quart Rthlr. Sgr.

den ten.

Die Steuer-Hebestelle.

Ewiger Bund

B.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Ewiger Bund

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Material-Vorrath				Das Abbrennen des Materials geschieht					Erkärung, an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Der Vorräths-Gefäße			auf der Blase No.	an folgenden Tagen.	an jedem Tage in		No. des Vorräths-Gefäßes, aus welchem gebrannt wird.	
	Reihefolge zum Abtriebe nach No.	Inhalt nach Abzug von ⅟₁₀ für die obere Schicht. Eimer.	Qrt.			folgenden Stunden.	Blasen-Abtriebe		

Revisions-Befund.

Laufende No. der Revisions-Bescheinigungen.	Namen und Dienst-Eigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Material-Gefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen.	angebrochen.	leer.	mit Material.	mit Lutter.	leer.	
			No.	No.	No.	No.	No.	No.	

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen, sind zum Betriebe angemeldet.			Bemerkungen.
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebs-Plan für den Monat ist geprüft und unter No. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisions-Befunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart wovon die Steuer zu für jeden Eimer Rthlr. Sgr. beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 36.

Nr. 54. Gesetz, die Entrichtung einer Steuer von den im Lande vorhandenen Beständen gewisser ausländischer Waaren betreffend. Vom 16. December 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Bei Einführung des Zolls von ausländischen Waaren, wie solche durch Unser Gesetz vom 15. dieses Monats erfolgt ist, erfordert es die Gerechtigkeit gegen Unsere Unterthanen und ergiebt es sich aus den über die Zollvereinigung mit den Nachbarstaaten geschlossenen Verträgen als nothwendig, auch die am 1. Januar kommenden Jahres in Unseren Landen vorfindlichen Bestände gewisser ausländischer Waarenartikel einer dem neu eingeführten Tarife entsprechenden Versteuerung, unter Entgegenrechnung jedoch der von jenen Gegenständen bereits entrichteten Abgaben, in sofern deren geschehene Entrichtung auch wirklich nachgewiesen wird, zu unterwerfen, und Wir verordnen hierüber Folgendes:

1) Die Steuer ist von folgenden Gegenständen, als:

1) baumwollenen Stuhlwaaren;
2) seidenen Stuhlwaaren;
3) halbseidenen Stuhlwaaren;
4) wollenen Stuhlwaaren;

Ewiger Bund

5) Wein;

6) Arrack, Rum und Franzbranntwein;

7) Kaffee und Kakao;

8) Tabacksblättern, unverarbeiteten und Stengeln;

9) Tabacksfabrikaten, und

10) Zucker

nach den Sätzen des angefügten Tarifs und insoweit zu entrichten, als nicht insbesondere die unter 1 bis 4 bezeichneten Fabrikate, und die unter 5, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände erweislich inländischen Ursprunges sind, oder aus Ländern des durch den Staatsvertrag vom 11. May d. J. gebildeten größeren Zoll- und Handelsvereins abstammen.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich auf diejenigen Vorräthe der vorbenannten Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, insofern sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufakturwaaren eine Quantität von ½ Centner, und bei den übrigen Gegenständen eine Quantität von 1 Centner übersteigen.

3) Die Handeltreibenden und diejenigen, welche für Rechnung derselben Bestände steuerpflichtige Waaren in Verwahrsam haben, sind verpflichtet, selbige binnen 3 Tagen nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung beziehungsweise bei Unseren Steuerdirectorien zu Schleiz, Ebersdorf und Gera und beim Justizamte zu Saalburg anzumelden, und dabei zu erklären, ob sie von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichten wollen, oder es vorziehen, die Waaren binnen angemessener Frist in das Ausland zurück zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

4) Die zur Annahme der Deklarationen bestellten Behörden haben die Befugniß, sich durch örtliche Bestands-Revision über die Richtigkeit der Deklarationen zu vergewissern, auch nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch nur unter Zuziehung der Ortsobrigkeiten, Haussuchungen eintreten zu lassen.

5) Die zur Empfangnahme der Deklarationen beauftragten Behörden haben dieselben binnen 8 Tagen nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes an die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes einzureichen, welche eine nähere Prüfung derselben unter Theilnahme des zur Controle des Zolldienstes im Thüringer-Vereine von Uns gemeinschaft-

Ewiger Bund

lich mit den Regierungen der andern Vereinslande bestellten General-Inspektors veranlassen, und nach Beschaffenheit der Umstände die erforderliche Nachrevision anordnen wird.

6) Die unterlassene oder unrichtige Deklaration der steuerpflichtigen Bestände wird mit Confiskation der verheimlichten Gegenstände und mit dem vierfachen Betrage der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben geahndet.

7) Bis dahin, wo die Deklarationen und Revisionen der Waarenvorräthe erlediget seyn werden, dürfen steuerpflichtige Waaren bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung der im §. 3. gedachten Behörden ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden ist jedoch hierunter nicht mit begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab die obengedachte Beschränkung aufhört, und der allgemein freie Verkehr mit den steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird sodann die oberste Finanzbehörde jedes Fürstenthumes noch besondere Bekanntmachung erlassen.

8) Zum Abtrage der Steuer von den declarirten Beständen können den Steuerpflichtigen angemessene Fristen und Theilzahlungen nach näherer Bestimmung der obersten Finanzbehörde in jedem Fürstenthume zugestanden werden.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 16. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß.

Ewiger Bund

Tarif

der in den Fürstenthümern Reuß Jüngerer Linie zu entrichtenden Steuer von den Beständen

ausländischer Waaren.

	Waarengattung.	Tarifsatz vom Preuß. Centner. Preuß. Cour. Rthlr.	Sgr.
1.	Baumwollene Stuhlwaaren	49	—
2.	Seidene Stuhlwaaren	109	—
3.	Halbseidene Stuhlwaaren	54	—
4.	Wollene Stuhlwaaren	29	—
5.	Kaffee und Kakao	5	15
6.	Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel	4	15
7.	Tabacksfabrikate, als Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Carotten, Stangen oder gerieben	10	—
8.	Zucker, raffinirter und Kochzucker	9	15
9.	Wein	4	3
10.	Arack, Rum und Franzbranntwein	5	16
	Anmerk. zu 9 und 10. Bei der Reduction des Gemäßes auf Gewicht werden 3 Preuß. Eimer zu 60 Preuß. Quart gleich 5 Centner gerechnet.		

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 37.

Nr. 54. Gesetz, wegen Besteuerung des Wein- und Tabalsbaues. Vom 17. Decemb. 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem zwischen den bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten durch den wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse am 11. May dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Vertrag unter Anderem stipulirt worden ist, daß in sämmtlichen verbundenen Staaten für den Wein- und Tabacksbau vom 1. Januar künftigen Jahres an dieselbe Besteuerung einzutreten habe, welche dermalen in Preußen gesetzlich besteht, so verordnen Wir andurch:

I. Abschnitt.

Von der Weinsteuer.

§. 1.

Von dem im Lande erzeugten Weine soll eine Steuer erhoben werden, welche nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit

in der	1.	Klasse auf	1 Thlr.	4	gGr.
„ „	2.	„ „	— „	20	„
„ „	3.	„ „	— „	14	„

Ewiger Bund

in der 4. Klasse auf — Thlr. 10 gGr.
" " 5. " " — " 8 "
" " 6. " " — " 6 "

für den Eimer zu 60 Preußischen Quarten bestimmt wird.

§. 2.

Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und es soll für jeden derselben, im Voraus für mehrere Jahre, die Steuerklasse bestimmt werden, welche auf den darin gewonnenen Wein anzuwenden ist.

§. 3.

Diese Bezirke können nach der Oertlichkeit mehrere Gemeinen oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkaufe kommt.

Die Klassifikation wird zur Prüfung und Genehmigung an die oberste Finanzbehörde eingereicht, welche auch bestimmt, wie oft eine Revision dieser Klassifikation vorgenommen werden soll.

§. 4.

Der Steuerentrichtung wird die Menge des gewonnenen Mostes, nach Abzug von fünfzehn Procent, zu Grunde gelegt.

§. 5.

Die Steuerbehörde macht jährlich, Behufs der Steuerermittelung, den Zeitraum bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 6.

Nach geschehener Anmeldung werden die Bestände nachgesehen. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäfte nach deren Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

Ewiger Bund

Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrole geschehen kann.

§. 7.

Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8.

Wegen der Gewinnanmeldung, der Aufsicht und Revision, der Steuerberechnung und Erhebung sind die von der obersten Finanzbehörde dafür zu ertheilenden näheren Vorschriften zu befolgen.

§. 9.

Von dem gleich bei der Kelterung zu Essig deklarirten Traubensafte, so wie von dem, vor dem ersten Abstiche oder bis zum 1. März des auf die Lese folgenden Jahres unverkauften, im Gewahrsam des Produzenten untrinkbar gewordenen oder in Essig übergegangenen Weine wird die Steuer erlassen.

§. 10.

Weiterhin findet eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz in so fern statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 11.

Die Bewilligung des Steuererlasses ist in diesen Fällen (§§. 9. und 10.) an die zur Verhütung von Unterschleifen von der obersten Finanzbehörde festzusetzenden Bedingungen geknüpft.

§. 12.

Wird Wein vor dem ersten August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres verkauft, so muß die Steuer jedenfalls vor der Ablieferung desselben entrichtet werden; übernimmt hierbei der Käufer die Steuerzahlung, so ist er verbunden, dem Weinbauer die Steuerquittung einzuhändigen; es steht ihm jedoch frei, sich von der Steuerbehörde eine Duplikatquittung geben zu lassen. Geschieht die Ablieferung des verkauften Weins nach dem

Ewiger Bund

Abstiche, so erfolgt die Versteuerung unmittelbar nach den im §. 1. vorgeschriebenen Sätzen; geschieht sie vor dem Abstiche, so werden nach §. 4. von der abgelieferten Quantität Wein funfzehn Prozent abgerechnet, und von dem Ueberreste wird die Steuer nach jenen Sätzen entrichtet.

§. 13.

Mit dem 1. August des auf die Erzeugung des Weins folgenden Jahres wird von sämmtlichen Weinbauern die Steuer nach den für jeden Ort in Gemäßheit der §§. 1. und 2. festgestellten Sätzen erhoben. Hat nach §. 12. schon früher eine theilweise Steuerentrichtung Statt gefunden; so werden die darüber ertheilten Steuerquittungen bei der Zahlung in Anrechnung gebracht.

§. 14.

In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde die Steuer bis auf drei Viertel oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre festgesetzt wird.

§. 15.

Diejenigen, welche Weinbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen. Insbesondere findet diese Strafe dann Anwendung, wenn in den Anmeldungen über den Ertrag der Erndte solcher über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben ist, oder bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

II. Abschnitt.

Von der Tabackssteuer.

§. 16.

Von den im Lande erzeugten Tabacksblättern wird nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche eine Steuer in vier Abstufungen entrichtet, welche von je sechs Quadratruthen Preußisch (dem dreißigsten Theile eines Magdeburger Morgens) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der 1. Klasse 4 gGr. 9 Pf.
" " 2. " 4 " — "

Ewiger Bund

in der 3. Klasse 3 Sgr. 3 Pf.
" " 4. " 2 " 4 "

beträgt.

§. 17.

Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Bezirke gleichförmig zu entrichten ist, soll durch die oberste Finanzbehörde zeitweise festgesetzt werden.

§. 18.

Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 19.

Jeder Besitzer einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, worüber er von derselben eine Bescheinigung erhält.

§. 20.

Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeinebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

§. 21.

Nach geschehener Prüfung der Abgaben wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinns in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräußerung des Tabacks früher nicht stattgefunden hat, bis zum 1. August des nach der Erndte folgenden Jahres.

§. 22.

Der Eigenthümer, Pachter oder andere Besitzer eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

Ewiger Bund

§. 23.

Treten gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theile verderben; so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden.

§. 24.

Sowohl wegen Anmeldung und Revision der Tabackspflanzungen als wegen des Remissionsverfahrens sind die von der obersten Finanzbehörde deshalb zu ertheilenden näheren Vorschriften zu befolgen.

§. 25.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und sechs Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer; so wird davon blos die Steuer ohne weitere Strafe erhoben.

III. Abschnitt.

Bestimmungen, welche die Wein- und die Tabackssteuer zugleich angehen.

§. 26.

Wegen richtiger Erhebung und Berechnung der Gefälle kommen die Bestimmungen im §. 17. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833 zur Anwendung.

§. 27.

Personen, welche Weinbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 6.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß den Steuerbeamten fernerhin, so lange der Steuerbetrag creditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (§§. 12. und 13.) zu überzeugen.

Gleiche Befugniß hat die Steuerbehörde in Betreff der Bestände an Tabacksblättern, so lange der Steuerbetrag creditirt ist. (§. 21.)

Ewiger Bund

Dergleichen Revisionen und Nachsuchungen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr statt finden.

§. 28.

Wegen der Befugniß der Steuerbeamten zu Haussuchungen, wegen des Verhaltens derjenigen, bei welchen revidirt wird, wegen der Dienststunden und bereiten Abfertigung, wegen des Verhaltens der Steuerbeamten und Steuerpflichtigen gegen einander, gelten die Vorschriften in den §§. 32. bis 37. einschließlich der Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

§. 29.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 30.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt.

§. 31.

Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe als Strafe verwirkt.

§. 32.

Die Uebertretung aller andern in diesem Gesetze und in den besondern Regulativen gegebenen Vorschriften, worauf eine Strafe ausdrücklich nicht gesetzt worden, wird mit einer Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

§. 33.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes und der Regulative (§. 32.) verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe der Defraudation hinzu.

§. 34.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Ewiger Bund

§. 35.

Bei Konkurrenz gemeiner Verbrechen kommen die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze in Anwendung. Ins besondere soll derjenige, welcher, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 36.

Wegen der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, wegen der auf die Bestechung der Steuerbeamten und auf die Widersetzlichkeit gegen dieselben gesetzten Strafen, wird auf die §§. 35. 39. und 40. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833; wegen des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Wein- und Tabacks-Steuergesetzes aber auf die §§. 41. und 42. des zuerst gedachten Gesetzes Bezug genommen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII. J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII. J. L. Fürst Reuß.

Nr. 55. Regulativ wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammt-Zollvereins auf den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf Zollverfassung, vom 18. Dec. 1833.

Verordnung.

Nachstehendes, zwischen den durch die Verträge vom 10. und 11. May d. J. zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten verabredetes Regulativ, nach welchem die über die Grenzen des Vereinsgebietes mit den Fahrposten eingehenden Waaren in Bezug auf die Zollverhältnisse behandelt werden sollen, wird auf Landesherrlichen Höchsten Befehl zur Nachricht und Nachachtung für Jedermann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 18. December 1833.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

Ewiger Bund

In Folge des §. 38. des Zollgesetzes vom 15. December 1833 wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost aus Ländern, die nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehören, eingeführt werden.

§. 1.

Wer zollpflichtige Gegenstände, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post giebt, um solche mit derselben in die Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Paketen, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

a) der Name des Empfängers,
b) der Ort, wohin die Waare bestimmt ist,
c) die Zeichen und Nummern des Poststücks,
d) die Gattung der Waare, welche darin enthalten ist,
e) der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und
f) der Name des Versenders,

ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie solche in den Artikeln und Unterabtheilungen des Zolltarifs bezeichnet sind.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung ist unten abgedruckt.

§. 2.

Sind in einem Poststücke Waaren mancherlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche das Poststück enthält, die Eingangs-Abgabe zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Poststücke gar nicht oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Poststück zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Eingangs-Abgabe nach dem höchsten Satze erhoben, der in

Ewiger Bund

dem Zolltarife enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in einem solchen Poststücke, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Dieser höchste Satz beträgt:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, Acht Thaler vom Centner brutto;

b) in allen andern Fällen Einen Thaler vom Pfunde des, nach dem Satze von 25 Pfunden Tara auf den Centner brutto zu berechnenden Nettogewichts.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waaren, welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhaltserklärung aus dem Auslande eingehen, die Eingangs-Abgabe nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Poststücke befindliche Waare in dem Zolltarife belegt ist, wenn in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß das Poststück an der Grenze geöffnet und nachgesehen werde, um die Abgabe nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt. Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der einschlägigen Tarifsposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben werden, so kommt nicht der höchste Abgabensatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Poststücke, welche beim Grenz-Zollamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen daselbst von den Zollbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltserklärung eingehen.

Der Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Ist die Waare so verpackt, daß durch Blei oder Siegel ein sicherer Verschluß des Poststücks nicht erfolgen kann, dann wird dasselbe zu diesem Endzwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Zollerhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter geschieht dann jedesmal am Bestimmungsorte.

Ewiger Bund

a) wenn der Inhalt eines eingehenden Poststücks äußerlich zu erkennen ist;
b) wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, ein Poststück auf der Grenze zu öffnen, und den Zollbetrag zu bestimmen;
c) wenn davon nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift (§. 3.) die höchste Abgabe zu erlegen ist.

Von anderen Postgütern soll der Zoll in der Regel nur bei den Steuerämtern in Schleiz, Lobenstein und Gera erhoben werden. Wo der Zoll von den nach Hirschberg und Saalburg bestimmten Postgütern entnommen werden soll, wird für jeden Ort durch die betreffende oberste Finanzbehörde festgesetzt werden.

Da, wo in diesen Orten ein Ober-Kontroleur seinen Wohnsitz hat, darf die Revision der aus dem Auslande eingehenden Poststücke nur in dessen Gegenwart geschehen.

Auch an andern Orten dürfen Poststücke, welche nicht zu denen gehören, wovon die Eingangs-Abgabe an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontroleurs, oder eines andern dazu befugten Beamten geöffnet und versteuert werden.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme zulässig erachtet, und die Revision der eingehenden Poststücke bis zu einem gewissen Gewichte, auch ohne Antheilnahme eines Oberbeamten, gestattet werden, so wird darüber noch eine besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 7.

Die Eröffnung und Revision der Poststücke geschieht in Gegenwart des Empfängers oder seines dazu ernannten Stellvertreters, welcher aus der Zahl der Postbeamten ein für allemal hierzu bestimmt werden kann. Als Empfänger wird derjenige anerkannt, welcher die zu dem Poststücke gehörige Addresse vorzeigt. Die zum Zwecke der Revision eines Poststückes erforderlichen Handleistungen sind nach der Anweisung der Steuerbeamten auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu verrichten.

§. 8.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine zur Abfertigung befugte Steuerstelle befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und Erhebung der Abgabe zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Addresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung der Poststücke persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten Namens seiner bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann. Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte

Ewiger Bund

mit der Post geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

§. 9.

Poststücke, deren Inhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der ausgestellten Inhalts-Erklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Uebertretungen des Zollgesetzes, gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1834. an zur Anwendung kommen.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Waaren-Sendung mit der Fahrpost.

An Herrn (Name des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbei gesendet:
Vier Ballen, (gezeichnet — Zeichen und Nummer) davon enthält:
No. 1. gefärbte Seide;
- 2. baumwollene Stuhlwaaren;
- 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren;
- 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund, und weißes Porzellan 17 Pfund Netto-Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Name des Versenders.)

Berichtigungen.

1) Zu Nr. 32. der Gesetzsammlung, Iten Bandes 2ter Abtheilung:
Seite 253 in der 2ten Zeile von unten ist in Beziehung auf die Reduction des Preußischen Thalers auf Conventionsmünze statt „23½ gGr." zu lesen: 23½ gGr.

2) Zu Nr. 34. der Gesetzsammlung, IIter Band:
Seite 59, im Vereins-Zolltarife, ist in der 8ten Zeile von oben bei dem Abgabensatze für den Artikel Oel statt „20 Rthlr." zu lesen: 1 Rthlr. 20 Sgr. (16 gGr.)

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 38.

Verordnung.

Auf höchsten landesherrlichen Befehl wird nachstehende

Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und Ausgleichungs-Abgaben

zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 28. December 1833.

Fürstl. Reuß Plauisch der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

No. 38. Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Zollgefälle und Ausgleichungsabgaben.

§. 1.

Die Erhebung der Zollgefälle und Ausgleichungs-Abgaben erfolgt bei den dazu bestimmten Steuerstellen, nach Maaßgabe der ihnen zugestandenen Hebebefugniß. I. Erhebung. 1) Erhebungs-Behörden.

§. 2.

Unmittelbar nach der Ankunft der Fahrpost im Bestimmungs- oder Abladeorte legt die Postbehörde den Steuerbeamten, welche sich zu dem Be- 2) Waaren-Eingang. A. Mit der Fahrpost.

Ewiger Bund

hufe in dem Postlokale zur gehörigen Zeit einfinden müssen, die Post-Charten mit sämmtlichen Deklarationen vor, und die dazu gehörigen verschlossenen Pakete werden den Steuerbeamten übergeben. Diese vergleichen die Päkkereien und Deklarationen mit der Post-Charte, bescheinigen unter derselben die richtige Ablieferung der Poststücke und Deklarationen, und geben der Postbehörde die Charte zurück, welche die Adresse dem Empfänger mit dem Erinnern zustellt, daß das Poststück bei der Steuerbehörde einzulösen sey.

Die weitere Behandlung solcher Poststücke ist verschieden, je nachdem der Revisionsbefund oder der zu zahlende Gefällebetrag schon an der Grenze festgestellt worden, oder die Revision der Poststücke und die Gefälle-Ermittelung noch vorgenommen werden soll.

§. 3.

Gehen Poststücke mit Revisionsnoten oder mit Deklarationen, auf welchen die Grenzzoll-Behörde den Revisionsbefund vermerkt hat, unverschlossen ein, so bleiben selbige im Postlokale, die Revisionsnote oder Deklaration gelangt an die Steuerstelle, und die Adresse an den Empfänger mit der Aufforderung, das Poststück durch Vorzeigung der Zollquittung einzulösen.

Poststücke dagegen, die wegen mangelnder oder unvollständiger Deklaration an der Grenze unter Verschluß gesetzt und mit einer auf die höchsten Gefälle lautenden Note abgelassen sind, werden zur Steuerstelle geschafft, um in Gegenwart des Empfängers, oder dessen zu diesem Behufe bestimmten Stellvertreters, nach Abnahme des Verschlusses, eröffnet und besichtigt zu werden.

Verweigert der Empfänger die Einlösung eines solchen Poststückes gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerstelle diese Protestation auf der Note, welche alsdann mit dem, durch Aufdrückung des Steuersiegels wieder unter Verschluß zu setzenden Poststücke auf demselben Kurse an das Eingangs-Zollamt, und von da über die Grenze zurückgeht.

Wünscht der Empfänger indessen, daß die Versteuerung nach dem Revisionsbefunde erfolge, so ist zur Einholung der Entscheidung der obersten Fi-

Ewiger Bund

nanz-Behörde an den General-Inspektor zu berichten, und das Poststück bleibt bis zum Eingange weiterer Bestimmung unter steuerlichem Verwahrsam.

§. 4.

Poststücke, welche mit vorschriftlicher Deklaration und unter Verschluß der Grenz-Zollstellen ankommen, werden zum Zwecke der Gefälle-Erhebung revidirt. Diese Revision erstreckt sich zuvörderst auf die Prüfung des Verschlusses. Wird derselbe als unverletzt anerkannt, so übergeben die Steuerbeamten das Poststück dem Empfänger oder dem von ihm ernannten Stellvertreter zur Eröffnung.

Einer Ermittelung des Bruttogewichts bedarf es nicht, da dasselbe durch die von der Postbehörde vorgenommene Verwiegung bereits feststeht. Sollte in einzelnen Fällen dieserhalb ein Zweifel entstehen, und die nochmalige Verwiegung für die Steuerbehörde von Interesse seyn, so darf dieselbe nicht verweigert werden.

Der Empfänger oder dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Steuerbeamten die in einem Poststücke enthaltenen Waaren in einem solchen Zustande vorzulegen, um die Menge derselben zu ermitteln, und die Ueberzeugung erlangen zu können, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung vorhanden sey.

Das Bruttogewicht, d. h. das Gewicht der Waaren in völlig verpacktem Zustande, bildet den Maaßstab der Verzollung, wenn die Eingangsabgabe einen Thaler vom Centner nicht übersteigt, oder auch in den Fällen, wo der Tarif nicht eine Vergütung für Tara ausdrücklich festsetzt.

Unter Tara wird das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen verstanden; ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das nach Abzug der Tara verbleibende Gewicht heißt Nettogewicht, und bildet die steuerpflichtige Menge in den Fällen, wo eine Taravergütung zugestanden ist. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nö-

Ewiger Bund

thigen Vorrichtungen und Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden, Einlagehölzer, Brettchen und Rollen, auf welche Bänder und Zeuge gewickelt zu seyn pflegen und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht.

Der Waaren-Empfänger hat die Wahl, ob er in den Fällen, wo eine Taravergütigung statt findet, den Taratarif gelten lassen, oder Nettoverwiegung verlangen will.

Die Steuerbehörde hat ihrerseits das Recht, in Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, und eine erhebliche Entfernung von den im Tarife angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, hat der Waaren-Empfänger ebenfalls kein Widerspruchsrecht gegen die Anwendung des Taratarifs.

Sobald die zollpflichtige Menge hiernach festgestellt ist, tragen die Steuerbeamten die Resultate ihrer Ermittelungen durch Niederschreibung des Revisionsbefunds, welcher auch den Zustand des Verschlusses bekunden muß, in die Deklarationen ein.

Die Revision muß durch zwei Beamten geschehen, wovon einer der Erhebungsbeamte, und an den Orten, wo sich ein Ober-Kontroleur befindet, dieser in der Regel der andere ist.

§. 5.

Die mit dem Revisionsbefunde versehenen Deklarationen, so wie die Revisionsnoten der Grenz-Zollämter, bleiben als Beläge bei dem Post-Eingangs-Annotationsregister, welches nach dem anliegenden Muster geführt wird, und zur Eintragung sämmtlicher, aus dem nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehörigen Auslande mit der Fahrpost ankommenden Päkkereien bestimmt ist. Die einzelnen Eintragungen dieses Registers werden durch die den Gefällenachweis ergebenden Nummern des Zoll-Erhebungsregisters erledigt.

A.

§. 6.

Die zu zahlenden Zollgefälle werden nach Maaßgabe des Revisionsbefundes von dem Erhebungsbeamten berechnet und dem Waaren-Empfänger bekannt gemacht. Gefällebeträge von weniger als sechs Pfennigen werden nicht erhoben.

Ueber die gezahlten Gefälle erhält der Waaren-Empfänger eine mit dem Schwarzstempel bedruckte Quittung nach dem beifolgenden Muster, nachdem die Buchung in dem Zoll-Erhebungsregister erfolgt ist, dessen Führung aus den in dem beiliegenden Muster enthaltenen Rubriken sich von selbst ergiebt.

Sollte der Waaren-Empfänger gegen den zur Anwendung gebrachten Tarifsatz protestiren, so können die Waaren einstweilen in Gewahrsam der Steuerbehörde belassen, oder auch gegen einstweilige Niederlegung der berechneten Zollgefälle demselben verabfolgt werden.

Ueber die Klassifikation der Waarengattung unter den im Tarife dafür bestimmten Abgabensatz ist alsdann, wo möglich unter Beifügung von Proben, an den General-Inspektor zu berichten, welcher das nach §. 15. des Zollgesetzes vom 15ten December 1833 weiter Erforderliche dieserhalb einleiten wird. B. C.

§. 7.

Die Erhebungsbeamten müssen bei der Zoll-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Hat eine Ueberhebung stattgefunden, so ist die Erstattung des zu viel Erhobenen durch Abschreibung im Heberegister nicht zulässig; es muß vielmehr die Restitution bei dem General-Inspektor in Antrag gebracht werden, dagegen alles, was im Heberegister gebucht ist, unverkürzt in den Extrakten und Rechnungen als Brutto-Einnahme erscheinen.

§. 8.

Poststücke, welche zwar mit vollständigen Deklarationen vom Auslande eingehen, von dem Addressaten aber nicht angenommen werden, gelangen durch die Postbehörde an den Absender zurück.

Ewiger Bund

Bleiben ausländische Poststücke ganz unabgeholt, so werden solche entweder ebenfalls wieder ausgeführt, oder nach den Post-Reglements behandelt.

§. 9.

Da, wo sich die Einrichtung nicht treffen lassen sollte, die Revision der eingehenden Poststücke im Postlokale selbst zu bewirken, dürfen durch den Transport derselben von der Post zur Steuerstelle dem Empfänger keine Kosten verursacht werden.

§. 10.

B. Auf Begleitschein.

Werden Waaren vom Auslande oder aus einer steuerfreien Niederlage eingeführt, welche zum Verbrauche im Vereinsgebiete bestimmt sind, von welchen aber die Eingangs-Abgabe noch nicht entrichtet ist, sondern erst bei einem dem Waaren-Empfänger bequem gelegenen Steueramte im Innern gezahlt werden soll, so kommen die §§. 39—45. des Zollgesetzes vom 15ten December 1833 wegen des Begleitschein-Verfahrens zur Anwendung.

Sobald einer zur Begleitschein-Empfangnahme befugten Steuerstelle ein Begleitschein übergeben ist, wird derselbe in das nach dem beifolgenden Muster zu führende Begleitschein-Empfangsregister bis zur 15. Spalte eingetragen, und dem Präsentanten über die erfolgte Abgabe des Begleitscheins eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster ertheilt.

D.

E.

Eine Abnahme des Verschlusses tritt nicht ein, da die zum Verbrauche im Lande deklarirten, an der Grenze nicht verzollten Waaren dort speciell revidirt, und nicht unter Verschluß gesetzt werden.

Eben so wenig bedarf es einer nochmaligen Revision im Bestimmungs-Orte, weshalb die Spalte 16. des vorgedachten Registers unausgefüllt bleibt. Die Gestellung der Waare zur Steuerstelle ist nur insofern erforderlich, als Veranlassung vorliegt, dieselbe nach §. 40. des Zollgesetzes zum Zwecke der Waaren-Kontrole im Binnenlande zu besichtigen, oder nach §. 45. l. c. zum Zwecke der Sicherheitsbestellung für bewilligte

Ewiger Bund

Gefällestundung unter steueramtlichen Verschluß zur Niederlage bringen. Findet eine Stundung der Gefälle nicht statt, so fordert das Steueramt den Waaren-Empfänger zur Zahlung der im Begleitscheine ausgeworfenen Summe auf und ertheilt darüber, nachdem solche zur Kasse gezahlt ist, die vorgeschriebene Quittung (§. 6.). Nach erfolgter Buchung im Heberegister werden die übrigen Spalten des Begleitschein-Empfangsregisters ausgefüllt, der Begleitschein wird als erledigt bescheinigt und dem Ausstellungs-Amte mit der nächsten Post vermittelst Umschlags übersendet. Die Zurücksendung des Begleitscheins darf darum nicht aufgeschoben werden, weil dem Waaren-Empfänger Gefällestundung bewilligt ist; diese wird nach den ertheilten Kredit-Vorschriften behandelt, und der Begleitschein nichts desto weniger für erledigt erklärt.

Das Steueramt wird wohl thun, vor der Hebung der Gefälle die Angabe des Begleitscheins in Bezug auf Menge und Art der Waaren mit der ausgeworfenen Gefällesumme zu vergleichen und vorgefallene Rechnungsfehler zu verbessern. Diesfällige Defekte muß zwar, wenn ein Ausfall entsteht, zunächst das Begleitschein-Ausfertigungsamt vertreten, bei dessen Zahlungs-Unfähigkeit aber das erhebende Steueramt. Ist der Begleitschein unter Bezugnahme auf ein demselben angestempeltes Duplikat der Eingangsdeklaration ausgefertigt, so wird dasselbe nicht mit dem Begleitscheine zurückgesendet, sondern dem Begleitschein-Empfangsregister als Belag beigefügt. Die Eintragung in das letztere geschieht dann nicht speciell, sondern mit Bezugnahme auf die mitgekommene Deklaration, und es kann der Verzollungsnachweis über die eingegangenen Waaren, durch Anführung der Seite und Nummer des Heberegisters, in einer dazu geeigneten Spalte der Duplikatdeklaration geführt werden.

In der Begleitschein-Bescheinigung müssen die unterzeichnenden Beamten zugleich ihre Amtsbenennung bemerken und derselben den Amtsstempel in deutlichem Abdrucke beifügen.

Ewiger Bund

Das Begleitschein-Empfangsregister wird in vierteljährigen Abschnitten geführt und am Schlusse eines jeden Vierteljahres mit den übrigen Registern zur Revision befördert.

§. 11.

3. Waaren-Ausgang.

Werden ausgangszollpflichtige Waaren versendet und bei einem Steuer-Amte im Innern verzollt, so ist nach §. 49. des Zollgesetzes zu verfahren. Die Zollquittung wird mit dem Schwarzstempel bedruckt, und die Buchung der bezahlten Zollgefälle erfolgt in der zur Aufnahme der Ausgangs-Abgaben bestimmten Spalte des Heberegisters.

§. 12.

4. Waaren-Niederlagen.

Für jeden Handelsplatz, welchem das Niederlagerecht bewilligt ist, wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Reglement bekannt gemacht, dessen Vorschriften, in Bezug auf die Abfertigung der ankommenden und zu versendenden Waaren, auf deren Lagerung und Verzollung, so wie auf die damit in Verbindung stehende Buch- und Registerführung, von den bei der Niederlage angestellten Steuerbeamten zu befolgen sind.

§. 13.

5. Waaren-Uebergang aus andern Vereinsländern.

Waaren, auf welchen beim Uebergange aus anderen Vereinsländern, nach §. 6. und 7. des Zollgesetzes, eine Ausgleichungsabgabe ruht, müssen bei den dazu bestimmten Steuerstellen angemeldet und nach dem Anhange zum Zolltarife zur Verabgabung gezogen werden.

Waaren, die zwar, ihrer Gattung nach, der Ausgleichungsabgabe unterliegen würden, sind dennoch von dieser Abgabe befreit:

a) wenn sie unter Begleitschein-Kontrole ankommen, also unzweifelhaft fremden Ursprungs sind und einer ferneren zollamtlichen Behandlung unterliegen;

b) wenn sie zur Versendung nach einer Packhofstadt oder nach dem Auslande angemeldet werden, für welchen Fall das zu beobachtende Abfertigungsverfahren noch besonders bestimmt werden wird.

Ewiger Bund

Bei der Erhebung der Ausgleichungsabgaben ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Uebergiebt der Waarenführer eine schriftliche Anmeldung, so schreitet die Steuerstelle zur Vergleichung derselben mit den Frachtbriefen und demnächst zur Revision der Ladung. Stimmt letztere in Art und Menge mit der Angabe überein, so wird der Abgabenbetrag berechnet, dem Waarenführer bekannt gemacht, und nach erfolgter Zahlung in dem nach dem beiliegenden Muster zu führenden Hebe-Register gebucht. Der Waarenführer erhält eine mit dem Schwarzstempel versehene Quittung, wozu das Muster B. benutzt werden kann; auch werden ihm die mit dem Schwarzstempel zu bedruckenden Frachtbriefe zurückgegeben. Der Revisionsbefund wird unter der Anmeldung bemerkt, und letztere dem Register als Belag beigefügt. Meldet der Waarenführer die Ladung nur mündlich an, so sind ihm die Frachtbriefe abzufordern, auf Grund derselben ist die Revision, und nach Maaßgabe dieser die Gefälle-Erhebung zu bewirken.

Die Abstempelung der Frachtbriefe geschieht auch in diesem Falle, und das Ergebniß der Revision wird in die betreffende Spalte des Hebe-Registers (9 bis 12) mit dem Bemerken übernommen, daß keine schriftliche Anmeldung erfolgt sey.

Besitzt der Waarenführer auch keine Frachtbriefe, so geschieht die Revision auf Grund seiner Angabe, und auch dieses Umstandes in der betreffenden Registerspalte kurze Erwähnung.

Wenn die Revision der Ladung nach dem Augenscheine die Uebereinstimmung mit der Anmeldung ergiebt, so bedarf es der Verwiegung der Waaren in der Regel nicht; ergeben sich bei dieser Vergleichung aber Bedenken gegen die Richtigkeit der Anmeldung, so muß zur Verwiegung geschritten werden, welche in den Fällen, wo der Waarenführer über seine Ladung keine Frachtbriefe zu besitzen behauptet, in der Regel vorzunehmen ist. Die Menge des eingehenden Branntweins wird nach dem Maaße festgestellt und dessen Stärke mit dem Alkoholometer ermittelt. Von der so ermittelten und auf 50 Prozent Tralles festgestellten Menge, wird die Abgabe, welche nach der Her-

kunft des Branntweins verschieden ist, berechnet und nach dem Tarifsanhange erhoben.

Das Heberegister der Ausgleichungs-Abgaben wird vierteljährlich zur Revision eingesandt. Der Betrag der innerhalb eines Quartals für Branntwein aufgekommenen Ausgleichungs-Abgaben wird da, wo die Steuerstelle zugleich mit der Erhebung der Branntweinsteuer beauftragt ist, am Schlusse des Quartals summirt und im Heberegister für Branntweinsteuer der Quartalsumme der letzteren hinzugesetzt. In gleicher Art wird da, wo eine Steuerstelle neben den Ausgleichungs-Abgaben zugleich Zollgefälle zu erheben hat, im Zoll-Heberegister in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben von Wein, Most und Taback verfahren.

Sollte in der Folge die Einrichtung getroffen werden, daß die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben erst im Bestimmungsorte geschieht, so wird das alsdann zu beobachtende Verfahren besonders bestimmt werden.

§. 14.

II. Kontrolirung: 2) durch die Steuer-Abfertigungsstellen. A. Beim Waaren-Uebergange aus und nach Bayern und Würtemberg.

Zur Beobachtung des Waarenverkehrs beim Uebergange aus den Königlich Bayerischen und Würtembergischen Landen nach dem Thüringenschen Vereins-Gebiete, oder umgekehrt, soll nach §. 8. des Zollgesetzes die Anmeldung der größeren Waarentransporte bei den dazu bestimmten Abfertigungsstellen erfolgen.

Der Waarenführer meldet die Gegenstände der Abfertigungsstelle an, und übergiebt die dazu gehörigen Frachtbriefe und Transportzettel; die in letzteren verzeichneten Waaren trägt die Abfertigungsstelle nach Gattung und Menge in ein seiner Form nach noch zu bestimmendes Register ein, und giebt demnächst die Frachtbriefe und Transportzettel dem Waarenführer abgestempelt zurück. Ueber die unter Begleitschein-Kontrole abgefertigten Waaren wird ein besonderes Register nach einem ebenfalls noch zu bestimmenden Muster geführt.

Behauptet der Waarenführer, keine Frachtbriefe oder Transportzettel zu besitzen, so muß er über die Ursache dieses ungewöhnlichen Umstandes

Ewiger Bund

befragt und seine Erklärung zu Protokoll genommen werden. Fällt die von ihm geforderte Auskunft nicht genügend aus, so kann die Revision der Ladung verlangt werden. Die Eintragung in das Register geschieht alsdann auf Grund der Revision, deren Ergebniß auf dem Protokolle bemerkt wird. In den Fällen, wo keine förmliche Revision statt findet, wird das Resultat der Besichtigung der Waaren und der Vergleichung mit den Angaben des Waarenführers auf dem Protokolle ebenfalls bemerkt. Das Protokoll wird in beiden Fällen dem Register als Belag beigefügt. Das Anmelderegister und das Notizbuch werden vierteljährig zur Revision eingereicht.

§. 15.

Die §§. 26. bis 33. des Zollgesetzes enthalten die Vorschriften, welche in Bezug auf die Waarenkontrole im Innern des Landes zu beobachten sind. D. Beim Verkehr im Innern.

Die Steuerstellen führen über die Ankunft und Versendung kontrolpflichtiger Waaren nach Jahresabschnitten und den beiliegenden Mustern Notizbücher, welche nur dann zur Revision eingesendet werden, wenn deren Einsicht verlangt wird. G. II.

Die Eintragung in diese Bücher geschieht auf den Grund der vorgelegten Frachtbriefe oder Transportzettel; die für den Marktverkehr vorgeschriebenen Verzeichnisse bleiben jedoch von der Eintragung ausgeschlossen, so lange zur besondern Verfolgung dieses Verkehrs gegen einzelne verdächtige Gewerbtreibende nicht dringende Gründe vorhanden sind.

Die Visirung der Frachtbriefe und Transportzettel geschieht nur mittelst eines kurzen Vermerks:

„Gesehen zu am ten 18 ."

N.

welchem der Schwarzstempel beigedrückt wird. Die über Waarenversendungen aus dem Grenzbezirke ertheilten Legitimations- und Versendungsscheine, welche von dem Inhaber nicht weiter gebraucht werden, sind nach der Abstempelung durch Einreißen oder Durchstreichen unbrauchbar zu machen und nur in diesem Zustande zurück zu geben.

Ewiger Bund

Zollquittungen müssen aber unversehrt gelassen, auch die Frachtbriefe nach der Abstempelung jedesmal zurückgegeben werden.

Die Gestellung der aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren zur Besichtigung ist nicht allgemein zu fordern; es ist von dieser Befugniß jedoch bisweilen und besonders dann Gebrauch zu machen, wenn aus dem Rufe der betheiligten Personen, als des Absenders, Waarenführers oder Waarenempfängers, oder aus anderen Umständen zu vermuthen steht, daß die vorgezeigte Bezettelung zur Verheimlichung anderer, als der darin genannten Waaren gemißbraucht werde, oder, daß eine Waare anderer Beschaffenheit oder eine erheblich größere oder geringere, als die darin angegebene Menge, oder auch wohl gar keine Waare mit der vorgelegten Bezettelung eingegangen sey.

Es ist besonders darauf zu halten, daß die in der letzteren für den Transport im Binnenlande vorgeschriebene Frist nicht ungerügt überschritten werde, um einen doppelten Gebrauch der Bezettelung zu verhüten.

Wenn eine Ladung während des Transports eine andere Bestimmung erhält, so wird der in den Transportzetteln aufgeführte Bestimmungsort durchgestrichen, und der neue Bestimmungsort am Rande der Transportbescheinigung, unter Angabe des Datums und Beifügung des Stempels, in folgender Art vermerkt.

„Nach N.

am ten 18

N.

§. 16.

2) durch die Aufsichtsbeamten.

Die Aufsichtsbeamten, insbesondere die Ober-Kontroleurs, haben darüber zu wachen, daß die Zollvorschriften überall gehörig beobachtet werden. Namentlich haben sie darauf zu sehen:

a) daß die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben nach §. 13. richtig geschieht;

Ewiger Bund

b) daß die Anmeldung der aus Bayern und Würtemberg kommenden, so wie der dahin gehenden Waaren bei den dazu bestimmten Steuerstellen nach näherer Anleitung des §. 14. erfolgt.

Was in Betreff der Waaren-Kontrole im Binnenlande, Seitens der Aufsichts-Beamten, zu beobachten ist, enthält der §. 58. des Zollgesetzes. Die Aufsichts-Beamten haben dabei stets den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Absicht bei Ausführung der fraglichen Vorschriften nur dahin geht, die erforderlichen Mittel zu gewinnen, um die der Wachsamkeit der Grenzbeamten entzogenen fremden Waaren auch im Binnenlande zu ermitteln, und die Theilnehmer an den damit begangenen Kontraventionen mit Erfolg zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Absicht muß umsichtig genügt werden, um den Verkehr nicht über das, was zur Sicherung der Zollgefälle nöthig ist, hinaus zu belästigen, und der Absicht entgegen, durch Störungen der Gewerbsamkeit mehr zu schaden, als durch Kontroleformen dem öffentlichen Einkommen zu nutzen. Mit Waarentransporten, die tiefer im Binnenlande betroffen werden, darf es daher auch nicht so genau genommen werden, als mit solchen, die aus dem Grenzbezirke oder aus der Nähe der Binnenlinie kommen. Es darf ferner nicht jede wahrgenommene geringfügige Abweichung der Ladung von der Bezettelung, jede geringe Ueberschreitung der in letzterer enthaltenen Transportfrist, oder jeder geringe Mangel in der Form der Transportzettel, namentlich bei bekannten ordnungsliebenden Gewerbtreibenden, oder anderen Personen, sogleich einen Strafanspruch veranlassen.

Die Anfragen auf offener Landstraße sind in der Regel auf die Fälle besonderen Verdachts zu beschränken, und die Führer gewöhnlicher Transporte bei Gelegenheit des Stillstandes im Quartiere zur Auskunft zu veranlassen. Die Aufsichtsbeamten dürfen ihre eigentlichen Berufsreisen nicht durch grundlose oder unzeitige Verfolgung der ihnen begegnenden Waarentransporte unterbrechen. Besondere Rücksicht haben sie auf den Verkehr zwischen den Fabrikanten baumwollener Waaren und den für sie arbeitenden Webern zu nehmen, und bei geringen Entfernungen den Transport der Fabrikate nach

Ewiger Bund

dem Wohnorte des Fabrikherrn nicht durch Nachfragen nach der sonst vorgeschriebenen Transport-Legitimation zu erschweren.

Die Aufsichtsbeamten müssen bemüht seyn, den richtigen Takt sich anzueignen, um einerseits dem Zwecke der Waarenkontrole mit aller Beflissenheit zu genügen, andererseits aber auch den Verkehr und Gewerbsbetrieb nicht über diesen Zweck hinaus durch Kontroleformen zu erschweren.

Die Ober-Kontroleurs haben dem Waaren-Eingange mit der Fahrpost vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und nicht nur selbst einer vorschriftmäßigen Abfertigung der eingehenden Poststücke sich zu befleißigen, sondern auch darüber zu wachen, daß an den Orten, wo die Revision der Poststücke in der Regel ohne ihre Zuziehung geschieht, gesetzlich verfahren wird.

Sie haben, um diese Ueberzeugung zu gewinnen, auch an letzteren Orten der Revision der mit der Fahrpost eintreffenden fremden Waaren möglichst oft beizuwohnen, zu diesem Zwecke um die Zeit der Ankunft der Post im Geschäfts-Lokale derselben mitunter zu erscheinen, und die Abfertigung in Bezug auf Zoll-Entrichtung in Aufsicht und Leitung zu nehmen.

§. 17.

III. Entdeckungen von Kontraventionen.

Sobald die Steuerbeamten ein Vergehen wider die Vorschriften des Zollgesetzes entdecken, haben sie sich der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden, nach Umständen auch der Transportmittel und der von dem Waarenführer etwa vorgezeigten Transportzettel, durch Beschlagnahme zu versichern. Der Waarenführer ist mit den in Beschlag genommenen Gegenständen der nächsten Steuer- oder Ortsbehörde zu übergeben, und für die gehörige Feststellung des Thatbestandes nach Anleitung der §§. 91. und 92. des Zollgesetzes zu sorgen.

Wird insbesondere bei den mit der Fahrpost ankommenden ausländischen Poststücken eine Verletzung des an der Grenze angelegten Verschlusses wahrgenommen; so wird über diesen Befund von den Steuerbeamten gemeinschaftlich mit der Postbehörde eine Verhandlung aufgenommen, und

Ewiger Bund

die Verantwortung der mit dem Transporte und dem Abladen beschäftigt gewesenen Postbeamten darin niedergeschrieben. Eine Abschrift dieses Protokolls wird der Postbehörde zugestellt, über den Vorfall selbst aber das vorgeschriebene Verfahren (§. 88. und folgende des Zollgesetzes) eingeleitet.

§. 18.

IV. Allgemeine Dienstvorschriften.

Was die allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb, und die Stellung der mit der Wahrung des Zoll-Interesse beauftragten Beamten, sowohl gegen einander, als gegen die übrigen Landesbehörden betrifft, so kommen desfalls die Bestimmungen der §§. 1 bis 5. und 41 bis 69. der Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer, soweit sie nicht die Erhebung und Kontrolirung dieser Abgabe allein betreffen, zur Anwendung.

Ewiger Bund

Uebersicht des Inhalts.

I. Erhebung.

1) Erhebungsbehörden - - - - - - - - - - - - - - - - §. 1.

2) Waaren-Eingang:

A. Mit der Fahrpost - - - - - - - - - - - - - - - - §. 2—9.

B. Auf Begleitschein - - - - - - - - - - - - - - - - §. 10.

3) Waaren-Ausgang - - - - - - - - - - - - - - - - §. 11.

4) Waaren-Niederlagen - - - - - - - - - - - - - - - §. 12.

5) Waaren-Uebergang aus andern Vereinsländern - - - - - §. 13.

II. Kontrolirung.

1) Durch die Steuer- und Abfertigungsstellen:

A. Beim Waaren-Uebergange aus und nach Bayern und Würtemberg §. 14.

B. Beim Verkehre im Innern des Landes - - - - - - - - - §. 15.

2) Durch die Aufsichtsbeamten - - - - - - - - - - - - - §. 16.

III. Entdeckung von Kontraventionen - - - - - - - - - - §. 17.

IV. Allgemeine Dienstvorschriften - - - - - - - - - - §. 18.

Ewiger Bund

A.

Annotations-Register

über die

beim Steuer Amte zu

mit der Post eingegangenen Sachen,

für den Zeit-Abschnitt

vom ten bis ten

Geführt vom

Ewiger Bund

1. Datum der Anschreibung.	2. Laufende No.	3. Angabe, auf welcher Post der Eingang Statt gefunden hat.	4. Name des Empfängers.	5. Anzahl der zur Adresse gehörigen Stücke.	6. Brutto-Gewicht eines jeden, nach der Postkarte. Lt. Mk.	7. Datum der Revision.	8. Revisions-Befund.	9. Register, worin die Waaren weiter nachgewiesen sind. Benennung.	No.

1. Datum der Anschreibung.	2. Laufende No.	3. Angabe, auf welcher Post der Eingang Statt gefunden hat.	4. Name des Empfängers.	5. Anzahl der zur Adresse gehörigen Stücke.	6. Brutto-Gewicht eines jeden, nach der Postkarte.		7. Datum der Revision.	8. Revisions-Befund.	9 Register, worin die Waaren weiter nachgewiesen sind.	
					Lb.	Lth			Benennung.	No.

E.

(Unentgeldlich.)

Bescheinigung
über
abgelieferte Begleitscheine.

Dem { Schiffer / Fuhrmann } wird die Ablieferung unten benannter Begleitscheine hiermit bescheiniget:

Der Begleitscheine			Name des Versenders.
Ausstellungs-Ort.	Datum.	No.	

den ten 183

Steuer-Amt.

B.

Quittung
über
Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.

No. 183

den ten Vor-/Nach- } mittags um Uhr.

D. hat am heutigen Tage für nachgenannte Waaren die Abgaben entrichtet, wie folgt:

Gegenstände.	Menge.	Betrag der davon entrichteten Gefälle.					
		Conv.			Preuß. Courant.		
		Rß	Sgr	Pf	Rß	Sgr	Pf
zusammen	....						

Steuer-Amt.

Erhebungs-Register

Steuer-Amts zu

über

Zoll-Abgaben

beim Waaren-Ein-, Aus- und Durchgang,

für das Vierteljahr 183

Geführt vom

Ewiger Bund

1. Tag und Monat der Hebung.	2. Laufende No.	3. Des Vor-Registers, aus welchem die Hebung entspringt,		4. Namen des Zahlers.	5. Verzeichniß der Gegenstände, für welche die Gefälle erhoben werden.
		Benennung.	No.		

Ewiger Bund

6.			7.			8.			9.	10.			11.			12.		
Betrag der Gefälle an									Neben-Einnahmen.				Zusammen.					
Eingangs-Abgaben.			Ausgangs-Abgaben.			Durchgangs-Abgaben.			Benennung derselben.	Betrag.			Conv.			Preuß. Cour.		
Rß	Sgr	Pf	Rß	Sgr	Pf	Rß	Sgr	Pf		Rß	Sgr	Pf	Rß	Sgr	Pf	Rß	Sgr	Pf

Ewiger Bund

D.

Begleitschein-Empfangs-Register

des

Steuer-Amts zu

für das " Vierteljahr 183

Hierbei . . . . Stück Begleitscheine.

Nachrichtlich: Die beizufügenden Begleitscheine werden nicht zusammen geheftet.

Ewiger Bund

Monat und Tag der Eintragung.	Laufende No.	Der Begleitschein.			Namen des			Angegebener	Der Begleit-	
		Ausstellungs-Ort.	Monats-Tag.	No.	Schiffers oder Fuhrmanns.	Versenders.	Empfängers.	Bestimmungs-Ort.	Anzahl der Stücke.	Zeichen der Stücke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Ewiger Bund

Schein lautet wie folgt:			An welchem Tage über die Abgabe des Begleit-Scheins eine Empfangs-Bescheinigung ausgestellt worden.	Art und Menge der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	Die Waaren sind weiter nachgewiesen.			Monatstag, an welchem die Begleit-Scheine abgesendet worden.
Benennung der Waaren.	Menge der Waaren.	Welche Gefälle davon bereits erhoben worden.			Benennung des Registers, in welchem solches geschehen.	Dessen		
						Blatt	No.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

F.

Hebe - Register

der Steuerstelle zu

über

Ausgleichungs - Abgaben

bei

dem Uebergange nach den Thüringenschen Vereinslanden,

für das " Vierteljahr 183

Geführt vom

Ewiger Bund

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Der Erhebung Tag und Monat.	Laufende No.	Land der Versendung.	Ort der		Namen des Waaren:		
			Herkunft.	Bestimmung.	Führers.	Versenders.	Empfängers.

Ewiger Bund

9.		10.		11.		12.		13.			14.			15.			16.		
Gegenstände der Abgaben-Erhebung.								Betrag der erhobenen Abgaben.											
								überhaupt						und zwar:					
Branntwein.		Wein.		Most.		Tabak. (Blätter und Fabrikate.)		Conv.			Preuß. Courant.			für Branntwein.			für die übrigen Gegenstände.		
Obm.	Ort.	Eimer	℔	Eimer	℔	Eimer	℔	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.

G. und *H.*

Ewiger Bund

A. Abtheilung für

Laufende No.	Tag der Eintragung.	der mitgekommenen Bezettelung.			des Absenders.		Namen des Waarenführers.	Gattung Baumwollene Stuhlwaaren.	
		Ausstellungs-		Benennung.	Namen.	Wohnort.		Gattung.	Menge.
		Tag.	Ort.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Ewiger Bund

G.

Ausgangs-Notiz.

und Menge der Waaren.											Bemerkungen.
Zucker.		Kaffee.		Wein.	Rum und Arrack.	Fabricirter Tabak.		Andere Gegenstände.			
Ctr.	℔	Ctr.	℔			Ctr.	℔	Gattung.	Menge.		
10.		11.		12.	13.	14.		15.	16.		

Notizbuch über die Waaren-Kontrole im Innern.

Ewiger Bund

B. Abtheilung für

Laufende No.	Tag der Eintragung.	der mitgehenden Bezettelung.			des Empfängers.		Namen des Waarenführers.	Gattung Baumwollene Stuhlwaaren.	
		Ausstellungs-		Benennung.	Namen.	Wohnort.		Gattung.	Menge.
		Tag.	Ort.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	

Ewiger Bund

II.

Eingangs-Notiz.

und Menge der Waaren.										Bemerkungen.
Zucker.		Kaffee.		Wein.	Rum und Arrack.	Fabricirter Tabak.		Andere Gegenstände.		
Ctr.	℔	Ctr.	℔			Ctr.	℔	Gattung.	Menge.	
10.		11.		12.	13.	14.		15.	16.	

Notizbuch über die Waaren-Kontrole im Innern.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung
für die
Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 39.

Verordnung.

Auf höchsten landesherrlichen Befehl wird nachstehende

Instruction zur Erhebung und Kontrollirung der Branntweinsteuer,

zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, den 28. December 1833.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung das.
von Strauch.

Nr. 56. Instruction zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer.

Behufs der Erhebung und Kontrolirung der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Branntweinsteuer, wird für die mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten und Behörden, unter Hinweisung auf die in obigem Gesetze und der dazu gehörigen Steuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften, nachstehende Dienstanweisung ertheilt.

§. 1.

Die Erhebung der Branntweinsteuer geschieht bei den dazu bestimmten Empfangsstellen (Steuerämtern, Recepturen.) I. Behörden u. deren Stellung gegen einander.

§. 2.

Diese Hebestellen stehen in jedem Fürstenthume, abgesehen von der Kontrole in Bezug auf diesen Geschäftszweig (§§. 3. 4. und folgende), hinsichtlich ihrer Kassenverwaltung und

Ewiger Bund

Rechnungsführung unter dem betreffenden Steuer-Directorium, welchem sie die eingenommenen Gelder abzuliefern, Rechnung zu legen, und Rechnungs-Extrakte, so wie Nachweisungen über den Betrieb ꝛc. ꝛc. der Brennereien terminlich einzusenden haben.

§. 3.

Die unmittelbare Aufsicht auf die Branntweinbrennereien wird in jedem Empfangs-Bezirke durch Steuer-Aufseher geführt.

§. 4.

Den Steuer-Aufsehern sind Ober-Steuer-Kontroleurs vorgesetzt, deren Geschäftsbereich sich über einen oder mehrere Empfangs-Bezirke erstreckt. Dieselben nehmen an dem unmittelbaren Steueraufsichts-Dienste Theil und leiten und kontroliren denselben, so weit er durch die Steuer-Aufseher geführt wird. Letztere sind verbunden, den Dienstanweisungen der Ober-Kontroleurs pünktlich und genau nachzukommen.

Die Revisionsbefugniß der Ober-Kontroleurs erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung der Steuerämter. (§. 1.)

§. 5.

Die Kontrole des gesammten Dienstes in Bezug auf die Branntweinsteuer wird durch den gemeinschaftlichen General-Inspektor unter Leitung der obersten Finanz-Behörde geübt. Die für diesen Dienst, er betreffe die Erhebung oder Kontrolirung der Steuer, angestellten Beamten sind zur Befolgung der von dem General-Inspektor innerhalb der Grenzen seiner Dienst-Instruktion zu erlassenden Verfügungen verbunden.

Wenn die demselben beigeordneten Amtsgehülfen Bereisungen vornehmen und Dienstrevisionen abhalten, so treten sie in dieser Beziehung ganz an die Stelle des General-Inspectors.

II. Allgemeine Darstellung des Besteuerungs-Verfahrens.

a. Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrikation.

A. Verfahren bei der An- und Abmeldung der Brennereigeräthe u. Führung der Inventarien über dieselben.

§. 6.

Jede Hebestelle führt über sämmtliche in ihrem Bezirke vorhandenen Brennereien, die zu denselben gehörigen Räume und Geräthe und die damit später vorgehenden Veränderungen, ein Inventarium nach dem beiliegenden Muster A.

Es erhält darin jede Brennerei ihr Konto, wozu mindestens zwei Blattseiten neben einander, für größere Anstalten aber mehrere hinter einander folgende Seiten zu bestimmen sind.

Jedes Konto erhält an der dazu vorgedruckten Stelle eine Nummer, welche von 1. an, durch das ganze Inventarium ununterbrochen fortläuft; die einzelnen Blattseiten werden außerdem mit einer besondern fortlaufenden Nummer bezeichnet.

A.

Ewiger Bund

Die Brennereien werden in der Reihefolge, wie die Geräthe-Nachweisungen eingehen, in das Inventarium eingetragen; zum leichteren Auffinden wird letzteres mit einem alphabetisch geordneten und zu Nachtragungen unter jedem Buchstaben eingerichteten Inhaltsverzeichnisse nach folgenden Rubriken:

1) Name und Taufname der Brennerei-Besitzer;
2) Orte, wo sich die Brennereien befinden;
3) des Kontos
   a) Nummer,
   b) Seite,

versehen.

§. 7.

Alle Eintragungen in das Inventarium müssen belegt seyn. Inventarien-Beläge sind:

a) die nach §§. 8. und 9. des Steuergesetzes von den Brennereibesitzern einzureichenden:

Geräths-Nachweisungen,
Veränderungs-Anzeigen und
Grundrisse;

b) die Verhandlungen über die Vermessung der Geräthe (§. 10. des Steuergesetzes.)

Diese Beläge werden für jede Brennerei in einem besonderen Hefte nach der Zeitfolge geordnet und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

§. 8.

Die Geräths-Nachweisungen, Veränderungs-Anzeigen und Grundrisse werden von den Brennereibesitzern der Steuerhebestelle jederzeit in zwiefacher Ausfertigung eingereicht und nach den, beziehungsweise sub **B. C. D.**, beiliegenden Mustern angefertigt.

B. C. D.

Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Meisch- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destillirgeräthe und erhalten daher die nämliche Nummer.

Die Nummern mehrerer Destillirgeräthe sind unter sich für jede Brennerei fortlaufend, sämmtliche übrigen Geräthe erhalten eine besonder Nummer in jeder Brennerei von 1. an.

Eine Aenderung und Unterzeichnung der Nummern, blos um Lücken in der Reihefolge auszufüllen, ist nicht nöthig, dagegen müssen neu hinzutretende Geräthe die in der Folgeordnung fehlenden Nummern erhalten.

Ewiger Bund

§. 9.

Die Einreichung der Geräths-Nachweisungen ist nothwendig:

a) wenn Jemand eine bestehende Brennerei nach der Publikation des Steuergesetzes fortbetreiben oder künftig eine neue Brennerei errichten will;

b) wenn die Betriebsräume verändert oder die Geräthe in andere Räume gebracht werden;

c) wenn die vorhandene Nachweisung irgendwo undeutlich geworden ist.

Die Einreichung einer Veränderungs-Anzeige erfolgt Seitens der Brennereibesitzer, so oft neues Geräthe angeschafft, oder das vorhandene abgeschafft, abgeändert oder in den bisherigen Räumen anders aufgestellt wird; Seitens anderer Personen aber nur, so oft sie ein vollständiges Destillirgeräthe oder einzelne Theile desselben (§. 8.) aus ihren Händen geben. Ein Brennereibesitzer hat, so oft er über eine im Betriebe befindliche oder in Betrieb zu setzende Brennerei eine Geräthe-Nachweisung oder eine Veränderungs-Anzeige einreicht, jedesmal auch einen Grundriß dann beizufügen, wenn die Stellung oder die Bezeichnung eines Geräthes eine Aenderung erleidet.

§. 10.

Sobald eine Geräthe-Nachweisung, eine Veränderungs-Anzeige oder ein Grundriß eingeht, hat die Hebestelle das eine Exemplar sofort mit einer Bescheinigung zu versehen und dem Anmeldenden zurückzugeben.

§. 11.

Das andere Exemplar der Geräthe-Nachweisung oder Veränderungs-Anzeige, so wie des dabei befindlichen Grundrisses wird, wenn eine Vermessung durch den Ober-Kontroleur zu bewirken ist (§. 13.), diesem, sonst aber dem betreffenden Steuer-Aufseher zugestellt. Bei einer Geräthe-Nachweisung oder einer Veränderungs-Anzeige, die den Zugang eines neuen Geräthes ergiebt, hat die Hebestelle vorher noch die Eintragung in das Inventarium zu bewirken, und dabei nur die Nummern und den Rauminhalt der Gefäße vorläufig offen zu lassen.

§. 12.

Der Ober-Kontroleur oder Steuer-Aufseher hat die ihm zugegangene Nachweisung oder Anzeige, so wie den Grundriß mit dem wirklichen Bestande zu vergleichen, allso Beispielsweise zu prüfen, ob neu hinzutretende Räume oder Geräthe vollständig angegeben, in Abgang gemeldete Geräthe aus der Brennerei geschafft und nach Maaßgabe der Anzeige über ihre anderweite Bestimmung dieser zugeführt oder vernichtet worden sind; er hat ferner da-

Ewiger Bund

für zu sorgen, daß an abgehenden oder ganz außer Gebrauch kommenden Geräthen die vorhandenen Steuerstempel unkenntlich gemacht werden, und er hat endlich alle Gefäße, in sofern über deren Vermessung nicht bereits eine Verhandlung vorhanden ist, zu vermessen.

Bei Meisch- oder Gährbottichen, Hefengefäßen und Meischreservoirs muß die Vermessung allemal durch den Ober-Kontroleur, mit Zuziehung eines Steuer-Aufsehers, bewirkt, bei den übrigen Geräthen dagegen kann sie dem Aufseher allein überlassen werden.

Ueber jede Vermessung wird eine von dem Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter und dem Vermessungs-Beamten zu vollziehende Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufgenommen.

§. 14.

Die Vermessung erfolgt:

a. mit Wasser,

1) bei Meisch- oder Gährbottichen,
2) bei Hefengefäßen,
3) bei Branntweinblasen,
4) bei Meisch- und Vorwärmern;

b. auf trockenem Wege,

bei allen übrigen in dem Inventarium nachzuweisenden Geräthen.

Die ausführlichen Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden den Beamten in einer besondern Anweisung zugehen.

§. 15.

Nach den Resultaten der örtlichen Untersuchung und beziehungsweise der Vermessung, hat der Ober-Kontroleur oder Steuer-Aufseher, wenn es nöthig ist, sowohl das in seinen Händen befindliche Exemplar der Geräthe-Nachweisung oder Veränderungs-Anzeige und des Grundrisses, als das Exemplar des Brennereibesitzers zu berichtigen, demnächst die Richtigkeit beider Exemplare zu bescheinigen und das eine nebst der einen Ausfertigung der Vermessungs-Verhandlung dem Brennereibesitzer zurückzugeben, das andere aber nebst der zweiten Ausfertigung der Vermessungs-Verhandlung an die Hebestelle zu befördern, welche nunmehr die Eintragung in das Inventarium (§. 11.) vervollständigt und die Beläge (§. 7.) zu den Akten bringt.

Sollten jedoch Geräthe in einen andern Steuerbezirk übergehen, so wird die von dem Ober-Kontroleur oder Steuer-Aufseher bescheinigte Anzeige vorher noch der Hebestelle des Bestimmungsortes übersendet, welche nach erfolgter Anmeldung des Geräthes die auf dem Fer-

Ewiger Bund

mulare vorgedruckte Zugangs-Bescheinigung vollzieht und die so bescheinigte Anzeige der Hebestelle des Abgangsortes zurücksendet.

§. 16.

Sobald Betriebs-Anmeldungen bei der Hebestelle eingehen, sind solche von derselben nach den in der Steuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften über den Brennereibetrieb zu prüfen und in Bezug auf den Geräthebestand mit dem Inventarium zu vergleichen. Findet sich dabei nichts zu erinnern, so ist für Meisch-Brennereien der zu versteuernde Meischraum festzustellen und der Steuerbetrag zu berechnen, worauf die Betriebs-Anmeldung in die vier ersten Spalten des nach dem Muster E. zu führenden Anmeldungs-Registers eingetragen, mit der Nummer desselben versehen, von der Hebestelle vollzogen und ein Exemplar davon dem Brennereibesitzer zurückgegeben wird.

Bei Berechnung der Meischbottig-Steuer bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher nicht volle 20 Quart erreicht, außer Betracht. Auch bleiben bei der Geldberechung der Betriebs-Anmeldungen Beträge unter ½ gGr. außer Ansatz, wogegen die Bruchtheile eines Groschens von ½ und darüber für volle Groschen gerechnet werden.

Da die Betriebs-Anmeldungen drei Tage vor Anfang des Betriebes eingereicht werden müssen, so haben die Hebestellen hinreichende Zeit, die ihnen obliegende Prüfung, Berichtigung und Vollziehung der Anmeldungen mit derjenigen Sorgfalt und Gründlichkeit zu verrichten, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert. Gehen gleichzeitig mehrere und so viel Betriebs-Anmeldungen ein, daß die Ausfertigung derselben und die Rückgabe des für den Brennereibesitzer bestimmten Exemplares nicht zur Stelle möglich ist, dann muß die Hebestelle den Tag und die Stunde bestimmen, wo die ausgefertigte Anmeldung von dem Brennereibesitzer abgeholt werden kann. Diese Frist ist Seitens der Hebestelle mit der größten Pünktlichkeit inne zu halten, damit die Brennereibesitzer, namentlich die außerhalb wohnenden, nicht zu vergeblichen Gängen oder Sendungen veranlaßt werden.

Sollte in der ersten Zeit, nach der Ausführung des Gesetzes, die Aufstellung richtiger Betriebs-Anmeldungen hin und wieder Schwierigkeit finden, so müssen die Hebestellen bei der Anfertigung und Berichtigung der Anmeldungen auf alle Weise und mit Willfährigkeit helfend und belehrend an die Hand gehen, auch für ungeübte Landbewohner fürerst auf Begehren die Anfertigung nach mündlicher Information übernehmen, wobei jedoch die gehörige Vollziehung der Anmeldung durch den Brennereibesitzer nicht außer Acht gelassen werden darf. Dagegen ist den Aufsichtsbeamten die Anfertigung von Betriebs-Anmeldungen für Brennereibesitzer ausdrücklich untersagt.

Ewiger Bund

§. 17.

Von der gesetzlichen Regel (§. 16. der Steuerordnung), daß in Meischbrennereien die Blasen an den Brenntagen nur in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends in Betrieb seyn dürfen, sind unter Umständen Ausnahmen zulässig.

Die Bewilligung derselben muß bei der Hebestelle besonders nachgesucht, und kann von dieser nur nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung des Ober-Kontroleurs ertheilt werden, wobei nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist.

§. 18.

a. Eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist kann nur dann, und höchstens bis 9 Uhr Abends, zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräthe von einer Beschaffenheit und Konstruktion ist, welche die Abluttenung der Meische aus den für den Meischtag angemeldeten Bottichen in 14 Stunden nicht zuläßt.

b. Behauptet ein Brenner, auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern nicht fertig werden zu können, so muß ihm überlassen bleiben, seine Einmeischungen so weit nöthig, jedoch nicht unter das gesetzliche Minimum von 600 Quart Meischraum für den Tag, zu vermindern, oder sein Brenngeräthe dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann. Lassen die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder wegen räumlicher Beschränktheit der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zu, und sollte auch selbst dann, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Meischraum für einen Meischtag angemeldet sind, die Meische dennoch bis 9 Uhr Abends nicht abgeluttert werden können, so kann eine weitere Verlängerung der Brennfrist, jedoch in diesem Falle nicht über 11 Uhr Nachts hinaus, zugestanden werden.

c. Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnellern Meisch-Abtriebes in der Konstruktion wesentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.

d. Brennereien, welche auf einen fabrikmäßigen, Tag und Nacht fortgehenden Betrieb eingerichtet sind, und mit der Verarbeitung der täglich bereiteten Meische für ihr Destillirgeschäft auf 24 Stunden volle Beschäftigung haben, können, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

e. Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist bis 9 Uhr Abends (a) oder darüber (b) ist, daß den Steuerbeamten die Befugniß eingeräumt werde, noch innerhalb einer Stunde nach Ablauf der verlängerten Brennfrist die Brennerei revidiren zu können.

Ewiger Bund

f. Bis wohin eine Erweiterung der Brennfrist in den zulässigen Fällen bewilligt worden, muß von der Hebestelle in der Betriebsanmeldung bemerkt werden.

§. 19.

Es ist nicht nothwendig, daß innerhalb der 14stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags, außer der Ablutterung der Meische, auch noch das Uebertreiben des Lutters (die Weinbereitung) mittelst einer zweiten oder fernern Destillation vorgenommen, mithin die völlige Verarbeitung der Meische zu Branntwein beendigt werde, vielmehr bleibt es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräthes nicht gleich beim ersten Blasenzuge fertigen Branntwein gewinnt, verstattet, die Weinbereitung, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Weintag) vorzunehmen, ohne daß er an letzterem auf eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden beschränkt wird, sondern er ist nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebes auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gebunden.

Es muß jedoch:

a. in der Betriebs-Anmeldung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen jede zur Destillation von Lutter oder Branntwein, oder auch zum Meischabbrennen, in Betrieb gesetzt wird.

b. Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag zur Weinbereitung gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen übertreiben will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der, nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c. In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen die Blase sowohl zum Luttern als zur Weinbereitung benutzt werden.

d. In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Uebertreiben des an demselben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters benutzt werden; es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Meischabtriebe und andere zum Lutterabtriebe angemeldet und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beiderlei Verrichtungen vorgenommen werden.

e. Der zur Weinbereitung bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher seyn, an welchem die Brennerei, in Bezug auf Meischbereitung oder Destillation, an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Weinblase, ganz ruhen würde.

Ewiger Bund

Nur in dem Falle, wenn auf einen Luttertag eine solche Anzahl betriebloser Tage folgt, daß der Lutter bis zur nächsten Einmelschung, oder bis zum nächsten Brenntage nicht aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Weintage bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f. Wo in Meischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen wird, kann solches an allen Tagen in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Obigen der Blasenbetrieb zum Luttern und zur Weinbereitung zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebsanmeldung von dem Brenner angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen dann ausschließlich nur zu diesem und nicht auch zu anderem Behufe zu benutzenden Blasen rectificirt oder destillirt werden soll.

§. 20.

Brennereibesitzer, welche die Strafe der Steuerdefraudation verwirken, haben auf Verlängerung der Brennfrist (§. 18.) und auf besondere Weintage (§. 19.) keinen Anspruch, sondern werden auf die 14stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt.

§. 21.

Wenn Besitzer von Brennereien aus nicht mehligten Stoffen auf Fixation der Steuer (§. 28. der Steuerordnung) antragen, und der Antrag zulässig befunden wird, ist dabei in folgender Art zu verfahren.

Bei der Berechnung des Betriebes sind, mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Ruhe und Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Erschwerungen des möglichst schnellen Ganges

a) auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden,

b) auf jeden vollen Kalendermonat nur vier und zwanzigmal 21 Betriebsstunden und

c) für jeden Tag über eine volle Woche nur 21 Betriebsstunden, also beispielsweise für eine volle Woche und drei Tage, oder überhaupt für zehn Tage, nur neunmal 21 Betriebsstunden

in Anschlag zu bringen.

Es wird von dem Steueramte mit dem Brennereibesitzer ein Fixationsvertrag abgeschlossen, worin zu bedingen ist, daß

1) die Dauer des festgestellten Brennereibetriebes nicht überschritten werden darf;

2) während dieser Brennzeit

Ewiger Bund

a) keine andere Destillirgeräthe, als die dazu namentlich bestimmten benutzt,
b) diese Geräthe auf keine Weise in ihrer Beschaffenheit und Einrichtung verändert, auch
c) keine andere, als die dazu erklärten Stoffe von einerlei Steuersatz verwendet werden dürfen, und

3) die Steuer am Schlusse des Betriebsmonats nach dem Satze der verwendeten Materialgattung für diejenige Menge, welche den obigen Grundsätzen gemäß für die bestimmte Betriebszeit und die zum Betriebe erklärten Geräthe als erforderlich sich berechnet, entrichtet werden muß.

§. 22.

Verfahren bei Unterbrechungen des Betriebes.

Wenn der angemeldete Betrieb, wegen unvorhergesehener, nicht sofort wieder herzustellender Schadhaftigkeit eines Meischgefäßes oder Brenngeräthes, eine Unterbrechung erleidet, so hat der Brennereibesitzer, insofern er daraus einen Anspruch auf Steuererlaß oder eine Abweichung von dem angemeldeten Betriebe begründen will, davon schleunig Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige muß sich der Oberkontroleur, oder wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnehmer oder Aufseher in die Brennerei begeben und zuvörderst untersuchen, ob die Umstände von der Art sind, daß die angemeldeten Meischungen nicht inne gehalten werden können. Ist dies der Fall, so wird von dem Zustande sämmtlicher zum Betriebe angemeldeten Meischbottige Ueberzeugung genommen, der Befund so wie die Ursache der Unterbrechung des Betriebes auf der Betriebsanmeldung bemerkt, der vorschriftsmäßige Verschluß an die Brenngeräthe, so wie an alle leer stehende Meischgefäße angelegt, und solches ebenfalls in der Betriebsanmeldung bescheinigt. Vorhandene Meische, welche wegen Beschädigung des Brennapparats nicht abgebrannt werden kann, und wofür daher die Abrechnung der Steuer in Anspruch genommen wird, muß in Gegenwart des anwesenden Beamten zum Viehfutter verwandt, oder sonst auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich gemacht, und auch dies in der Betriebsanmeldung bescheinigt werden.

Hiernächst wird von dem Oberkontroleur, welchem, wenn er nicht gleich anwesend war, von solchen Vorfällen unverzüglich und auf dem kürzesten Wege Nachricht gegeben werden muß, nach zuvor an Ort und Stelle vorgenommener genauer Prüfung des Sachverhältnisses, auf der Betriebs-Anmeldung bescheinigt, bis zu welchen Tagen (einschließlich) die Meischung eines jeden Bottichs stattgefunden hat, und daß fernere Meischungen nicht erfolgt sind. Damit ist die Gültigkeit der nunmehr an die Hebestelle zurückzuliefernden Betriebs-Anmeldung erloschen, und es muß, wenn nach Beseitigung der Umstände, welche die Unterbrechung des Betriebes veranlaßten, dieser noch im Laufe des nämlichen Monats wieder angefangen

Ewiger Bund

werden soll, von dem Brenner für den noch übrigen Theil des Monats eine neue Betriebs-Anmeldung eingereicht werden.

§. 23.

Unmittelbar nach Ablauf des Betriebsmonats hat der Brennereibesitzer die im Brennereilokal ausgehangene Betriebs-Anmeldung an die Hebestelle zurückzuliefern, welche den Steuerbetrag erhebt. 3. Verfahren nach Ablauf der Betriebszeit.

Der Brennereibesitzer kann verlangen, daß ihm das bei der Hebestelle zurückgebliebene Exemplar der Betriebs-Anmeldung gegen das zurückgelieferte umgetauscht werde, in welchem Falle vor dessen Aushändigung darauf zu vermerken ist:

„Nach verstrichener Betriebsfrist zurückgegeben"
Datum

(Unterschrift des Hebebeamten.)

In Fällen, wo der Steuerbetrag im Voraus entrichtet worden, werden die abgelaufenen Betriebs-Anmeldungen durch Steueraufseher aus den Brennereien abgeholt und an die Hebestelle abgeliefert.

§. 24.

Der erhobene Steuerbetrag wird in dem nach dem beiliegenden Muster F. zu führenden Hebereigister gebucht und die Entrichtung desselben in einem Quittungsbuche nach dem Muster G. bescheinigt, welches jedem Brennereibesitzer zugetheilt und so lange benutzt wird, als Raum zu Eintragungen darin vorhanden ist. F. G.

Nach erfolgter Steuerberichtigung werden im Anmeldungsregister die Spalten 5. 6. und 7. ausgefüllt und demselben die zurückgelieferten Betriebs-Anmeldungen als Beläge beigefügt.

§. 25.

Im Allgemeinen haben die Aufsichtsbeamten, Jeder in seinem Wirkungskreise, durch unausgesetzte Aufmerksamkeit und öftere Untersuchung der Betriebsstätten, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß nirgend ein unangemeldeter Betrieb von Brennereien, und daß in den angemeldeten keine unbesteuerte Fabrikation statt finde. Die Aufsichtsbeamten haben sich insbesondere auch über diejenigen Personen ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, welche ohne einen Brennereibetrieb angemeldet zu haben, Destillirgeräthe besitzen, anfertigen oder Handel damit treiben. C. Kontrolirung der Steuer-Erhebung: 1. im Allgemeinen.

Ewiger Bund

§. 26.

2. durch Verschluß:

Der amtliche Verschluß außer Betrieb stehender Meisch- und Destillirgeräthe (§. 7. der Steuerordnung) erfolgt bei Destillirapparaten in der Regel dadurch, daß quer über die obere Oeffnung der Blase, nach vorhergegangener Abkühlung derselben, ein fester Bindfaden durch zwei zu dem Ende einen halben Zoll vom Rande ab zu bohrende Löcher straff durchgezogen, zusammengeknüpft und dessen beide Enden hinter dem Knoten auf ein untergelegtes Papier mit dem in feinem Lack abzudruckenden Amtssiegel des die Versiegelung verrichtenden Beamten angesiegelt werden.

Wünscht der Besitzer einer Blase solche zu andern Zwecken, z. B. zum Wasserkochen, zu benutzen, und ist seinem Antrage, die Blase deshalb außer Verschluß zu lassen, nachgegeben worden, so tritt die Versiegelung des Kühlrohrs ein, indem eine Schnur durch zwei an dem Rande der oberen Oeffnung des Kühlrohrs, da wo der Kolben des Helms in dasselbe eingesteckt wird, zu bohrende Löcher gezogen und auf einen die Oeffnung verstopfenden, einige Zoll langen und mit Löchern, durch welche der Faden mit durchgeht, versehenen Holzpfropfen angesiegelt wird.

Andere Verfahrungsarten, z. B. Versiegelung der Feuerung, Einschließung und Einsiegelung der Helme und dergleichen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Oberkontroleurs oder eines höheren Beamten in Anwendung gesetzt werden.

Der Verschluß der Meischbottiche geschieht dadurch, daß auf dem Boden des Bottichs ein Streifen starkes, unbeschriebenes Papier, auf welchem der den Verschluß verrichtende Beamte unter seiner Namensunterschrift das Datum der Versiegelung bemerkt, angesiegelt wird.

§. 27.

3. durch Revisionen
aa. bei Brennereien im Betriebe:
α. bei Meischbrennereien.

Um bei Meischbrennereien heimlicher Meischbereitung und unrichtigen Betriebs-Anmeldungen zu begegnen und solche zu entdecken, müssen diejenigen Brennereien, welche im Betriebe sind, alle zwei bis drei Tage von dem Aufseher, und in der Regel wöchentlich von dem Oberkontroleur besucht werden.

Diese Revisionen dürfen nicht in einer beständig gleichen Reihefolge, sondern müssen, den Umständen nach, oftmals rasch nach einander und unvermuthet, auch zu ungewöhnlichen Tageszeiten statt finden. Nächtliche Beobachtungen dürfen gegen keine Brennerei ganz verabsäumt und müssen da, wo sich ein Verdacht vorgehender Unterschleife ergiebt, so oft wie möglich vorgenommen werden.

Ewiger Bund

§. 28.

Damit die Revisionen mit Erfolg geschehen können, müssen, als Grundlage für dieselben, in jeder Brennerei jederzeit zur sofortigen Einsicht bereit seyn:

a) im Brennereilokale selbst, an dem dazu von dem Oberkontroleur zu bestimmenden Platze und geschützt gegen Schmutz und Beschädigungen:
   1) die Betriebsanmeldung,
   2) der Grundriß,
   3) die Räume- und Geräthe-Nachweisung.

b) entweder ebenfalls im Brennereilokale oder in dessen Nähe an einem ein- für allemal zu verabredenden und stets zugänglichen Platze,
   1) in einem Hefte, nach der Zeitfolge geordnet, sämmtliche Verhandlungen über die Vermessung der vorhandenen Gefäße, und
   2) in einem zweiten Hefte die bescheinigten Anzeigen über Veränderungen (§. 9.)

§. 29.

Um die Befolgung der Betriebs-Anmeldung mit Sicherheit kontroliren zu können, haben die Aufsichtsbeamten durch umsichtige Beobachtung sich mit dem technischen Verfahren bei dem Brennereibetriebe möglichst genau bekannt zu machen. Namentlich müssen dieselben, um den Zustand der Meische mit Zuverlässigkeit prüfen zu können, sich nicht nur mit den unterscheidenden Kennzeichen des Alters der Meische überhaupt vertraut machen, sondern auch den Einfluß genau kennen lernen, welchen in jeder, ihrer Kontrole anvertrauten Brennerei die Qualität und Mischung des eingemeischten Materials, die zur Anwendung kommenden Gährungsmittel, das eigenthümliche Verfahren und andere besondere Umstände auf die Beschaffenheit der Meische in ihren verschiedenen Altersstufen haben. Zu dem Ende müssen sie in den einzelnen Brennereien nicht nur oftmals den Einmeischungen beiwohnen, sondern auch demnächst die eingemeischte Masse während des Gährungsprozesses von Zeit zu Zeit wiederholentlich mit Aufmerksamkeit beobachten, dabei von der Art, Mischung und Menge des zur Einmeischung kommenden Materials, von der Menge und Temperatur der dazu und zum Abkühlen verwandten Flüssigkeit, von der Quantität und Beschaffenheit des zugesetzten Gährmittels u. s. w. Kenntniß nehmen, und sich nicht nur die Beschaffenheit der Meische, wie sich solche dem Auge darstellt, sondern auch ihren Geruch und Geschmack wohl merken.

Auch auf das quantitative Verhältniß der Flüssigkeit zur trockenen Substanz, welches bei der Meischbereitung in den Brennereien ihres Bezirks stattfindet, haben die Aufsichts-

Ewiger Bund

beamten ihr besonderes Augenmerk zu richten, ihre diesfälligen Beobachtungen sorgfältig zu noticen, und solche von Zeit zu Zeit ihren Vorgesetzten mitzutheilen.

Endlich müssen die Aufsichtsbeamten bei den Revisionen zugleich Gelegenheit nehmen, sich von der Betriebsfähigkeit der Blasen zu unterrichten und die besondern Umstände kennen zu lernen, welche in den einzelnen Brennereien auf den mehr oder weniger raschen Gang des Destillationsgeschäfts von Einfluß sind. Ihre diesfälligen Wahrnehmungen haben sie ihren Vorgesetzten mitzutheilen, damit solche bei etwanigen Anträgen auf Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist mit zur Erwägung gezogen werden können.

§. 30.

Wenn ein Revisionsbeamter in eine in Betrieb stehende Brennerei tritt, so muß er zuvörderst die Betriebsanmeldung zur Hand nehmen und sich überzeugen, ob dieselbe mit dem Stande der Geräthe übereinstimmt. Er darf sich nicht darauf beschränken, blos die zum Betriebe angemeldeten Meischbottiche zu revidiren, sondern es muß sich die Prüfung auf alle Theile der Brennerei und auf alle in derselben befindliche Geräthschaften erstrecken, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die in der Betriebsanmeldung bezeichneten Geräthschaften wirklich, und daß keine andern, als diese Geräthschaften in der Brennerei vorhanden sind.

Bei jeder Brennereirevision muß der revidirende Beamte den Grundriß einsehen und solchen mit der Betriebs-Anmeldung und mit dem Stande sämmtlicher Brenn- und Meischgefäße vergleichen und entdeckte Abweichungen zur Sprache bringen.

Damit der Inhalt der Meischbottiche nicht durch irgend eine Vorrichtung heimlich vergrößert werde, müssen die Aufsichtsbeamten von Zeit zu Zeit, bei Gelegenheit ihrer Brennereirevisionen, auf Grund der in den Vermessungsverhandlungen enthaltenen Angabe der Dimensionsverhältnisse, Probevermessungen vornehmen und jede sich dabei ergebende Differenz anzeigen.

Nicht minder haben die Beamten darauf zu achten, daß die Blasenhelme und Kühlfässer mit Nummern und die Meischbottiche und Meischwärmer außer der Nummer auch mit dem Quartinhalte bezeichnet seyen, und daß diese Bezeichnung stets deutlich erhalten werde.

Endlich sind auch zur Verhütung einer Vertauschung oder Verfälschung die an den Geräthen angebrachten Stempel bei den Brennereirevisionen sorgfältig zu prüfen.

Ewiger Bund

§. 31.

Nachdem die Brennereigeräthe an und für sich und nach ihrer äußern Beschaffenheit nachgesehen worden, kommt es zunächst und hauptsächlich darauf an, ob der Betriebszustand, sowohl der Meischgefäße, als der Brennapparate, mit der Betriebs-Anmeldung übereinstimme.

Der revidirende Beamte muß demnach auf den Grund der Betriebs-Anmeldung jeden Meischbottich nachsehen und prüfen, ob derselbe leer oder gefüllt, und letzterenfalls, ob die Meische, welche er enthält, frisch, in steigender, voller, abnehmender Gährung, oder reif seyn muß, und sich durch den Augenschein darüber vergewissern, daß der wirkliche Befund hiermit übereinstimme. Wenn er hierüber nicht zu einer festen Ueberzeugung, vielmehr zu der Vermuthung einer Defraudation gelangt, so muß er, besonders in solchen Brennereien, wo die Meische erst am vierten Tage abgebrannt wird, die Aufmerksamkeit verdoppeln, und muß dies so lange fortgesetzt werden, bis die gehegte Vermuthung entweder gegründet oder vollständig widerlegt befunden wird.

In Absicht der Meischreservoirs haben die Aufsichtsbeamten dahin zu sehen, daß solche keine andere, als reife Meische, und auch diese nur während der Zeit, wo die Blasen im Betriebe sind, enthalten. Zugleich muß geprüft werden, ob die Meischreservoirs nicht eine größere Menge Meische enthalten, als nach der Betriebsnachweisung möglich ist, und ob nicht etwa zu der versteuerten Meische auch noch heimlich bereitete zugelassen worden sey. Um dies zu ermitteln, muß die Menge der in dem Reservoir vorhandenen Meische mit der in den verschiedenen Geräthen befindlichen zusammen gerechnet werden.

Solche vergleichende Berechnung der in Betrieb stehenden Meische muß in verdächtigen Brennereien an einem und demselben Betriebstage wiederholt und darf nirgends ganz verabsäumt werden.

Die Meischwärmer dürfen nur, so lange die Blasen in Betrieb sind, reife Meische enthalten, und nach beendigter Brennfrist, ohne besondere, nur für gewisse Arten von Brennapparaten zu ertheilende Erlaubniß unter den alsdann besonders vorzuschreibenden Kontrolen, weder mit Meische, noch sonst einer Flüssigkeit gefüllt seyn. Ausgenommen hiervon ist jedoch das zur Reinigung des Meischwärmers, zur Einteigung am folgenden Tage, oder zu anderen wirthschaftlichen Zwecken bestimmte Wasser.

Wo der Gebrauch besonderer Gefäße zur Hefebereitung gestattet ist, muß darauf gesehen werden, daß keine Verletzung der, der Erlaubniß zu Grunde gelegten Bedingungen statt finde, etwanige Zuwiderhandlungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.

Ewiger Bund

§. 32.

Die Blasen dürfen mit Meische oder Lutter nur an den Tagen und in den Stunden und zu dem Zwecke im Betriebe seyn, wie dies mit der angegebenen Betriebs-Anmeldung und etwanigen Bewilligungen der Steuerhebestellen übereinstimmt. In dieser Beziehung müssen die Aufsichtsbeamten daher bei ihren Brennereirevisionen den Betrieb der Blasen und deren Inhalt prüfen, und insonderheit bei Blasen, welche nach dem Betriebsplane mit Lutter gefüllt seyn sollen, Ueberzeugung nehmen, daß solche nicht Meische enthalten.

§. 33.

Ist ein Theil der Brenn- und Meischgeräthe durch Verschluß außer Gebrauch gesetzt worden, so muß bei jeder Brennereirevision der unverletzte Zustand der Siegel geprüft werden.

Außerdem haben die Oberkontroleurs ihr Augenmerk auch dahin zu richten, daß der Verschluß zweckmäßig und sichernd angelegt werde.

§. 34.

Bei denjenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche den minderen Steuersatz entrichten, ist zwar in Bezug auf die Bedingung, daß dieselben nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen dürfen, eine ängstliche Kontrole nicht erforderlich; die Aufsichtsbeamten müssen aber doch im Allgemeinen dahin sehen, daß der Brennereibetrieb mit dem Erndteertrage des Besitzers in angemessenem Verhältnisse stehe.

§. 35.

b. bei Brennereien aus nicht mehligten Stoffen.

Die vorstehenden Anweisungen (§§. 27. bis 33.) beziehen sich zwar zunächst auf Meischbrennereien, sind jedoch, mit den sich aus der Verschiedenheit der Sache ergebenden Abänderungen, auch auf diejenigen Brennereien anwendbar, in welchen nicht mehlichte Stoffe zu Branntweln verarbeitet werden.

§. 36.

Bei Revision der Materialvorräthe (§§. 23 bis 25. der Steuerordnung) wird der Inhalt der Gefäße, worin sich erstere befinden, wenn die Gefäße geeicht sind, nach dem Eichzeichen, sonst aber durch vorzunehmende Vermessung oder, wenn eine solche schon einmal statt gefunden hat, nach dem an den Gefäßen angebrachten Steuerzeichen, so lange dieses als unverfälscht anerkannt wird, bestimmt. Jedes in der angegebenen Art revidirte Gefäß versieht der Steuerbeamte mit einer, dem Verderben durch Feuchtigkeit nicht leicht ausgesetzten Marke, am besten von Holz, auf welcher Name und Wohnort des Deklaranten, die

Ewiger Bund

Nummer des Gefäßes und dessen Rauminhalt bemerkt wird. In dem oberen Rande des Gefäßes muß ein Loch gebohrt, und durch dasselbe ein Bindfaden gezogen werden, dessen beide Enden mit dem Siegel des Steuerbeamten auf jene Marke anzusiegeln sind. Der Brennereibesitzer besorgt Vorrichtung und Material zu dieser Bezeichnung.

§. 37.

Werden Brennereien, welche nicht mehlichte Stoffe verarbeiten, zeitweise gegen Entrichtung eines Steuersiums betrieben, so ist darauf zu wachen, daß die Bedingungen des Fixationsabkommens von Seiten des Brennereibesitzers pünktlich beobachtet werden.

Nehmen die Aufsichtsbeamten Veränderungen in der Anlage, oder eine Erweiterung des Betriebes wahr, so müssen sie davon dem Ober-Kontroleur sogleich Anzeige erstatten.

§. 38.

Die nicht in Betrieb stehenden Brennereien müssen von den Aufsichtsbeamten ebenfalls von Zeit zu Zeit zu dem Zwecke besucht werden, um Ueberzeugung zu nehmen, daß kein unangemeldeter Betrieb darin stattfinde oder stattgefunden habe. bb. bei Brennereien außer Betrieb.

Bei diesen Revisionen, welche in keiner Brennerei verabsäumt werden dürfen, ist dahin zu sehen, daß die Geräthe mit der Geräthenachweisung und den Vermessungsverhandlungen übereinstimmen, daß die Bezeichnung der Geräthe vorschriftsmäßig und deutlich sey, und daß der an dieselben gelegte Verschluß sich in unverletztem Zustande befinde.

In jeder außer Betrieb stehenden Brennerei wird, und zwar an derjenigen Stelle, wo während des Betriebes die Betriebsanmeldung aushängen muß, ein Revisionsbogen von weißem Papiere gehalten, auf welchem die Aufsichtsbeamten, so lange der Betrieb ausgesetzt bleibt, ihre Revisionen und die etwa vorkommenden Ent- und Versiegelungen zu vermerken haben.

§. 39.

Bei der Entdeckung einer Steuerdefraudation oder einer andern mit Strafe belegten Unregelmäßigkeit, muß der Aufsichtsbeamte dieselbe entweder von dem Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter schriftlich anerkennen lassen, oder durch Herbeirufung von Zeugen und andere Mittel für Feststellung des Thatbestandes sorgen. — Wird namentlich in einer Brennerei heimliche oder unrichtige Meischbereitung entdeckt, so muß das Meischgut, in sofern nicht gleich zu Protokoll zugestanden wird, daß es Meische sey, entweder durch Abschließung und Versiegelung des Lokals, oder noch besser durch Abfüllung von Proben, welche in einem mit dem Siegel zu verschließenden Gefäße aufzubewahren sind, gegen mögliche Verfälschungen gesichert werden. D. Verfahren bei entdeckten Kontraventionen.

Ewiger Bund

§. 40.

b. Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein.

Die Uebergangssteuer, welche beim Eingange von Branntwein aus solchen zum Zollvereine gehörigen Staaten zu erheben ist, wo der im Lande erzeugte Branntwein gar keiner oder einer geringern, als der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Steuer unterliegt, wird ebenfalls in dem Heberegister für die Branntweinsteuer gebucht und verrechnet. Wegen Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein an der Bayrischen und Kurhessischen Grenze werden die betheiligten Hebestellen mit besonderer Anweisung versehen werden.

§. 41.

III. Specielle Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Verpflichtungen:
A. der Hebestellen;

In Ansehung der innern Geschäftsführung bei den Hebestellen wird über die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens, die dabei zu führenden Register und Bücher, die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens, die dabei zu führenden Register und Bücher, die Einreichung periodischer Extrakte und Uebersichten ꝛc. ꝛc. eine ausführliche Instruktion besonders ergehen.

§. 42.

Sämmtliche Register müssen reinlich gehalten und deutlich, mit Vermeidung aller nicht allgemein verständlichen Abkürzungen, geführt werden. Abänderungen durch Rasuren sind streng untersagt; ist eine Abänderung unvermeidlich, so muß die Berichtigung der ersten Eintragung durch Bei- oder Ueberschreiben bewirkt werden, die ursprüngliche Eintragung aber erkennbar bleiben.

§. 43.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat der Ober-Kontroleur das Anmeldungsregister unter der letzten Eintragung dahin zu bescheinigen, daß während des betreffenden Zeitraumes nicht mehr, als die eingetragenen Brennereien in Betrieb gewesen seyen, auch hat derselbe in den, dem Anmeldungsregister beizufügenden Betriebsanmeldungen die richtige Eintragung der Meischbottiche nach Nummer und Inhalt zu bescheinigen. Insofern hierunter nicht spätere Veränderungen stattgefunden haben, ist diese Bescheinigung für jede Brennerei nur in der ersten Betriebsanmeldung des Quartals erforderlich.

Sobald die Bescheinigung durch den Ober-Kontroleur erfolgt ist, wird, bei gleichzeitiger Abgabe der Betriebsübersichten (§. 2.) an das betreffende Steuer-Directorium, das Anmeldungsregister nebst sämmtlichen dazu gehörigen Betriebsanmeldungen, ingleichen das Branntweinsteuer-Heberegister zur Revision an den General-Inspektor befördert.

Das darüber aufgenommene Revisionsprotokoll wird, unter Rücksendung der Register und Beläge, jeder Hebestelle zur Erledigung binnen einer vierzehntägigen Frist zugefertigt.

Ewiger Bund

Diese Frist muß pünktlich inne gehalten werden und die Beantwortung der Erinnerungen so gründlich und erschöpfend seyn, daß die schließliche Festsetzung von Seiten des General-Inspektors ohne Weiteres erfolgen kann, und die Uebertragung unerledigter Erinnerungen in das Revisionsprotokoll des nächsten Vierteljahres möglichst vermieden wird.

Die festgesetzten Revisionsprotokolle müssen dem Ober-Kontroleur bei seiner nächsten Anwesenheit unerinnert vorgelegt werden; derselbe ist verpflichtet, von den Entscheidungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf deren gehörige Befolgung zu wachen.

§. 44.

Nach erfolgter Revision werden die Register und die dazu gehörigen Beläge nach Vierteljahr- und Jahrgängen zusammengelegt, überschrieben und aufbewahrt. Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf davon nichts vernichtet oder als unbrauchbares Papier entfernt werden.

§. 45.

Die erforderlichen Register erhalten die Steuerämter eingebunden und mit einer angesiegelten Schnur durchzogen, nebst den benöthigsten Zettelformularen, von der vorgesetzten Behörde nach Bedarf rechtzeitig zugefertigt.

Die Siegel auf den Registern müssen sorgfältig vor Beschädigungen bewahrt werden, und es ist strenge untersagt, Blätter daraus zu entfernen. Ueber den Empfang und die Verwendung der Druckformulare hat jede Hebestelle ein gehörig abgetheiltes Kontoregister zu führen, und ist sowohl für die Richtigkeit der Bestände, als dafür verantwortlich, daß mit den Formularen wirthschaftlich umgegangen werde.

§. 46.

Die Inventarienstücke bei den Hebestellen, worüber ein genaues Verzeichniß mit Zu- und Abgang zu führen ist, müssen stets vollständig und in brauchbarer Beschaffenheit erhalten, auch zur Verhütung möglicher Mißbräuche sorgsam aufbewahrt werden. Insonderheit gilt dies von Siegeln und Stempeln.

§. 47.

Die vorkommende Dienstkorrespondenz muß schnell und pünktlich besorgt und darüber ein übersichtliches Journal geführt werden.

§. 48.

Alle Anzeigen von entdeckten Steuerkontraventionen gelangen zunächst an die Steuerämter (Recepturen;) es ist jedoch den Ober-Kontroleurs, sofern diese nicht selbst die Denuncian-

Ewiger Bund

ten sind, gleichzeitig davon Kenntniß zu geben, welche darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung von den Steuerstellen rasch und gründlich geführt wird; sie können auch nach der Wichtigkeit des Falles der Instruktion persönlich beiwohnen.

Die Verrechnung der Strafgelder geschieht lediglich bei den Steuerstellen.

§. 49.

Wird ein Einnehmer durch Krankheit an der Wahrnehmung seiner Dienstobliegenheiten behindert, so muß er, oder es müssen seine Angehörigen davon schleunigst sowohl derjenigen Landesbehörde, an welche die Geldbestände der Receptur instruktionsmäßig abzuliefern sind, als dem Ober-Kontroleur Anzeige machen oder machen lassen, bis dahin aber, daß die erforderliche Stellvertretung eingeleitet ist, für den ungestörten Fortgang des Dienstes auf die geeignetste Weise sorgen. Der Ober-Kontroleur muß sich auf solche Anzeigen ungesäumt an Ort und Stelle begeben, mit Zuziehung des erkrankten Beamten oder seiner Angehörigen und unter Leitung der vorbezeichneten Landesbehörde, in sofern diese nicht schon vor dem Erscheinen des Ober-Kontroleurs eingeschritten ist, den Kassenbestand feststellen, welcher sodann dem zur Stellvertretung zu bestimmenden Beamten übergeben und worüber eine Verhandlung aufgenommen wird. Der Ober-Kontroleur muß demnächst unverzüglich an den General-Inspector berichten.

Bei Urlaubsbewilligungen wird wegen Stellvertretung jedesmal vorher das Erforderliche angeordnet werden.

§. 50.

II. der Steueraufseher;

Die Steueraufseher sind in Orts- und Bezirksaufseher eingetheilt.

Ortsaufseher sind solche, deren Verrichtungen sich auf einen gewissen Ort und dessen nächste Umgebung beschränken.

Die Bezirksaufseher verrichten ihren Dienst entweder zu Fuß, oder sind beritten.

Es werden ihnen bestimmte Bezirke zur Beaufsichtigung zugewiesen, welche mit den Sprengeln der Hebestellen in der Regel übereinkommen.

Gewöhnlich wird den Bezirksaufsehern am Orte der Hebestelle, zu welcher ihr Bezirk gehört, ihr Wohnsitz angewiesen.

§. 51.

Jeder Aufseher muß im Besitze der gegenwärtigen Instruction und eines Exemplars des Gesetzes und der Ordnung, so wie der wichtigern, später ergangenen Verfügungen über die Branntweinsteuer seyn.

Ewiger Bund

Diese Stücke müssen gehörig geordnet sich in einem Hefte befinden, welches vom Aufseher unter Verschluß gehalten wird.

Durch Nachträge ist diese Sammlung vollständig zu erhalten, wofür zunächst der Oberkontroleur verantwortlich bleibt.

§. 52.

Jeder Aufseher führt ein Notizbuch in Octavformat, worin jede seiner Kontrole zugewiesene Brennerei und jeder sonstige Aufsichtspunkt ein Konto erhält, in welches diejenigen Nachrichten eingetragen werden, welche Behufs der gründlichen Revision derselben ihm zu wissen nöthig sind.

§. 53.

Der Steueraufseher muß im Dienste bei sich führen:

1) seine Legitimationskarte,
2) das Notizbuch (§. 52.),
3) das Tagebuch (§. 57.),
4) die zum Schreiben erforderlichen Materialien,
5) das Dienstsiegel,
6) was zur Siegelanlegung nothwendig ist, und
7) einen Zollstock.

§. 54.

Als durchschnittliches Maaß der Dienstleistung eines Steueraufsehers können zehn Stunden täglich in der Zeit von vier Uhr Morgens bis zehn Uhr Abends angesehen und bei nächtlichem Dienste außer dieser Zeit eine Stunde, für eine und eine halbe Tagesstunde gerechnet werden.

Bei den Aufsehern, welche außerhalb Verrichtungen haben, gehört die zum Fortkommen von einem Orte zum andern nöthige Zeit zu den Dienststunden.

Von einem Bezirksaufseher kann verlangt werden, daß er täglich im Durchschnitte drei Meilen zurücklege.

Diese Bestimmungen enthalten nur den allgemeinen Maaßstab und es können dabei, wo das Bedürfniß es erfordert, Modificationen eintreten oder vermehrte Leistungen in Anspruch genommen werden.

Die Bezirksaufseher müssen sich so einrichten, daß sie innerhalb ihres Bezirkes auch über Nacht außer ihrem Wohnorte verweilen können, wenn die Umstände solches erfordern.

Ewiger Bund

§. 55.

Die täglichen Verrichtungen der Aufseher bleiben, in soweit nicht der General-Inspector oder der Ober-Kontroleur sie bestimmt angeordnet haben, ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, mit Beachtung derjenigen Anleitungen, welche ihnen jene Vorgesetzte im Allgemeinen geben werden, überlassen.

Ergiebt sich jedoch, daß ein Aufseher bei seinen Dienstverrichtungen nicht die gehörige Umsicht und Thätigkeit bezeigt, so kann der Ober-Kontroleur ihm den Dienst durch das Dienstbuch (§. 59.) speziell vorschreiben.

§. 56.

Ist im Wohnorte des Aufsehers eine Steuerhebestelle, so muß er sich in der Regel täglich bei derselben einfinden und die ihm für seine nächsten Dienstverrichtungen erforderlichen Nachrichten über die Betriebs- und andere Anmeldungen der Steuerpflichtigen einziehen.

Greift sein Aufsichtssprengel in die Bezirke mehrerer Hebestellen ein, so muß er diejenigen, wo er nicht seinen Wohnsitz hat, so oft es thunlich und in der Regel wöchentlich zwei Mal besuchen.

Dies muß auch geschehen, wenn er die Aufsicht zwar nur in dem Bezirke Elner Hebestelle zu führen hat, aber nicht am Sitze derselben wohnt.

§. 57.

Jeder Steueraufseher führt über seine Dienstverrichtungen ein Tagebuch, dessen Form näher bestimmt werden wird, und welches den Zweck hat, stets übersehen zu lassen, wie der Aufseher im Dienste beschäftigt gewesen ist. Dieses Tagebuch wird gleich nach dem Schlusse des Monats in Urschrift und ohne Begleitungsbericht, nur unter Umschlag, dem Ober-Kontroleur eingereicht, der die sämmtlichen Tagebücher aus seinem Bezirke, in sofern der General-Inspector nicht deren Einsendung an ihn allgemein oder im Einzelnen vorschreibt, nach bewirkter Prüfung aufbewahrt.

§. 58.

Zur Korrespondenzbeförderung dürfen die Aufseher in der Regel nicht, und höchstens nur dann gebraucht werden, wenn dies bei Gelegenheit ihrer eigentlichen Verrichtung thunlich ist. Wird ihnen von der zuständigen Landesbehörde oder vom General-Inspector die Beaufsichtigung anderer gemeinschaftlicher oder auch nicht in die Gemeinschaft fallender Steuerzweige neben ihren übrigen Verrichtungen aufgetragen, so bleiben sie hierzu gleichfalls verpflichtet.

Zum Schreibedienste bei den Abfertigungsstellen dürfen die dazu fähigen Aufseher nur dann verwendet werden, wenn der Aufsichtsdienst sie periodisch unbeschäftigt läßt.

Ewiger Bund

In dem Tagebuche des Aufsehers muß angegeben seyn, in welchem Maaße er in solcher Weise nebenher beschäftiget gewesen ist.

§. 59.

Auf jeder Aufsichtsstation wird ein Dienstbuch und ein Ordrebuch gehalten.

Durch das Dienstbuch kann den Aufsehern nach §. 55. nicht nur der gewöhnliche Dienst vorgeschrieben werden, sondern sie empfangen auf diesem Wege auch diejenigen besondern Dienstaufträge und Anweisungen, welche der Ober-Kontroleur ihnen zu ertheilen hat.

Jeder Anweisung im Dienstbuche fügen die Aufseher ihren Namen bei, zum Zeichen, daß sie von derselben Kenntniß erhalten haben.

Im Ordrebuche werden von dem Ober-Kontroleur oder Einnehmer diejenigen von dem General-Inspector nach §. 4. erlassenen Bestimmungen über die Dienstkontrole eingetragen, welche den Aufsehern zu wissen nöthig sind.

Jede neue Bestimmung wird den Aufsehern sogleich zur Kenntnißnahme, so weit nöthig, unter mündlicher Erläuterung vorgelegt, und daß solches geschehen, durch Namensbeischrift von ihnen anerkannt.

Der besseren Uebersicht und des leichteren Auffindens wegen ist das Ordrebuch mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen.

§. 60.

Die gewöhnlichen Dienstverrichtungen der Ober-Kontroleurs bestehen darin, daß sie den ihnen überwiesenen Bezirk unausgesetzt bereisen, die Brennereien in demselben revidiren, die Aufseher in ihren Dienstverrichtungen kontroliren und bei den Hebestellen durch genaue Prüfung der Geschäftsführung in allen Theilen auf eine ordnungsmäßige Dienstverwaltung derselben hinwirken. C. der Ober-Kontroleurs.

§. 61.

In der Regel haben die Ober-Kontroleurs vier Mal in jedem Monate ihren Bezirk vollständig zu bereisen, und dabei jede in Betrieb stehende Brennerei, so wie jede Dienststelle zu besuchen. Um dieser Verpflichtung genügen zu können, sind sie mit schriftlichen Arbeiten auf das wirklich Nothwendige zu beschränken.

In Bezug auf Arbeitsmaaß gelten für die Ober-Kontroleurs im Allgemeinen die für die Aufseher gegebenen Regeln.

Ewiger Bund

§. 62.

Der Ober-Kontroleur muß

1) eine Handzeichnung seines Geschäftssprengels, in welcher Alles, was auf den Steuerdienst Bezug hat, gehörig erklärend vermerkt ist,

2) von den Steuerstellen zu liefernde und von ihm durch Nachtrag vollständig zu erhaltende Abschriften der Inventarien für die Brennereien aller Hebestellen des Bezirkes, jedoch ohne Beläge, besitzen.

Wenn er sich im Dienste außerhalb befindet, so muß er diejenigen Gegenstände bei sich führen, die §. 53. angegeben sind, und an der Stelle des dort unter No. 2. erwähnten Notizbuches diejenigen Nachrichten, welche zur zweckmäßigen Revision der Gewerbs- und Dienststellen, deren Besuch er beabsichtigt, erforderlich sind.

§. 63.

Die gewöhnliche Kontrole über die Verrichtungen der Aufseher führen die Ober-Kontroleurs theils bei Gelegenheit der Revision der Brennereien, theils durch Prüfung der Tagebücher der Aufseher.

Kommt es in außerordentlichen Fällen, z. B. bei entstandenem Verdachte gegen die Rechtlichkeit oder Zuverlässigkeit eines Aufsehers darauf an, das Verfahren eines solchen Beamten genau zu verfolgen und zu beobachten, so dürfen die Ober-Kontroleurs nicht bei den oben angegebenen Kontrolemitteln stehen bleiben, sondern müssen jede sich darbietende Gelegenheit benutzen und jede gesetzlich zulässige Maaßregel ergreifen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde des obwaltenden Verdachts pflichtmäßige Ueberzeugung zu verschaffen.

Nach jeder von ihnen vollzogenen Revision einer Brennerei müssen sie den angetroffenen Befund mit dem der zunächst vorangegangenen Revision vergleichen, und sobald sie wahrnehmen, daß der letztere mit dem ersten nicht vereinbar sey, den Aufseher darüber vernehmen und das Sachverhältniß aufklären.

Sie führen bei dieser Gelegenheit über die Revisionsverhandlungen der Aufseher Notizen und benutzen diese bei Revision der Tagebücher derselben.

§. 64.

Die Revision der Tagebücher geschieht nicht blos am Schlusse des Monats, sondern so oft, als der Ober-Kontroleur mit den Aufsehern zusammentrifft.

Er vergleicht solche sowohl mit seinen eigenen Bemerkungen und Wahrnehmungen über die Dienstthätigkeit des betreffenden Beamten, als mit den Betriebs-Anmeldungen und den

Ewiger Bund

daraus entnommenen Notizen, bemerkt die Einsichtnahme in dem Buche selbst und benutzt diese Gelegenheit zu weiteren, dem Aufseher zu ertheilenden Weisungen.

Nach Ablauf des Monats werden die Tagebücher der Aufseher von dem Ober-Kontroleur, insoweit es nicht schon früher in allen Beziehungen geschehen, einer genauen Prüfung unterworfen.

Er ist zunächst dafür verantwortlich, daß von den Aufsehern dasjenige geleistet werde, was nach den obigen Bestimmungen verlangt wird.

Seine Bemerkungen und Erinnerungen, soweit sie nur die Art der Dienstausübung betreffen, schreibt er in das Tagebuch nieder, legt dasselbe dem betreffenden Aufseher bei dem nächsten Zusammentreffen zur Kenntnißnahme vor, und läßt darin von ihm die genommene Einsicht mit Angabe des Datums bescheinigen.

Finden die Ober-Kontroleurs Fehler und Mängel in der Dienstführung der Aufseher, so machen sie denselben eine mündliche, nach Umständen protokollarische Vorhaltung darüber und erfordern ihre Verantwortung.

Stoßen sie auf Dienstwidrigkeiten von solchem Belange, daß dieselben sofort zur Kenntniß der höheren Behörde kommen müssen, so berichten sie deshalb sogleich mit Vorlegung der diesfälligen Verhandlungen an den General-Inspector, und machen in dazu geeigneten Fällen der zuständigen Landesbehörde gleichzeitige Anzeige.

§. 65.

Die Ober-Kontroleurs haben besonders für die vollständige Belehrung der Aufseher zu sorgen, damit letztere in den Stand gesetzt werden, ihren Dienst gehörig verrichten zu können.

Dazu gehört nicht allein eine gehörige Kenntniß der gesetzlichen und andern Bestimmungen, so weit solche zur Führung der Aufsicht erforderlich ist, sondern auch die Kunde von dem Betriebe der Brennereien. Je gründlicher solche ist, desto sicherer wird die Aufsicht geführt werden, und desto mehr werden die Beamten vor Täuschungen geschützt seyn.

Die Ober-Kontroleurs müssen daher jede Gelegenheit wahrnehmen, um die Steueraufseher über den Betrieb in den Brennereien, über die verschiedenen Fabrikationsakte, über das Verhältniß der rohen Stoffe nach Menge und Art der letztern zu dem daraus zu gewinnenden Fabrikate und was weiter hierher gehört, zu unterrichten.

Der Ober-Kontroleur muß, wenn er mit einem Steueraufseher in einer Brennerei zusammentrifft, häufig von letzterem den ganzen Revisionsakt unter seiner Aufsicht vollziehen lassen, und daraus und durch Nachrevision Veranlassung nehmen, sich zu überzeugen, in wieweit der Aufseher gehörig zu revidiren vermag, oder weiterer Anleitung bedarf.

Ewiger Bund

§. 66.

Neben dem regelmäßigen Revisionsdienste ist eine überlegte und aufmerksame allgemeine und specielle Beobachtung, welche dem eigentlichen Revisionsdienste eine erfolgreiche Richtung giebt, von besonderer Wichtigkeit.

Das Zusammentreffen mit den Beamten der Abfertigungsstellen und mit den Aufsehern muß von dem Ober-Kontroleur dazu benutzt werden, sich mit denselben über die Versteuerungen und Betriebs-Anmeldungen der einzelnen Gewerbtreibenden, über den Umfang, die Weise und Richtung ihres Verkehrs zu besprechen und Wahrnehmungen und Meinungen mitzutheilen, um dadurch ein Urtheil zu gewinnen, wohin die Aufsicht mehr oder weniger zu richten ist. Vor allen aber ist stets die Ansicht festzuhalten, und den Steuer-Aufsehern einzuschärfen, daß der Zweck der Aufsicht vorzugsweise dahin gerichtet seyn müsse, durch sorgfältige Wahrnehmung ihrer Pflichten und durch angemessene Belehrung der Gewerbtreibenden über ihre Obliegenheiten, das Vorkommen von Ordnungswidrigkeiten und eigentlichen Steuervergehen zu verhindern.

§. 67.

Bei entdeckten Unrichtigkeiten, welche sich zur Bestrafung eignen, kommt es auf ein gehöriges Benehmen, in Bezug auf Feststellung des Thatbestandes und die Beschlagnahmehandlung, ganz besonders an, da von dem ersten richtigen Angriffe der Sache ihr Ausgang gemeinhin abhängt.

Der Ober-Kontroleur hat daher die Pflicht, den Aufsehern über ihr Benehmen hierbei die gehörige Anleitung zu geben, und einzelne Fälle, in welchen fehlgegriffen worden, mit ihnen zergliedernd durchzugehen.

Kommt es im Gefolge gemachter Wahrnehmungen darauf an, eine außerordentliche Revision vorzunehmen, zu deren gehöriger Ausführung mehrere Beamte erforderlich sind, so ist der Ober-Kontroleur so befugt als verpflichtet, dieselben auf das schleunigste dabei zuzuziehen.

Dasselbe gilt, wenn es darauf ankommt, auf den Grund von Siegelanlagen den Thatbestand irgendwo sicher festzustellen.

Ausschließlich eignen sich solche Fälle zur eigenen Kenntnißnahme und Beurtheilung des Ober-Kontroleurs, wo ein dringender Verdacht von Unterschleifen nach §. 32. der Steuer-Ordnung durch eine unvermuthete Hausvisitation aufzuklären ist.

Er muß solche in der Regel selbst leiten und ist sodann für die pünktliche Beobachtung der für das Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Ewiger Bund

§. 68.

Die jedesmalige Anwesenheit bei den Hebestellen ihres Bezirkes müssen die Ober-Kontroleurs dazu benutzen, die Geschäftsverwaltung derselben in allen Einzelnheiten zu prüfen, vorgefallene Fehler so weit es angeht zu berichtigen und Mängel in der Dienstführung abzustellen.

Ueber die bei solchen Dienstrevisionen gemachten Erinnerungen wird eine Verhandlung aufgenommen, wovon eine Abschrift bei der Hebestelle zurückbleibt. Auf Grund derselben ist dann bei jeder fernern Revision mit der Prüfung zu beginnen, in wie weit die früheren Erinnerungen erledigt oder berücksichtigt worden sind, und das Resultat in der neu aufzunehmenden Revisionsverhandlung zu bemerken.

Auch an Kassenrevisionen sind die Ober-Kontroleurs Theil zu nehmen verpflichtet.

§. 69.

Die Ober-Kontroleurs führen ihre Tagebücher ganz nach den für die Aufseher gegebenen Vorschriften.

Der General-Inspektor ist befugt, denjenigen Ober-Kontroleurs, welche ihre Verrichtungen nicht mit gehöriger Umsicht und Thätigkeit besorgen, speciell vorzuschreiben, in welcher Ordnung sie ihre Dienste leisten sollen; wogegen er diejenigen, welche sich durch Diensteifer und Zuverlässigkeit auszeichnen, von der Führung des Tagebuchs entbinden kann.

Ihr Tagebuch senden die Ober-Kontroleurs dem General-Inspektor gleich am Schlusse des Monats urschriftlich, ohne daß davon eine Abschrift zurückbehalten wird, ein, und legen, in sofern nicht die Dringlichkeit der Sache in einzelnen Fällen eine Ausnahme erheischt, die im Laufe des Monats aufgenommenen Dienstrevisions-Verhandlungen in Urschrift bei.

In dem Begleitungsberichte äußern sie sich kurz über die Führung des ihnen untergeordneten Personals und lassen diejenigen allgemeinen Erörterungen kurz und bündig folgen, zu denen sich im Laufe des Monats besonderer Anlaß dargeboten haben möchte.

Ewiger Bund

Uebersicht des Inhalts.

I. Behörden und deren Stellung gegen einander . . . . . §. 1. — 5.

II. Allgemeine Darstellung des Besteuerungs-Verfahrens . . .

a. Besteuerung der inländischen Branntwein-Fabrikation.

A. Verfahren vor der Betriebs-Anmeldung, bei der An- und Abmeldung der Brennerei-Geräthe und Führung der Inventarien über dieselben . . §. 6. — 15.

B. Verfahren bei der Betriebs-Anmeldung und Versteuerung.

1) Regulirung des Betriebes und Berechnung der Steuer

aa. bei nicht fixirten Brennereien . . . . . §. 16. — 20.

bb. bei fixirten Brennereien . . . . . §. 21.

2) Verfahren bei Unterbrechungen des Betriebes . . . . . §. 22.

3) Verfahren nach Ablauf der Betriebszeit . . . . . §. 23. — 24.

C. Kontrollirung der Steuer-Erhebung:

1) im Allgemeinen . . . . . §. 25.

2) durch Verschluß . . . . . §. 26.

3) durch Revisionen:

aa. bei Brennereien im Betriebe:

a. bei Meischbrennereien . . . . . §. 27. — 34.

b. bei Brennereien aus nicht mehlichten Stoffen . . . . . §. 35. — 37.

bb. bei Brennereien außer Betrieb . . . . . §. 38.

D. Verfahren bei entdeckten Kontraventionen . . . . . §. 39.

b. Erhebung der Uebergangs-Steuern . . . . . §. 40.

III. Specielle Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Verpflichtungen:

A. der Hebestellen . . . . . §. 41. — 49.

B. der Steueraufseher . . . . . §. 50. — 59.

C. der Ober-Kontroleurs . . . . . §. 60. — 69.

Ewiger Bund

A.

Brennerei-Inventarium

des

Steuer-Amts zu

In den Eintragungen der Geräthe darf nichts gestrichen werden.

Im Rauminhalt veränderte Gefäße werden in Abgang und nach erfolgter Veränderung wieder in Zugang gestellt.

Ewiger Bund

Seite 9. Nummer

Abtheilung für die Meisch-Brennerei des

Zur Brennerei gehörige Räume und deren Lage.	In diesen Destillir-Geräthe. Bestand und Zugang der Geräthe				Abgang	
	Nr.	Benennung.	Quart-Inhalt.	Beilag-Nr.	dessen Tag.	Beilag-Nr.
1.	2.	3.	4.	7.	6.	7.
Das Brennerei-Lokal befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand. Zur Aufstellung der Meisch-Gefässe dient der unter dem Brennerei-Lokale befindliche Keller.	1.	Blase.	350	1.	30. April 1834.	15.
	1.	Helm.	—	1.		
	1.	Kühler.	—	1.		
	1.	Meischwärmer.	300	2.		
	2.	Blase.	400	3.		
	2.	Helm.	—	3.		
	2.	Kühler.	—	3.		
	1.	Blase.	316	11/12.		

Ewiger Bund

4 Seite 10.

zu Hausnummer in der Straße.

Räumen befinden sich

Meisch- oder Gähr-Bottige.					Andere Gefäße für den Betrieb.					
Bestand und Zugang			Abgang		Bestand und Zugang				Abgang.	
der Bottige.		Beleg-Nr.	dessen Tag.	Beleg-Nr.	der Gefäße			Beleg-Nr.	dessen Tag.	Beleg-Nr.
Nr.	Quart-Inhalt.				Nr	Benennung.	Quart-Inhalt.			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	Nr.	17.	18.
1.	1204	4.			7.	Vormeischbottich.	1569	10.		
2.	1210	5.			8.	Kühlschiff.	2638	11.		
3.	1200	6.			9.	Meischreservoir.	2584	12.		
4.	1203	7.			10.	Bärmfass.	132	13.		
5.	1204	8.			11.	desgl.	84	14.		
6.	1208	9.								
12.	1207	17.								
13.	1205	18.								

Ewiger Bund

B.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu
Nummer des Inventariums.

Nummer der Beilage.

Nachweisung

der

Räume und Geräthe

welche

zur Brennerei des zu in der Straße
unter der Hausnummer gehören.

Anleitung zum Gebrauch für den Brennereibesitzer.	Angabe der Räume und ihrer Lage.
1. Es sind alle zur Brennerei gehörigen oder in den Räumen derselben stehenden Geräthe, mit alleiniger Ausnahme der kleinen nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, aufzunehmen. 2. Jedes Geräth ist einzeln zu verzeichnen. 3. Der Brennereibesitzer hat umstehend nur die drei ersten Spalten auszufüllen und seine Eintragung am Schlusse mit der Angabe des Tages und seiner Namens-Unterschrift zu vollziehen. 4. Diese Nachweisung ist nach der nähern Anweisung des Oberkontroleurs in der Brennerei sorgfältig und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt aufzubewahren. 5. Eine neue Nachweisung ist bei der Steuer-Hebestelle doppelt einzureichen, sobald es von dem Oberkontroleur verlangt wird.	Das Brennerei-Lokal befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand. Zur Aufstellung der Meischgefässe dient der unter dem Brennerei-Lokale befindliche Keller.

Ewiger Bund

Der Geräthe			Zu- und Abgang.				
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Inhalt: Quart.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Blase mit Helm u. Kühler.	1.	350	.....	.....	20 Apr. 1834.	N. N.	Im Inhalt verändert.
Meischwärmer.	1.	300					
Blase mit Helm u. Kühler.	2.	400					
Meischbottich.	1.	1204					
desgl.	2.	1210					
desgl.	3.	1200					
desgl.	4.	1203					
desgl.	5.	1204					
desgl.	6.	1208					
Vormeischbottich.	7.	1569					
Kühlschiff.	8.	2638					
Meischreservoir.	9.	2584					
Bärmfass.	10.	132					
desgl.	11.	84					

den ten

N. N.

Gesehen und unter No. des Inventariums eingetragen.

den ten

Fürstl. Reuss-Pl. Steueramt.

Geprüft und richtig befunden (oder: wie geschehen, berichtigt).

den ten

N. N.

Ober-Steuer-Controleur.

Nach-

Der Geräthe			Zu- und Abgang.				
			Zugang.		Abgang.		
Benennung.	Nummer.	Inhalt: Quart.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Tag desselben.	Bescheinigung der Richtigkeit von Seiten des eintragenden Beamten.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Nachtrag.					
Blase mit Helm u. Kühler.	1.	316	4. Mai 1834.	N. N.			
Meischbottig.	12.	1217	6. Juni 1834.	N. N.			
desgl.	13.	1205					

Ewiger Bund

C.

Nummer des Brennerei-Inventariums. Nummer der Beilage.

Der Unterschriebene zeigt hiermit an, daß

(1. sein Brennapparat Nr. 1. heute zum Kupferschmidt in gesandt wird, um geändert zu werden.)

(2. er eine von ihm neu gefertigte Branntweinblase an die Brennerei des Herrn N. in N. absenden will.)

(3. in der hiesigen Brennerei die Meisch-Bottiche Nr. 5., 7. und 8. ausser Gebrauch kommen, und dagegen 3 neue Meisch-Bottiche, jeder zu 1200 Quart Inhalt, angeschafft worden sind.)

N. den ten September 183

N.

Verte

Ewiger Bund

Die umstehende Anzeige ist heute der unterzeichneten Stelle abgegeben worden.

N. den ten September 183

Die Steuer-Hebestelle
N.

Bemerkungen der Aufsichts-Beamten.

(1. Der Brennapparat ist ausgebrochen.)
(2.)
(3. Die alten Bottiche sind aus der Brennerei in den Hof geschafft, um als Wassergefässe benutzt zu werden. Die Stempel sind abgehobelt. Die drei neuen Bottiche sind vermessen und auf den Platz der alten in der Brennerei gestellt. Die Verhandlungen über deren Vermessung liegen hier bei.)

N. den ten October 183

N. *N.*

Die unterzeichnete Stelle bescheinigt hiermit die heut erfolgte Meldung der umseitig angegebenen Geräthe zum Zugange.

N. den ten October 183

Steueramt
N.

Ewiger Bund

Bezirk der Hebestelle zu

Nummer des Inventariums.

D.

Nummer der Beläge.

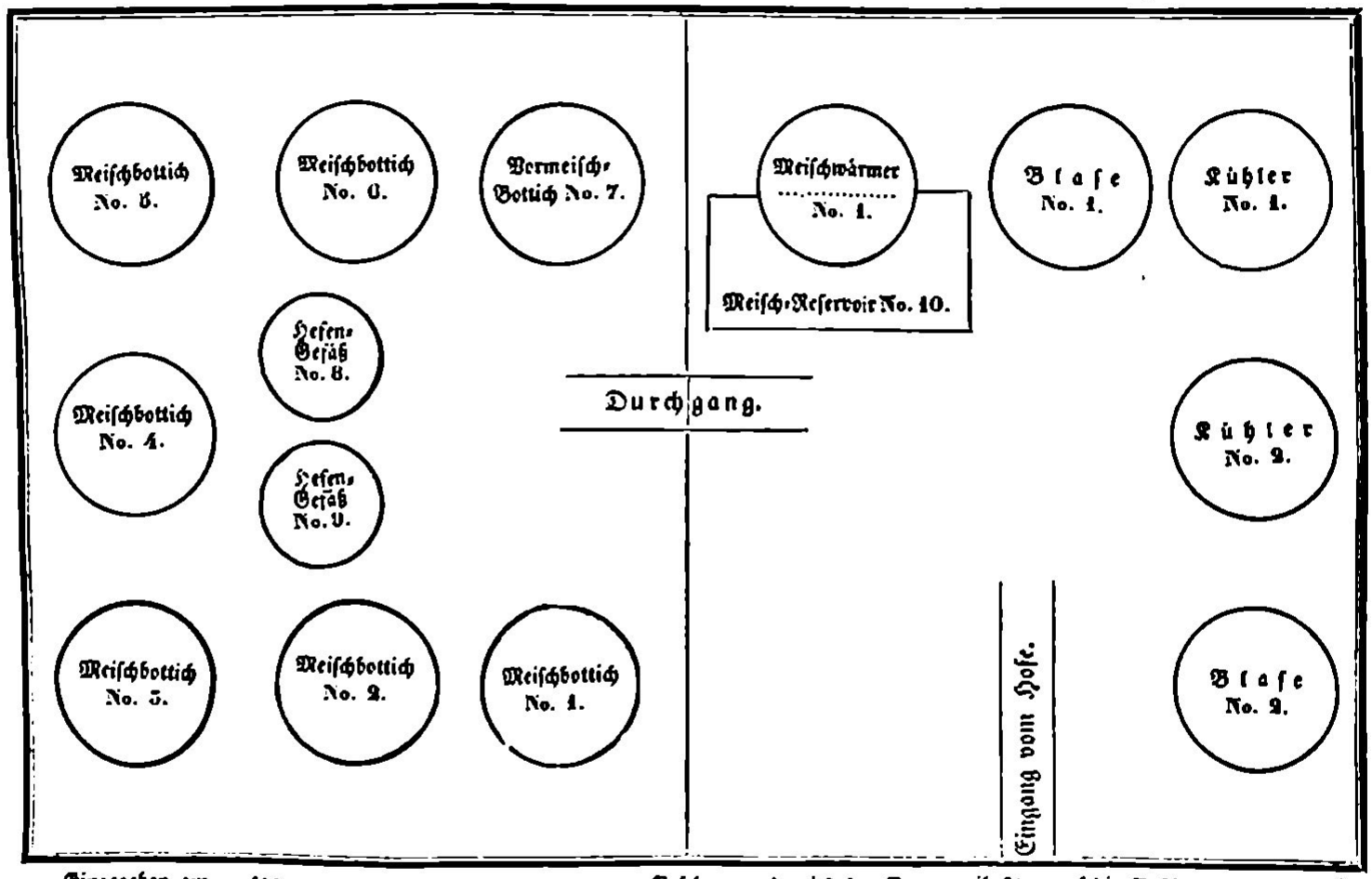

Eingegeben am ten

Gesehen, und wird der Brennereibesitzer auf die Bestimmung wegen nicht zu verändernder Stellung der Geräthe (im § 8. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins) aufmerksam gemacht. den ten

Der Brennereibesitzer
N. N.

Die Steuer-Hebestelle
N. N.

E.

Anmeldungs-Register

über

den Branntweinbrennerei-Betrieb

im

Bezirke der Steuer-Hebestelle zu

während

des ten Quartals 183

Ewiger Bund

Laufende Nr.	Datum der Abgabe der Betriebs-Anmeldung.	Der Brennereibesitzer		Die Steuerzahlung ist geleistet				
		Name.	Wohnort.	am Datum	unter des Heberegisters Nr.	mit 7.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	rthlr.	sgr	pf.

Ewiger Bund

F.

Branntweinsteuer-Heberegister

der

Steuer-Hebestelle zu

für

das ꝛc Quartal 183

Ewiger Bund

Datum der Eintragung.	Laufende No.	No. des Anmeldungs-Registers für		Name des Steuerpflichtigen.	Meisch-Bottichsteuer.			
		Brennereien.	Uebergangssteuer.		Quart.	Betrag.		
						rthlr.	gr.	pf.

Branntwein-Material-Steuer.							Uebergangssteuer von Branntwein.			Summa.		
unfirirt.				nach firirten Sätzen								
Menge des Materials.	Betrag.											
	rthlr.	gr.	pf.	rthl.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.

Ewiger Bund

G.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu
No. des Inventariums.

Quittungs-Buch

über

die Steuerzahlung

des

Brennereibesitzers N.

Ewiger Bund

Tag der Zahlung.	No. des Hebe-Registers.	Monat, für welchen die Zahlung geleistet worden.	Gezahlter Steuerbetrag.			Namens-Unterschrift des quittirenden Hebebeamten.
			rtblr.	sgr.	pf.	

Ewiger Bund

Tag der Zahlung.	No. des Hebe-Registers	Monat, für welchen die Zahlung geleistet worden.	Gezahlter Steuerbetrag.			Namens-Unterschrift des quittirenden Hebebeamten.
			rthlr.	sgr.	pf.	

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 40.

Nr. 56. Mandat gegen Tumult und Aufruhr, d. d. 7. December 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Da Wir es, nach den in Unseren Landen vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung, für Unsere heilige Regentenpflicht erachten, dem Ueberhandnehmen frechen Ungehorsams und verbrecherischer Selbsthülfe Einhalt zu thun und den Handlungen tumultuarischer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, so wie den Versuchen zu aufrührerischen Gewaltthaten, wodurch Unsere wohlgesinnten und ordnungsliebenden Unterthanen in drückende Verlegenheiten und empfindliche Verluste verwickelt werden, mit nachdrücklichen Maaßregeln vorzubeugen, damit friedliche Ordnung im Lande völlig befestigt und auch dem Leben, dem Eigenthume und den Rechten aller Unserer getreuen Unterthanen die nothwendige Sicherheit verbürgt werde; so haben Wir, mit Beirathe der gesammten Stände in Unseren Landen, beschlossen, zur Belehrung und Warnung der Landeseinwohner, zur Leitung des obrigkeitlichen Einschreitens gegen Widersetzlichkeit, Tumult und Aufruhr, zur Abkürzung der Criminal-Untersuchungen gegen die Schuldigen und wegen der den Letzteren aufzulegenden Strafen, folgende gesetzliche Vorschriften zu ertheilen und bekannt zu machen:

§. 1.

Jeder Unterthan hat sich aller unrechtmäßigen Selbsthülfe und jeder eigenmächtigen Verweigerung der durch die Gesetze vorgeschriebenen oder sonst rechtlich begründeten öffentlichen Allgemeines Verbot der rechtswidrigen Selbsthülfe.

Ewiger Bund

Abgaben und Leistungen, so wie der in den Stadt- und Dorfgemeinden nach dem Herkommen oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde bestehenden Verpflichtungen zu enthalten. Gleichergestalt darf Niemand den Andern an der Ausübung seiner Rechte und Befugnisse, oder an der Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die öffentlichen Kassen, gegen die von Uns eingesetzten Behörden, gegen die Communal-Obrigkeiten und gegen die Rittergutsbesitzer und Patrimonialgerichte auf dem Lande verhindern.

§. 2.

Einschärfung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Jeder ist verbunden, sich den Anordnungen seiner Obrigkeit zu unterwerfen. In der Verpflichtung zum Gehorsam haben die Unterthanen zwischen den Justiz- und den Polizeybehörden keinen Unterschied zu machen. Glaubt ein Unterthan, daß durch eine Verfügung seiner Obrigkeit ihm Unrecht geschehe, so hat er sich der in den Gesetzen dagegen verstatteten Rechtsmittel zu bedienen, oder es ist ihm, nach Beschaffenheit der Sache, freigestellt, seine Beschwerden bei der betroffenen Oberbehörde unmittelbar in geziemender Form und mit den gehörigen Nachweisungen anzubringen. Von der angegangenen Oberbehörde soll dann jedes solche Anbringen mit Sorgfalt, Genauigkeit und möglichster Beschleunigung erörtert werden und der geprüften Beschwerde, wenn sie gegründet befunden worden, ohne Ansehen der Person durch die Entscheidung gerechte Abhülfe geschehen.

§. 3.

Behandlung der Ungehorsamen.

Der Ungehorsame soll durch die gesetzlichen Zwangsmittel zur Befolgung amtlicher Befehle seiner competenten Obrigkeit angehalten werden.

Jede Obrigkeit ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens berechtigt, einen ihrem Ausspruche oder ihrer Anordnung mit unziemlichen, respectwidrigen oder ehrenverletzenden Worten oder mit Drohungen sich widersetzenden Unterthan auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen.

§. 4.

Verbrechen der öffentlichen Gewaltthat.

Des Verbrechens einer öffentlichen Gewaltthat macht sich schuldig

1) wer der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehls sich mit gefährlichen Drohungen oder gewaltthätig widersetzt, oder wer an den zu dieser Vollziehung abgeordneten Personen, als Gerichts- und Polizeydienern, Gens'darmen, Militairwachen oder ausgeschickten Patrouillen, Mißhandlungen verübt;

2) wer eine obrigkeitliche Person zu amtlichen Verfügungen zu zwingen, oder von der Ausübung der gesetzlichen Amtsautorität abzuhalten sucht, ingleichen wer sich den Be-

Ewiger Bund

fehlen und Anordnungen der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt und wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt;

3) wer einen arretirten Angeschuldigten oder verurtheilten Verbrecher aus den Händen der bewaffneten Macht, der Polizey, der Gerichtsfolge, oder aus dem Gefängnisse durch Gewaltthätigkeiten gegen die ersteren, oder durch Erbrechung des letztern zu befreien sucht oder befreien hilft;

4) wer sich aus dem Gefängnisse oder aus dem Straforte, worin er vermöge der obrigkeitlichen Anordnungen festgehalten wird, mit Gewaltthätigkeiten gegen die obrigkeitlichen Personen oder die zur Wache bestimmten Officianten und Diener in Freiheit zu setzen sucht.

Ob die öffentliche Gewaltthätigkeit gegen Beamte der Justiz oder der Verwaltung ausgeübt sey, macht hinsichtlich der Strafbarkeit keinen Unterschied.

§. 5.

Bestrafung der öffentlichen Gewaltthat.

In den unter No. 1. und 4. bezeichneten Fällen sollen die Verbrecher, nach dem Unterschiede ihrer Handlungen und ihrer Schuld, Gefängniß von 4 Wochen bis zu 3 Monaten zu gewärtigen haben.

Ist gegen obrigkeitliche Personen Zwang oder Gewaltthätigkeit ausgeübt (Fall unter Nr. 2. und 4.), oder eine Befreiung der Verhafteten unternommen worden (Fall unter Nr. 3.), so kann die Strafe bis auf ein Jahr Zuchthaus erhöht werden.

§. 6.

Auflehnung der Handwerker gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Handwerksmeister, welche für den Zweck, die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer getroffenen Anordnung zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, so wie Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter, die zu gleichen Absichten sich vereinigen, sollen mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 7.

Verbot der Versammlungen für gesetzwidrige Zwecke.

Niemand soll sich unterstehen, irgend eine Vereinigung, Versammlung oder Zusammenrottirung mehrerer Personen zu dem Zwecke zu veranlassen, um die in §. 1. 4. und 6. bezeichneten Verbrechen vorzubereiten, zu beschließen und auszuüben, oder überhaupt Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum hervorzurufen. Eben so wenig darf irgend Jemand dem Aufrufe zu solchen gesetzwidrigen Versammlungen und Vereinigungen folgen und daran Theil nehmen.

Ewiger Bund

Als strafbar gleich den Urhebern und Theilnehmern solcher verbotenen Versammlungen ist jeder Hausbesitzer, Schenk- oder Gastwirth anzusehen, welcher dergleichen bei sich aufnimmt oder stillschweigend duldet.

Allen gesetzlich und obrigkeitlich anerkannten Corporationen in den Städten, namentlich den Communrepräsentanten und Innungen, ferner den Gemeinden der Marktflecken und Dorfschaften bleibt unbenommen, diejenigen Zusammenkünfte und Berathschlagungen unter sich zu halten, zu welchen sie durch die Gesetze, durch die landesherrlich genehmigten Statuten und Innungsartikel, oder durch allgemeine und besondere obrigkeitliche Verfügungen für die Communangelegenheiten, für die eigenthümlichen Zwecke ihrer gesellschaftlichen Vereinigung, oder sonst für bestimmte Fälle ausdrücklich ermächtigt sind. Es dürfen jedoch die städtischen Corporationen, wie die Flecken- und Dorfgemeinden, diese Grenzen ihres Versammlungsrechts nicht überschreiten, auch die erlaubten Zusammenkünfte nicht zur Verhandlung solcher Gegenstände, welche ihrer eigenthümlichen Bestimmung fremd sind, oder zu gesetz- und ordnungswidrigen Zwecken überhaupt gemißbraucht werden.

§. 8.

Wachsamkeit gegen verdächtige Zusammenkünfte.

Die Viertels- und Districtmeister in den Städten, die Gerichtspersonen in den Flecken und Dörfern und alle Gerichts- und Polizeybedienten sollen, sobald sie bemerken, daß Corporationen oder Gemeinden ohne die gesetzliche, artikel- oder statutenmäßige oder obrigkeitliche Autorisation, oder nach der Aufforderung unbefugter Personen Zusammenkünfte halten, oder daß ein bedenkliches Zusammenlaufen mehrerer Personen Statt findet, der Obrigkeit hiervon die schleunigste Anzeige machen. Von der betreffenden Obrigkeit muß hierauf sogleich an die ohne Erlaubniß zusammengekommenen oder sonst zusammengelaufenen Personen das Gebot erlassen werden, ohne Anstand auseinander zu gehen. Leisten die Versammelten der Aufforderung nicht sofort den gebührenden Gehorsam, so hat die Obrigkeit die geeigneten Zwangsmaaßregeln durch Polizeymiliz, und, wo es seyn kann, durch militairische Hülfe, oder durch Aufbieten der Gerichts- und Landfolge, oder durch sonst zu Gebote stehende Mittel zur Trennung der Widerspenstigen ungesäumt in Anwendung zu bringen.

Hiernächst muß die Obrigkeit auf Ausmittelung der Zwecke, für welche die unerlaubte Versammlung gehalten werden sollte, thätig inquiriren, und hierbei diejenigen Individuen, von welchen die Veranlassung gekommen ist und welche dem Befehl zur Trennung der Zusammenkunft sich widersetzt haben, zur Untersuchung und gebührenden Strafe ziehen.

§. 9.

Strafbarkeit der mündlichen Aufreitzung gegen die Obrigkeit.

Wer durch ungebührliches und unbefugtes Tadeln oder durch Verspottung öffentlicher Anstalten, obrigkeitlicher Verfügungen oder der Landesgesetze, oder durch Schmähungen gegen

Ewiger Bund

die Obrigkeit, besonders an öffentlichen Orten und in Wirths- und Schenkhäusern, zur Unzufriedenheit und zum Ungehorsam aufzureitzen und den Geist des Mißvergnügens, der Unruhe und der Widersetzlichkeit zu verbreiten sich unterfängt, soll, nach Beschaffenheit des Vergehens und der dabei vorgekommenen Umstände, mit Gefängniß oder Zuchthausarbeit bestraft werden.

§. 10.

Gleichermaaßen sollen diejenigen, welche sich die Abfassung und Verbreitung von Pasquillen und von solchen Büchern und Schriften, worin die Regierung des Staates und die bestehenden Gesetze mit Lästerungen, Schmähungen oder Spott angegriffen, die Unterthanen zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufgefordert, und die öffentlichen Behörden in ihrer Amtsehre beleidigt werden, zu Schulden kommen lassen, zur strengen Verantwortung gezogen und nach Verhältniß ihres Vergehens mit Geldbußen von 10 bis 100 Thalern und mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Monaten, auch nach Befinden mit Zuchthaus gestraft werden. Ahndung der Abfassung und Verbreitung von Pasquillen u. von staatsgefährlichen Büchern und Schriften.

§. 11.

Als Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit wird es angesehen, wenn eine Menschenmasse, die wenigstens 10 Personen stark ist, an Privatpersonen oder gegen das Eigenthum derselben Rache oder Selbsthülfe oder andere Gewaltthaten ausübt. Verbrechen des Tumults.

Die Individuen, welche an solchen die Personen oder deren Eigenthum verletzenden Handlungen Theil nehmen, begehen das Verbrechen des Tumults.

§. 12.

Hat eine Menschenmenge von wenigstens 10 Personen sich auf einem öffentlichen Platze zusammen gerottet, um die Ausführung einer obrigkeitlichen Entschließung mit Gewalt zu hindern, um eine Amtshandlung von der Obrigkeit zu ertrotzen, oder dieselbe zur Zurücknahme einer erlassenen Verfügung zu zwingen, oder an der Obrigkeit wegen der von ihr ausgegangenen Anordnungen Rache zu verüben, so ist das Verbrechen des Aufruhrs vorhanden. Verbrechen des Aufruhrs.

§. 13.

Jeder Tumult oder Aufruhr soll so schnell als möglich gehemmt und nöthigen Falles mit Gewalt auseinander getrieben werden. Ueber die zu diesem Zwecke anzuordnenden Maaßregeln hat die Civilbehörde mit dem Militärcommando übereinzukommen, und es haben deshalb in den Städten die Landesherrlichen Polizeybeamten und die Mitglieder des Magistrats, in den Marktflecken und Dörfern die treffenden Justiz- und Polizeybeamten, ingleichen die Augenblickliches Einschreiten gegen entstandenen Tumult und Aufruhr.

Ewiger Bund

Ortsvorsteher bei entstehendem tumultuarischen Auflaufe sofort das Militär, oder, wo solches nicht zur Hand ist, die Bürger- und Landmiliz oder resp. Landwehr, oder auf dem Lande die Amts- und Gerichtsfolge zu requiriren oder aufzubieten, und so schleunig als möglich auf dem Platze der Unruhe sich einzufinden. Hier hat der obrigkeitliche Beamte die Tumultuanten von ihrem strafbaren Beginnen nachdrücklich und ernstlich abzumahnen und dieselben unter Hinweisung auf die ihnen bevorstehende Ahndung aufzufordern, augenblicklich auseinander zu gehen und in ihre Wohnungen zurückzukehren. Machen die Tumultuanten auf diese Aufforderung, welche bei Tageszeit, wenn die Umstände es sonst zulassen, mit dem Vorlesen des §. 11. des gegenwärtigen Gesetzes verbunden werden mag, nicht unverzügliche Anstalt, sich zu trennen und den Platz zu verlassen, so müssen durch Anwendung der erforderlichen Gewalt die Ungehorsamen und Widerspenstigen schleunigst auseinander getrieben werden und sind bei der Anwendung der militärischen Gewalt so viel möglich die Anstifter, Aufreitzer und Wortführer zu ergreifen und zur gefänglichen Haft zu bringen.

Dafern die Obrigkeit bei ihrer Ankunft auf dem Orte des Aufstandes einen Theil der Tumultuanten schon in der wirklichen Ausübung gewaltthätiger Excesse gegen Personen oder fremdes Eigenthum begriffen findet, so ist die Behörde berechtigt, auch ohne vorgängige besondere Abmahnung augenblicklich die nöthige Gewalt zur Vertreibung der Tumultuanten und zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit anwenden zu lassen, und hat es jeder Theilnehmer des Excesses sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Leben dabei gefährdet wird.

§. 14.

Räumung der öffentlichen Plätze und der Straßen bei entstehendem Tumulte oder Aufruhr.

Sobald ein lärmendes Zusammenrotten beginnt und Tumult oder Aufruhr sich erhebt, soll Niemand seine Wohnung verlassen und jeder Familienvater darüber wachen, daß die Seinigen sich nicht aus dem Hause entfernen. Desgleichen haben alle Einwohner, die bei ausbrechendem Tumulte sich zufälliger Weise auf den öffentlichen Plätzen oder auf den Straßen befinden, sich sofort nach ihren Wohnungen zu begeben, außerdem aber zu gewarten, daß sie als wirkliche Theilnehmer des Excesses behandelt, die zur Herstellung der Ruhe anzuordnenden Maaßregeln ohne Unterschied auch gegen ihre Personen gerichtet und sie wegen der Theilnahme am Verbrechen des Tumults oder Aufruhrs zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Bei der Untersuchung soll Niemanden das Anführen, als sey bloser Zufall oder blose Neugierde die Veranlassung zur Anwesenheit an dem Orte des Aufruhrs gewesen, zur Entschuldigung gereichen, das Berufen auf Geschäfte aber nur dann von Verantwortung befreien, wenn deren zufälliges Zusammentreffen mit der Zeit des Tumults oder Aufruhrs gänzlich außer Zweifel gesetzt wird.

Ewiger Bund

§. 15.

Anstifter und Rädelsführer eines Tumults und Aufruhrs sollen, wenn derselbe zum Ausbruche gekommen und dabei Mord, Todschlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen ist, mit dem Tode bestraft werden. Bestrafung der Anstifter und Rädelsführer eines Tumults oder Aufruhrs.

Wenn im Tumulte oder Aufruhr obrigkeitliche Personen, deren öffentliche Diener und commandirte Militärpersonen thätlich gemißhandelt, oder in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung, oder Zertrümmerung und Zerstörung beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes jeder Art verübt worden, soll den Anstiftern und Rädelsführern zwölf- bis zwanzigjähriges Zuchthaus auferlegt werden. Ist aber der Tumult oder Aufruhr nicht zum Ausbruche gekommen, so sollen die Anstifter und Rädelsführer nach Beschaffenheit ihres Verbrechens mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Als Anstifter und Rädelsführer eines Tumults und Aufruhrs sollen diejenigen angesehen werden, welche andere zu einer Vereinigung oder Zusammenrottirung für den Zweck, eine unrechtmäßige Gewalt auszuüben, hergebrachte öffentliche Obliegenheiten in Masse aufzukündigen, der Obrigkeit bei der Ausführung ihrer Entschließungen gewaltsam zu widerstehen, oder von derselben mit Gewalt etwas zu erzwingen, anreihen und aufwiegeln, dazu Rath und Anschlag geben, aufrührerische Schriften fertigen oder verbreiten, Andere zur Unterzeichnung solcher Schriften, welche den Gehorsam gegen die Obrigkeit versagen und zur unerlaubten Selbsthülfe auffordern, zu vermögen suchen, oder dergleichen Schriften mit unterzeichnen, zu dergleichen Endzweck mit andern Personen Zusammenkünfte halten, die tumultuirenden Haufen anführen, für dieselben das Wort führen, während des Tumults durch Schmähungen gegen die Obrigkeit oder andere zum Privatstande gehörige Personen Haß und Wuth zu erregen und die übrigen Aufrührer zu Gewaltthätigkeiten aufzureißen sich bestreben, oder auch ruhig gebliebene Unterthanen durch Drohungen oder Thätlichkeiten zur Theilnahme an dem Tumulte zwingen, endlich bei wirklich verübter Widersetzlichkeit und Gewalt selbst mitwirken, an anderen Personen oder fremdem Eigenthume sich thätlich vergreifen, und die von der Gerichtsfolge oder dem Militär zur Stelle festgenommenen oder die bereits zum Gefängnisse gebrachten Excedenten mit Gewalt befreien helfen.

§. 16.

Die Theilnehmer an einem Tumulte oder Aufruhr sollen, nach Beschaffenheit ihrer Mitwirkung und der daraus entstandenen Folgen, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Haben die Theilnehmer Gewaltthätigkeit gegen fremdes Eigenthum oder gegen Personen selbst mit ausgeübt, oder anderen dazu Beistand geleistet, so sind die Bestrafung der Theilnehmer an einem Tumulte oder Aufruhr.

Ewiger Bund

Verbrecher nach Beschaffenheit der That und ihrer Folgen mit vier- bis zehnjähriger, durch körperliche Züchtigung geschärfter Zuchthausstrafe, oder, bei größerer Gefährlichkeit der Gewalthandlungen, gleich den Anstiftern und Rädelsführern selbst mit langwieriger Zuchthausarbeit oder mit dem Tode zu bestrafen.

Als Theilnehmer eines Tumults und Aufruhrs soll angesehen werden:

a) Wer Berathschlagungen, welche die Ausübung unrechtmäßiger Gewalt und Widersetzung gegen die Obrigkeit zum Zwecke haben, beiwohnt, oder von dergleichen Zusammenkünften Wissenschaft erlangt und der Obrigkeit solches nicht sofort anzeigt;

b) Wer aufrührerische Schriften, wenn sie an ihn gelangen, nicht sogleich der Obrigkeit aushändigt;

c) Wer als Wirth oder Hauseigenthümer vor oder bei oder nach dem Aufruhr unerlaubte Versammlungen bei sich wissentlich gestattet;

d) Wer bei Zusammenrottirungen dem aufrührerischen Haufen bewaffnet oder unbewaffnet sich beigesellt, oder wer solches, als Familienvater oder Handwerksmeister, seinen Kindern, Gesellen und Lehrlingen und seinem Gesinde zuläßt;

e) Wer überhaupt bei der tumultuirenden Rotte, es sey unter welchem Vorwande es wolle, sich betreten läßt und nicht augenblicklich, auf die Ermahnung der obrigkeitlichen Beamten oder der Militärpersonen, aus dem Haufen sich entfernt;

f) Wer wissentlich den Tumultuanten und Aufrührern Gewehr, Pulver und Blei verschafft, oder denselben sonst zu ihrem Verbrechen Vorschub leistet.

Das vorgezeichnete Strafmaaß wird, wo nicht Todesstrafe eintreten muß, um den dritten Theil bei denjenigen Theilnehmern geschärft, welche beim Tumulte oder Aufruhr mit Schießgewehr oder anderen tödlichen Waffen und Werkzeugen sich betreten lassen.

§. 17.

Bestrafung der pflichtvergessenen Gerichtspersonen, Polizeyofficianten und Innungsvorsteher.

Wenn Gerichtspersonen, Polizeyofficianten und Innungsvorsteher, so wie überhaupt alle von der Obrigkeit in Eid und Pflicht genommene Personen, welche auf Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Ordnung angewiesen sind, unterlassen, aufrührerische Unternehmungen allen Fleißes zu verhindern und der Obrigkeit zu Treffung der geeigneten vorbeugenden Maaßregeln unverzügliche Anzeige davon zu machen, so sollen sie deshalb zur strengsten Verantwortung gezogen und, nach Beschaffenheit ihrer Verschuldung, nachdrücklich bestraft werden. Insonderheit ist gegen die genannten Personen, welche gleich Anfangs ihre Schuldigkeit hierunter versäumt haben, wegen Ermittelung der Anstifter und Rädelsführer auf das

Ewiger Bund

schärfste zu inquiriren, und sollen dieselben, wenn sie die Urheber bei vorliegendem dringenden Verdachte ihrer Wissenschaft davon nicht anzeigen, um so härter bestraft werden.

§. 18.

Jede Handwerks-Innung und jede sonstige anerkannte Korporation, welche den Verfügungen ihrer Obrigkeit nicht gehorchen will und mit Rottirungen und tumultuarischen Versammlungen eine obrigkeitliche Anordnung zu hintertreiben oder zu erzwingen unternimmt, ist sofort für aufgelöst und ihrer Privilegien für verlustig zu erklären. Bestrafung tumultuirender Handwerks-Innungen.

Einheimische Handwerksgesellen, die an einem Tumulte oder Aufruhr Theil nehmen, haben, außer der ihnen auferlegten Strafe, zu gewarten, daß sie zum Meisterrechte nicht zugelassen werden.

Auswärtige Handwerksgesellen, die sich desselben Verbrechens schuldig gemacht haben, sind nach verbüßter Strafe nach ihrer Heimath mit der in das Wanderbuch zu bringenden behufigen Nachricht für die treffende Obrigkeit auf den Schub zu setzen.

Die Meister der Innungen haben über ihre Gesellen und Lehrlinge genaue Aufsicht zu führen, daß dieselben sich nicht für verbotene Zwecke zusammenrottiren. Diejenigen Meister, welche dergleichen Bewegung und Rottirung unter ihren Gesellen und Lehrlingen bemerken, und bei ihrer Obrigkeit nicht sofort Anzeige darüber machen, sollen als Theilnehmer an der verübten Unordnung angesehen und bestraft werden. Wenn auswärtige einwandernde Gesellen den Abmahnungen ihrer Meister zu gehorchen sich weigern, und deshalb die Arbeit verlassen, so dürfen sie von keinem andern Meister in Arbeit genommen, sondern müssen sofort mit der behufigen Vormerkung in ihren Wanderbüchern aus der Stadt entfernt werden. Hat ein Meister dergleichen seinem Mitmeister entlaufene widerspenstige Gesellen dennoch in Arbeit genommen, so ist er der von ihm verschuldeten Begünstigung des Ungehorsams wegen nach Befinden mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse zu bestrafen.

§. 19.

Wenn bei dem Tumulte und Aufruhr Mord, Raub, Brand, oder ein anderes härter zu bestrafendes Verbrechen begangen worden ist, so sollen alle diejenigen, welche sich zur Ausübung eines solchen Verbrechens vereinigt und bei dessen Ausführung einander Beistand geleistet haben, mit der für das begangene Verbrechen in den Gesetzen angedrohten Lebensstrafe, und wenn dieselbe aus erheblichen rechtlichen Gründen nicht Statt finden könnte, mit lebenswieriger, oder wenigstens zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. Ahndungen der sonst bei Tumulten verübten groben Verbrechen.

Ewiger Bund

§. 20.

Schärfung der Strafe gegen die Aufrührer bei verübten Thätlichkeiten wider die Personen und das Vermögen der Beamten, Gerichts- und Militärpersonen.

Alle gegen die Theilnehmer eines Tumultes und Aufruhrs geordneten Strafen sollen, wenn die zu Schulden gebrachten Gewaltthätigkeiten wider die Personen oder das Eigenthum der in der Ausübung ihrer gesetzlichen Autorität begriffenen Civilbeamten oder der Militärpersonen, oder gegen die zur Verhinderung und Stillung des Tumults und Aufruhrs gebrauchten Gerichts- und Militärpersonen, Gerichts- und Polizeybedienten, oder an der Gerichts- und Amtsfolge verübt worden sind, verhältnißmäßig, nach richterlicher Beurtheilung, geschärft und erhöht werden.

§. 21.

Solidarische Haftung der Tumultuanten u. Aufrührer für die Untersuchungskosten.

Die Individuen, welche der Richterspruch der Anstiftung des Tumultes oder Aufruhrs und der Theilnahme an denselben für schuldig erkannt hat, sind Einer für Alle und Alle für Einen die sämmtlichen, das gemeinschaftliche Verbrechen angehenden Untersuchungskosten zu bezahlen verbunden. Dieser Grundsatz soll allemal gelten, wenn auch das Criminalurtheil diese solidarische Haftung nicht ausdrücklich erwähnt hätte.

§. 22.

Untersuchungs-Behörden.

Die Criminaluntersuchungen gegen Tumultuanten und Aufrührer sind, mit Ausschluß aller Patrimonialgerichte, Unseren landesherrlichen unmittelbaren Justizämtern und Stadt- und Landgerichten vorbehalten.

§. 23.

Leitender Grundsatz für das Untersuchungsverfahren gegen Tumultuanten und Aufrührer.

Die Untersuchungen wegen aller Verbrechen, welche vorstehend in § 1. 4. 9. 10. 11. 12. näher bezeichnet sind, sollen auf dem schleunigsten Wege, mit Abschneidung aller Förmlichkeiten des feierlichen Criminalprocesses, durchgeführt werden.

§. 24.

Wegfall der Gerichtsschöppen.

Bei diesen Untersuchungen ist die Zuziehung von Gerichtsschöppen oder Beisitzern nicht nöthig, sondern die Anwesenheit des Richters und Actuarii völlig ausreichend. Es soll auch hierbei keinen Unterschied machen, ob wider die Inquisiten auf den Tod oder auf eine geringere Strafe zu erkennen ist. Das Gericht hat aber jedes Vernehmungsprotokoll von dem Vernommenen mit unterschreiben, oder ein Handzeichen von demselben beifügen zu lassen.

§. 25.

Abkürzung der Protokolle.

Die Protokolle über die Vernehmungen der Angeschuldigten sowohl als auch der Zeugen sind ganz kurz zu fassen, wobei jedoch vom Wesentlichen nichts ausgelassen werden darf.

Ewiger Bund

Der inquirirende Richter hat sein Augenmerk nur auf die Hauptsachen und auf deren richtige Darstellung im Protokolle zu richten, auch vorzüglich die Generalvernehmungen wegen der persönlichen Verhältnisse möglichst einzuschränken.

§. 26.

Widerruf gemachter Geständnisse.

In wiefern dem Widerrufe eines erfolgten Geständnisses Wirksamkeit beigelegt werden dürfe oder nicht, ist nach den in §. 24. der Verordnung vom 30. October 1832, den Beweis durch Indicien ꝛc. betreffend, ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

§. 27.

Wegfall der Specialinquisition.

Die sogenannte Specialinquisition oder Vernehmung über Artikel soll bei keiner auf die oben bezeichneten Verbrechen gerichteten Untersuchung, namentlich auch in dem Falle nicht erforderlich seyn, wenn auf Kapitalstrafen zu erkennen ist. Es darf daher auf artikulirtes Verhör nicht erst interloquirt, sondern es muß vielmehr sofort definitiv wegen der Strafe oder Absolution erkannt werden.

§. 28.

Vertheidigung der Angeschuldigten.

Die Criminalbehörde hat im Laufe der Untersuchung alle auf die Entschuldigung der Angeklagten abzweckenden Momente mit höchster Sorgfalt anzumerken und näher zu ermitteln, ingleichen die angegebenen Defensionalzeugen mit Umsicht zu vernehmen. Sobald das Inquisitionsverfahren geschlossen ist, hat der Richter die Angeklagten zu befragen, ob sie ihre Vertheidigung schriftlich durch einen Sachwalter führen lassen, oder auf diese Rechtswohlthat verzichten wollen. Denen, die zur Vertheidigung greifen, ist zu deren Einreichung eine unerstreckliche Frist von vierzehn Tagen einzuräumen. Jeden Inculpaten aber, welcher von der schriftlichen Vertheidigung keinen Gebrauch machen will, muß der Richter noch in einem besondern Verhöre über die Puncte, welche er zu seiner Vertheidigung anzuführen hat, befragen, wobei Alles, was der Angeschuldigte angiebt, umständlich und gewissenhaft niederzuschreiben ist und das Protokoll von demselben mit unterschrieben oder mit einem Handzeichen versehen werden muß.

Auf die Entschuldigung des Inculpaten, daß er bei Ausübung des Verbrechens im Zustande der Trunkenheit sich befunden habe, soll im Criminalerkenntnisse gar keine Rücksicht genommen, sondern es soll, wenn auch dieses Vorgeben begründet gewesen, die Völlerei durchaus keine Schonung finden und auf die ordentliche Strafe gesprochen werden.

§. 29.

Einsendung der Acten an die Landesregierung.

Die geschlossenen Acten sind an Unsere Landesregierung einzusenden. Von dieser Oberbehörde ist die Untersuchung sorgfältig zu prüfen, bei etwa bemerkten Mängeln und Lücken

Ewiger Bund

deren Ergänzung zuvörderst anzuordnen, und sobald im Inquisitionsverfahren die proceßordnungsmäßige Vollständigkeit sich vorfindet, der Criminal-Richterspruch in der Sache zu fällen. Mit dieser Sentenz gehen die Acten zur Publikation der erstern an den Untersuchungsrichter zurück.

§. 30.

Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß.

Gegen die von der Landesregierung ertheilte erste Entscheidung ist lediglich das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung in Verbindung mit dem Antrage auf Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium, oder mit der Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena zugelassen. Der Angeschuldigte, welcher dieses Rechtsmittel ergreifen will, hat bei Verlust desselben seinen Entschluß deshalb und über die Wahl der Actenversendung oder Appellation binnen drei Tagen, von der ihm geschehenen Eröffnung des ersten Straferkenntnisses an gerechnet, zu erklären, worauf ihm eine unerstreckliche vierzehntägige Frist zur Beibringung seiner Rechtfertigung einzuräumen ist und gleich nach Ablauf der Frist, es mag vom Inculpaten eine Rechtfertigung eingekommen seyn oder nicht, die Acten mit einem kurzen Ueberreichungsberichte an Unsere Landesregierung einzusenden sind. Von dieser Behörde werden dann, nach Maaßgabe des ergriffenen Rechtsmittels, die Acten entweder an eine auswärtige Spruchbehörde oder an das Gesammt-Oberappellationsgericht zur Fällung des zweiten Erkenntnisses versendet. Sollte der Angeschuldigte bei Einwendung des Rechtsmittels unterlassen haben, sich über die Wahl der Actenversendung oder der Appellation bestimmt zu erklären, so kann die Sache nur dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zum Verspruche übergeben werden.

§. 31.

Ausschließung jedes Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß.

Gegen das zweite Erkenntniß wird kein weiteres Rechtsmittel, namentlich auch beim Falle eines eingeholten auswärtigen Urtheils keine anderweite Berufung an das gesammte Oberappellationsgericht zugelassen.

§. 32.

Besondere Regeln für die Straferkenntnisse.

Um die ordentliche Strafe gegen die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Verbrechen zu erkennen, ist das eigene Geständniß des Angeschuldigten nicht nöthig. Vielmehr soll auf die Ueberführung des Angeschuldigten durch die beschworne Aussage zweier vollgültigen Zeugen eine zehnjährige oder noch längere Freiheitsstrafe, und selbst die Lebensstrafe, auf die Aussage eines vollgültigen Zeugen aber die durch das Gesetz angedrohte geringere Strafe verfügt werden können.

Ewiger Bund

Der Reinigungseid findet bei den Verbrechen der hier in Frage stehenden Gattungen nicht Statt, sondern es soll in solchen Fällen nach den Vorschriften in §. 43. und 45. der Verordnung vom 30. October 1832 auf eine außerordentliche Strafe gesprochen oder auf Detention im Zuchthause erkannt werden.

§. 33.

Nach Beschaffenheit der Ereignisse, mit welchen ein Aufruhr, ein Landfriedensbruch oder eine Empörung sich ankündigt, und nach Ermessen der Gefahr, welche den Obrigkeiten, den Personen und dem Eigenthume aus dem schnellen Ueberhandnehmen der Unordnung, Gesetzlosigkeit und Gewalt erwachsen kann, werden Wir auch

Anordnung eines Standrechts gegen Aufruhr und Empörung.

ein Standrecht

gegen die Aufrührer aufstellen. In Unserer Abwesenheit ist die mit Unserem Auftrage und Vollmacht versehene Behörde ermächtigt, das Standrecht anzuordnen.

§. 34.

Das Standrecht wird durch fünf Mitglieder gebildet, welche, nach den im vorhergehenden §. gegebenen Bestimmungen, entweder von Uns selbst, oder durch die competente oberste Landesbehörde sofort mit Einbruch der Gefahr schriftlich, oder, wenn die Zeit hierzu mangelt, auch mündlich ernannt werden. Das Gericht soll aber jedesmal bestehen:

Zusammensetzung des Standgerichts.

1) aus dem Dirigenten des Criminalgerichts im treffenden Landestheile, oder Demjenigen, welchen Wir besonders mit Auftrag versehen;
2) aus zwei mit dem Richteramte bekleideten Civilpersonen;
3) aus zwei Officieren.

Außerdem wird dem Standgerichte zur Protokollführung eine proceßordnungsmäßig dazu geeignete Person beigegeben.

Die Officiere, welche zur Besetzung des Standgerichts mit bestimmt werden, sind sogleich auf den Richtereid zu verpflichten.

§. 35.

Sobald die Ernennung des standgerichtlichen Personals bewirkt ist, muß mit Trommelschlag öffentlich bekannt gemacht werden, daß das Standrecht in seine Wirksamkeit getreten sey.

Eröffnung des Standrechtes.

Hierbei wird zugleich verkündigt:

a) die Bezeichnung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet worden;

Ewiger Bund

b) der Befehl, von diesem Verbrechen oder dessen Fortsetzung sofort abzustehen;

c) die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündigtem Standrechte das benannte Verbrechen begehe, oder dabei beharre, standrechtlich gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden solle.

Auf diese Bekanntmachung müssen die Straßen und öffentlichen Plätze in der Nähe des Orts, wo das Standrecht gehalten werden soll, augenblicklich von Menschen geräumt werden.

Die militärische Bedeckung, welche dem Standgerichte in ausreichender Anzahl beizugeben ist, darf die etwaigen Widerspenstigen ohne Weiteres mit der äußersten Gewalt von den um das Standgericht am nächsten gelegenen Plätzen vertreiben.

§. 36.

Verfahren beim Standrecht.

Das Standgericht, in welchem der Dirigent des Criminalgerichts den Vorsitz führt und das richterliche Verfahren zu leiten hat, untersucht die Verbrechen sofort an Ort und Stelle der That, oder möglichst in der Nähe des Platzes, wo der Aufruhr Statt gefunden hat.

Die Verhöre der Inculpaten und der Zeugen werden vor versammeltem Gerichte durch den Dirigenten auf die kürzeste Weise abgehalten. Es kommt nichts darauf an, ob die Protokolle sofort niedergeschrieben und dem Vernommenen in extenso vorgelesen, oder die befundenen Umstände und geschehenen Aussagen von dem verpflichteten Protokollführer nur in kurzen deutlichen Sätzen angemerkt und in dieser Gestalt den Verhörten vorgelesen worden sind. Dabei wird auch dasjenige, was die Angeklagten bei ihrem Verhöre zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, im Wesentlichen mit niedergeschrieben.

Das standgerichtliche Verfahren wird von seiner Eröffnung bis zum Richterspruche ohne Unterbrechung fortgeführt.

§. 37.

Nähere Bestimmung wegen der Competenz des Standgerichts.

Das Standgericht hat die Macht, alle für den Zweck der Untersuchung erforderlichen Handlungen ohne Rücksicht auf jede andere, in der aufgestandenen Gemeinde oder im empörten Bezirke bestehende Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Das Gericht kann demnach Zeugen ohne Requisition bei der persönlichen Obrigkeit derselben und ohne Rücksicht auf befreiten Gerichtsstand vor sich laden und vernehmen, so wie auch an jedem auf der That betroffenen Schuldigen, er mag seinen Gerichtsstand haben, wo er wolle, sein Richteramt vollziehen.

Wenn beim Standrechte andere, nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfene Verbrechen zur Sprache kommen, so wird deren Untersuchung und Bestrafung,

Ewiger Bund

Falls der Verbrecher nicht in Folge des Standrechts die Todesstrafe zu erleiden hat, dem competenten Criminalrichter vorbehalten.

§. 38.

Sobald der Thatbestand hinsichtlich der Anstifter, Rädelsführer und Haupttheilnehmer erhoben ist, wird durch das vollständig besetzte Standgericht zur Fällung des richterlichen Erkenntnisses vorgeschritten.

Hierbei wird, nachdem die Hauptresultate der durchgeführten Untersuchung vom Director in kurzen Sätzen vorgetragen worden sind, zuerst von sämmtlichen Mitgliedern des Standrechts in Bezug auf jeden einzelnen Angeklagten über folgende Fragen besonders abgestimmt:

1) ob das dem Angeklagten beigemessene Verbrechen ein solches sey, worüber in Folge der ergangenen Verkündigung (§. 35.) standrechtlich gerichtet werden darf?

und wann diese Frage durch einfache Stimmenmehrheit bejahend entschieden worden,

2) ob Inquisit des Verbrechens schuldig sey?

in welchen Beziehungen gleichförmig, wie im §. 32 vorgeschrieben worden ist, auf das mangelnde Geständniß des Verbrechers, sobald er durch zwei vollgültige Zeugen überführt ist, nichts ankommen soll.

Bei der Abstimmung über die vorgedachte zweite Urtheilsfrage hat ein jeder Beisitzer seine Stimme auf diese Weise abzugeben, daß er seine Ueberzeugung

1) wenn er den Inquisiten der That für überwiesen erachtet, durch den Ausspruch „Schuldig!"
2) wenn er die Meinung gefaßt hat, daß Inquisit von aller Schuld sich gereinigt habe, durch den Ausdruck: „Unschuldig!"
3) wenn er dafür hält, daß Inquisit weder überwiesen, noch von aller Schuld gereinigt sey, durch das Wort: „Zweifelhaft!"

an den Tag legt.

Hat mindestens eine Mehrheit von Vier Stimmen gegen Eine die Schuld des Inquisiten anerkannt, so wird in derselben Sitzung das Todesurtheil von dem Vorstande des Gerichts den Gesetzen gemäß ausgesprochen.

Hat hingegen mindestens eine Mehrheit von Vier Stimmen gegen Eine sich für die Unschuld des Angeklagten erklärt, so wird derselbe förmlich losgesprochen.

Außer den beiden vorgedachten Fällen aber wird der Angeschuldigte dem landesherrlichen Justizamte oder Stadt- und Landgerichte des treffenden Landestheils zur förmlichen Untersuchung überwiesen.

Ewiger Bund

Der vorausgehende Ausspruch über das Vorhandenseyn der Schuld oder Unschuld, oder der zweifelhaften Meinung, und das darauf gegründete Straf- oder Absolutionserkenntniß, oder der Beschluß der Ueberweisung an das ordentliche Gericht wird, unter Bemerkung der Stimmenzahl, zum Protokolle eingetragen und hierauf dem Angeklagten publicirt. Im Falle der Absolution erfolgt auch sofort dessen Entlassung zur Freiheit.

Gleich hernach wird das gesprochene Urtheil öffentlich unter Trommelschlag bekannt gemacht.

§. 39.

Wegfall aller Rechtsmittel. Berufung auf die landesherrliche Gnade.

Gegen den Inhalt des gefällten standgerichtlichen Erkenntnisses findet kein Rechtsmittel Statt.

Die Berufung der Verurtheilten auf die landesherrliche Begnadigung hat nur insofern eine Suspensivkraft, als das Standgericht durch den Aufschub der Urtheilsvollstreckung die öffentliche Ruhe nicht gefährdet sieht. Es sind jedoch in solchen Fällen die condemnirten Verbrecher bis zum Eingange der höchsten Resolution in der strengsten Criminalhaft zu verwahren.

§. 40.

Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses.

Das standgerichtliche Todesurtheil wird, wenn nicht die Berufung auf die landesherrliche Gnade eingetreten ist, noch am Tage der Publikation, militärisch durch die Kugel, zur Execution gebracht.

§. 41.

Solidarische Haftung der Verurtheilten wegen der Untersuchungskosten.

Für die standrechtlich verurtheilten Verbrecher gilt dieselbe solidarische Haftung wegen der Untersuchungskosten, welche im §. 21. für die Theilnehmer an einem Tumulte und Aufruhr vorgeschrieben ist.

§. 42.

Haftung der Gemeinden für den durch Tumult und Aufruhr in ihrer Mitte an öffentlichem Gute oder am Privateigenthume verursachten Schaden.

Jeder Stadt- und jeder Landgemeinde liegt die Verbindlichkeit ob, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in ihrer Mitte zu sorgen, und es haben die einzelnen Gemeindeglieder selbst thätig dafür mit zu wachen und der Obrigkeit diejenigen Uebelgesinnten und zu roher Gewaltthat geneigten Individuen, welche mit Anzettelung eines Tumultes oder Aufruhrs umgehen, in Zeiten zu entdecken, auch in dem Falle, daß ein Aufstand bereits ausgebrochen wäre, zur Unterdrückung der Ruhestörer ihrer Obrigkeit schnellen Beistand zu leisten.

Zur Strafe für diejenigen Gemeinden, welche hierunter ihre Pflichten verletzen oder versäumen, wird hierdurch als allgemeine Regel festgesetzt, daß für allen Schaden, welcher

Ewiger Bund

während eines Tumultes und Aufruhrs an den öffentlichen Gebäuden oder an Privatwohnungen, oder an anderem öffentlichen Gute oder am Privateigenthume überhaupt durch die Gewaltthätigkeit der Tumultuanten und Aufrührer verübt wird, zunächst die Gemeinde verantwortlich und verbindlich bleibt. Es soll daher der Betrag des angerichteten Schadens, sobald er gehörig ausgemittelt ist, auf die sämmtlichen Mitglieder der Gemeinde durch Ausschreibung besonderer Umlagen vertheilt und, da nöthig, mit beschleunigter Execution von den Säumigen beigetrieben werden. Hierbei sind die Gemeinden nirgend befugt, zum Zwecke solcher Ersatzleistungen das Communalvermögen an liegenden Gründen, oder an Einkünften von directen oder indirecten Abgaben, oder die Communalcassen überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Dagegen haben die Gemeinden das Recht, wegen des von ihnen erlegten Schadenersatzes an die durch die Untersuchung ermittelten Anstifter und Theilnehmer des Tumultes und Aufruhrs, von welchen jeder in solidum für den ganzen angerichteten Schaden mit seinem Vermögen zu haften hat, Regreß zu nehmen. Auch ist es den durch die Beitragsleistung für Schädenvergütung belästigten unschuldigen Gemeindegliedern freigestellt, solche Verbrecher im Falle des Unvermögens zum Ersatze, nach Verbüßung der rechtlich zuerkannten Criminalstrafe auf so lange zu öffentlichen Arbeiten zwingen zu lassen, bis durch die Summirung des den Strafarbeitern verhältnißmäßig abzuziehenden Arbeitslohnes die Rückvergütung für jene Beiträge vollständig geleistet ist.

Wir befehlen Unseren Landescollegien, allen Gerichten und andern Behörden, und allen Unsern Unterthanen überhaupt, sich auf das genaueste nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zu achten und somit Unsern, auf die Erhaltung der Ruhe, der Sicherheit und die Wohlfahrt Unserer Lande gerichteten Willen zu erfüllen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 16. December 1833.

(L. S.) Heinrich LXII. J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII. J. L. Fürst Reuß.

Ewiger Bund

Inhalt.

§. 1. Allgemeines Verbot der rechtswidrigen Selbsthülfe.
§. 2. Einschärfung des Gehorsams gegen obrigkeitliche Anordnungen.
§. 3. Behandlung der Ungehorsamen.
§. 4. Verbrechen der öffentlichen Gewaltthat.
§. 5. Bestrafung der öffentlichen Gewaltthat.
§. 6. Auflehnung der Handwerker gegen obrigkeitliche Anordnungen.
§. 7. Verbot der Versammlungen für gesetzwidrige Zwecke.
§. 8. Wachsamkeit gegen verdächtige Zusammenkünfte.
§. 9. Strafbarkeit der mündlichen Aufreitung gegen die Obrigkeit.
§. 10. Ahndung der Abfassung und Verbreitung von Pasquillen und von staatsgefährlichen Büchern und Schriften.
§. 11. Verbrechen des Tumultes.
§. 12. Verbrechen des Aufruhrs.
§. 13. Augenblickliches Einschreiten gegen entstandenen Tumult und Aufruhr.
§. 14. Räumung der öffentlichen Plätze und der Straßen bei entstehendem Tumulte und Aufruhr.
§. 15. Bestrafung der Anstifter und Rädelsführer eines Tumultes oder Aufruhrs.
§. 16. Bestrafung der Theilnehmer an einem Tumulte oder Aufruhr.
§. 17. Bestrafung der pflichtvergessenen Gerichtspersonen, Polizeyofficianten und Innungsvorsteher.
§. 18. Bestrafung tumultuirender Handwerks-Innungen.
§. 19. Ahndungen der sonst bei Tumulten verübten groben Verbrechen.
§. 20. Schärfung der Strafe gegen die Aufrührer bei verübten Thätlichkeiten wider die Personen und das Vermögen der Beamten, Gerichts- und Militairpersonen.
§. 21. Solidarische Haftung der Tumultuanten und Aufrührer für die Untersuchungskosten.
§. 22. Untersuchungsbehörden.
§. 23. Leitender Grundsatz für das Untersuchungsverfahren gegen Tumultuanten und Aufrührer.
§. 24. Wegfall der Gerichtsschöppen.
§. 25. Abkürzung der Protokolle.
§. 26. Bedingte Wirksamkeit des Widerrufs gemachter Geständnisse.
§. 27. Wegfall der Specialinquisition.
§. 28. Vertheidigung der Angeschuldigten.
§. 29. Einsendung der Acten an die Landesregierung.
§. 30. Rechtsmittel gegen das erste Erkenntniß.

Ewiger Bund

§. 31. Ausschliessung jedes Rechtsmittels gegen das zweite Erkenntniß.
§. 32. Besondere Regeln für die Straferkenntnisse.
§. 33. Anordnung eines Standrechts gegen Aufruhr und Empörung.
§. 34. Zusammensetzung des Standgerichts.
§. 35. Eröffnung des Standgerichts.
§. 36. Verfahren beim Standrecht.
§. 37. Nähere Bestimmung wegen der Competenz des Standgerichts.
§. 38. Fällung des standgerichtlichen Urtheils.
§. 39. Wegfall aller Rechtsmittel. Berufung auf die landesherrliche Gnade.
§. 40. Vollziehung des standgerichtlichen Erkenntnisses.
§. 41. Solidarische Haftung der Verurtheilten wegen der Untersuchungskosten.
§. 42. Haftung der Gemeinden für den durch Tumult und Aufruhr in ihrer Mitte an öffentlichem Gute oder am Privateigenthume verursachten Schaden.

Nr. 57. Verordnung, die Bestrafung der von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenen und dort unbestraft gebliebenen fleischlichen Vergehen betr., d. d. 17. November 1833.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Es ist durch den Vortrag Unserer Landesregierung zu Unserer Kenntniß gekommen, daß bisweilen hiesige Unterthanen, wenn sie wegen eines gegen sie zur Anzeige gekommenen Fleischesvergehens von den inländischen Behörden zur Verantwortung gezogen worden sind, sich mit der Ausrede, daß die Verunkeuschung im Auslande und zwar in solchen Staaten erfolgt wäre, wo auf dergleichen Fehltritte eine Strafe nicht angedrohet sey, zu entschuldigen und der nach den diesseitigen Gesetzen auf ihr Vergehen bestimmten Strafe zu entziehen suchen.

Ewiger Bund

Um nun jeden Zweifel darüber, ob diese Entschuldigung zu berücksichtigen sey, abzuschneiden, verordnen Wir hierdurch:

daß die von hiesigen Unterthanen in solchen Staaten des Auslandes, wo eine Strafe auf dergleichen Verunreinigungen nicht angedrohet ist, verübten Fleischesvergehungen, wenn sie in den hiesigen Landen zur Anzeige kommen, nach den bestehenden inländischen Gesetzen bestrafet und die Angeschuldigten mit der Ausrede, als seyen sie wegen dieses Vergehens im Auslande für straffrei erklärt worden, nicht gehöret werden sollen.

Dahingegen verstehet es sich von selbst, daß, wenn dergleichen Vergehungen im Auslande bereits untersucht und mit einer, wenn auch geringern Strafe, als bei den Gerichtsstellen Unserer Lande erkannt zu werden pfleget, geahndet, oder wenn die Angeschuldigten im Laufe der auswärts gegen sie eingeleiteten Untersuchung entweder ganz oder von der Instanz absolvirt worden sind, in den hiesigen Landen eine zweite Untersuchung, ohne besondere, der Beurtheilung Unserer Landesregierung unterzulegende Veranlassung, gegen sie nicht einzuleiten ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche in der allgemeinen Gesetzsammlung zu publiciren ist, höchsteigenhändig vollzogen und mit Unseren landesfürstlichen Insiegeln bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. November 1833.

(L. S.) Heinrich LXII.
J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 41.

Nr. 58. **Bekanntmachung.**

Laut eingegangener officiellen Mittheilungen haben auf die in Folge des Zoll-Kartels vom 11. Mai 1833 durch das Königlich Preußische Gouvernement erlassenen Einladungen

die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung,

die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung, für das dem Zollverbande angehörige Oberamt Meisenheim;

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenberg,

die Fürstlich Waldeckische Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck,

die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierung und

die Herzoglich Anhalt-Köthensche Regierung

sich diesem Zoll-Kartel auch ihrer Seits angeschlossen. Es werden daher diese Beitrittserklärungen auf landesherrlichen höchsten Befehl mit der Verordnung bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des Zoll-Kartels in vorkommenden Fällen auch auf Zoll-Contravenienten aus den benannten Staaten und Gebietstheilen von den Behörden der Fürstlichen Lande in Anwendung zu bringen sind.

Gera, den 24. März 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
Dr. Reichard.

vdt. Dinger.

Ausgegeben den 15. Juli 1834.

Ewiger Bund

Bekanntmachung.

Nr. 59. Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel.

Die, nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften, von Uns mit der Königlich Preußischen Staatsregierung für sämmtliche Fürstliche Lande jüngerer Linie abgeschlossene

Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel

wird nachstehend zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 1. July 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
Dr. Reichard.

vdt. Dinger.

Nachdem die Königlich Preußische Staats-Regierung und die Fürstlich Reußische Regierung zu Gera übereingekommen sind, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

I.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische, als die Fürstlich Reußische Regierung, die Forst- und Jagdfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebietes verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagd-Revieren begangen worden wären.

II.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster und Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdfrevlers begriffenen Förster oder Waldwärter eine Haussuchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber dem Bürgermeister oder Ortsschulzheißen anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüg-

Ewiger Bund

lich, und zwar in letzterem Falle mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

III.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Officiant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft, oder gerade anwesend ist, ein solcher Officiant zugezogen werde.

IV.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen Staaten und in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

V.

Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

VI.

Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizey-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den officiellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Ewiger Bund

VII.

Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die denunzirenden Forstbedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirende Gericht wird in den mehresten Fällen blos die Rüge, nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

VIII.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürsten Reuß, jüngerer Linie, zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin den 1. Mai und Gera den 29. Aprill 1834.

(L. S.)

Königlich Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Ancillon.

(L. S.)

Fürstl. Reuß-Pl. der Jüngern Linie gemeinschaftl. Regierung.

(gez.) D. Reichard.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 42.

Nr. 60. Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen Beförderung der Rechtspflege.

Die nach höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften von Uns mit der Königlich Preußischen Staatsregierung für sämmtliche Fürstliche Lande jüngerer Linie abgeschlossene

Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege

wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin den 5. Juli 1834, ausgewechselt worden ist, andurch zu gebührender Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 22. Juli 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Zwischen dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und der Fürstlich Reußischen Regierung zu Gera, ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Ausgegeben den 18. August 1834.

Ewiger Bund

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, inwiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Artikel 2.

Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gerichten sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem anderen Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andere Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, so-

Ewiger Bund

fern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zuläßig ist. Widerklage.

Artikel 7.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt. Provocations-Klage.

Artikel 8.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht gewonnen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staats von den Unterthanen des andern, nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontractes, oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher Gerichtsstand.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden.

Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

Ewiger Bund

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen, als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat; so hängt die Wahl des Gerichtsstandes vom Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden

Ewiger Bund

Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist. Gerichtsstand der Erben.

Artikel 18.

Im Konkurse wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird. Allgemeines Gantgericht.

Artikel 19.

Aktivforderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Artikel 20.

Einem Partikularkonkurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Artikel 21.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgericht einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten, durch den Richter der gelegenen Sache dem Gantgerichte abgeliefert. Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

Ewiger Bund

Artikel 22.

Rechtliche Beurtheilung und Ordnung der dinglichen und persönlichen Rechte.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt.

Damit insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der Preußischen Hypotheken-Verfassung die auf den im Preußischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Absonderung und Vertheilung der Immobiliarmasse nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil I. Titel 50. §§. 489—522. sein Bewenden.

Artikel 23.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Artikel 24.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 25.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks, oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pachter, oder Verwalter, eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse, oder gelieferten Materialien und Arbeiten, zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitze stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder

Ewiger Bund

6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert, und den Kontract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 26.

Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes, oder die gesammte Hand davon, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Artikel 27.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag. Erbschafts-Klagen.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 28.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben, gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet; so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2. Gerichtsstand des Arrests.

Artikel 29.

Der Gerichtsstand des Kontractes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Kontractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll. Gerichtsstand des Kontracts.

Dieses ist besonders auf die, auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontracte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Ewiger Bund

Artikel 30.

Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem anderen Staate belegenen Gütern anerkannt.

Artikel 31.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn.

Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 32.

Ueber Intervention.

Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu verhandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Proceß einmischt, sie sey prinzipal oder akzessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptproceß geführt wird.

Artikel. 33.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 34.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilet, wo sie eingangen sind.

Ewiger Bund

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 35.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 36.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen gerichtet. Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht Statt. Auslieferung der Verbrecher.

Rücksichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen hat es bei dem zwischen den beiderseitigen Staaten getroffenen besonderen Abkommen sein Bewenden; in solchen Fällen jedoch, wo der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder theilweise zu erlegen, und wo Gefängnißstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forstarbeit verwandelt werden können.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den officiellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- und Polizeybeamten des Ortes des begangenen Frevels, die volle gesetzliche zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, nach Maaßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes vom 7. Juni 1821, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden ist.

Artikel 37.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern wegen eines in diesem Letzteren verübten Vergehens oder Verbrechens ebendaselbst zur Untersuchung gezogen Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Ewiger Bund

worden, vor Abbüßung der Strafe jedoch in seinen Heimathstaat zurückgekehrt ist, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Ist diese Rückkehr des Angeschuldigten erst nach Abfassung des rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt, so wird Letzteres auf vorgängige Requisition und Mittheilung von dem Heimathstaate, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht blos zu den polizey- oder finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

b) Ist die Rückkehr des Angeschuldigten aber vor der rechtskräftigen Entscheidung geschehen, so steht es dem untersuchenden Gerichte nur frei, unter Mittheilung der Acten bei dem Gerichte der Heimath des Verbrechers auf Fortsetzung der Untersuchung und auf Bestrafung nach Artikel 36. anzutragen.

Die Kosten der Strafvollstreckung müssen in beiden Fällen (a. und b.), wenn der Verbrecher unvermögend ist, von dem requirirenden Gerichte ersetzt werden.

Artikel 38.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgaben-Gesetze, Polizeyverschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zuläßige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Gesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

Uebrigens soll durch gegenwärtige Uebereinkunft den Bestimmungen des Zoll-Cartels, welches am 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, abgeschlossen worden ist, nichts an Kraft entzogen seyn, es vielmehr bei diesen Bestimmungen durchgehends bewenden.

Ewiger Bund

Artikel 39.

Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

Artikel 40.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung aller baaren Auslagen, ingleichen sämmtlicher nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren aus dem Vermögen des reklamirten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, ausgeliefert.

Hat aber der Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts weg, und es werden nur die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftnehmung und Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind, vergütet.

Artikel 41.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Artikel 42.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 43.

Stellung der Zeugen.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert wer-

Ewiger Bund

den. Auch in solchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entschädigung der Zeugen zu bezahlen.

Bei Gestellung der Zeugen an das requirirende Gericht hat die requirirte Behörde die denselben gebührende Vergütungssumme zu verzeichnen und Ersteres bei erfolgter wirklicher Sistirung der Zeugen die Gebühren sofort an diese zu verabreichen. Sofern sie deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen; es sollen selbige jedoch vom requirirenden Gericht, auf erhaltene Benachrichtigung, ungesäumt wieder erstattet werden.

Artikel 44.

Beschränkte Verbindlichkeit zur Kostenerstattung zwischen den beiderseitigen Gerichtsstellen.

Ueberhaupt soll in allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherren übernommen werden müssen, die requirirende Stelle des einen Staats lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Atzungs- und Verpflegungsgebühren (in weiteren Sinne des Wortes, wo namentlich auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände darunter begriffen sind) Transport und Bewachung der Gefangenen sowie für Kopialien zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Ausfertigung und Mittheilungen, sowie für die an die Gerichtsbeisitzer oder an das Gericht und die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln bei Requisitionen gegenseitig nicht in Anspruch zu nehmen sind.

Artikel 45.

Form des Nachweises über den Vermögenszustand des Delinquenten.

Zu Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eignes Vermögen zu Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat. Sollte er diese in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es so angesehen, als ob er kein hinreichendes eignes Vermögen besitze.

Artikel 46.

Wegfall der Reversalien zwischen den beiderseitigen Gerichtsstellen. Verhalten der Unterbehörden bei Gesuchen und Auslieferung von Verbrechern.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst

Ewiger Bund

ganz eigenthümliche Bedenken hervorteeten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußischen Rheinprovinzen. Rücksichtlich dieser hat es bei der Königlich Preußischen Verordnung vom 2. Mai 1823 sein Bewenden. Ausnahme der Königl. Preußischen Rheinprovinzen.

Artikel 48.

Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. September 1834 an gerechnet, festgesetzt. Dauer des Vertrages

Erfolget ein Jahr vor den Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlauchten, der regierenden Fürsten Reuß, Jüngerer Linie zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Gera, den 21. Juli 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 43.

Nr. 61. Landesherrliche Verordnung, das Vorzugsrecht der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Zölle, der Ausgleichungsabgaben und der unter demselben Tage gesetzlich eingeführten Branntweinsteuer bei ausgebrochenen Concursen betr., d. d. 17. September 1834.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Um den öffentlichen Kassen Unserer Lande den vollständigen Eingang derjenigen Abgaben, welche in Folge der wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und wegen dessen Anschlusses an den großen deutschen Gesammtverein abgeschlossenen Verträge in Unseren Landen erhoben werden sollen, namentlich der durch das Gesetz vom 15. December 1833 angeordneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, ingleichen der Ausgleichungs-Abgaben, sowie der durch das Gesetz von demselben Tage eingeführten Branntweinsteuer zu sichern, und jedem Zweifel über das diesen Abgaben bei ausbrechenden Konkursen zustehende Vorzugsrecht im Voraus zu begegnen, verordnen Wir hierdurch, daß dieselben eben so gut, als die Grundsteuern oder andere öffentliche Abgaben, mit einem privilegirten Unterpfandsrechte an dem gesammten Vermögen des Steuerpflichtigen nicht blos versehen seyn, sondern auch außerhalb des Konkurses ohne einigen Beitrag zu den Kosten aus der Konkursmasse berichtiget werden sollen.

Ausgegeben den 10. November 1834.

Ewiger Bund

Weil hiernächst zur Erleichterung der Gewerbtreibenden gegen Bestellung genügender Sicherheit nach dem Ermessen Unserer obersten Finanzbehörden wegen Berichtigung obiger Abgaben ein Steuerkredit auf gewisse Zeitperioden verwilliget werden kann, so bestimmen Wir zugleich, daß durch Verwilligung eines solchen Steuerkredits und durch Bestellung besonderer Sicherheit für die zugestandenen Kreditsummen weder die allgemeine privilegirte Hypothek der betreffenden Landeskasse, noch deren Recht auf bevorzugte Befriedigung außerhalb des Konkurses für aufgehoben erachtet werden, vielmehr ohne Novation unverändert fortbestehen soll. Es soll daher, sobald als zu dem Vermögen eines Steuerpflichtigen, welchem Kredit zugestanden worden ist, Konkurs ausbricht, dessen Kreditkonto von der betreffenden Steuerbehörde abgeschlossen und der Betrag des hiernach sich ergebenden Abgabenrückstandes bei dem Konkursgerichte sofort angezeiget, auch sobald als irgend disponible Masse vorhanden ist, kostenfrei berichtiget werden, ohne daß es erst der Abfassung und Eröffnung eines Lokations-Erkenntnisses bedarf.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, nach welcher sich alle Unsere Justiz- und Verwaltungsbehörden genau zu achten haben, höchsteigenhändig vollzogen und Unsere Landesfürstlichen Insiegel vordrucken lassen.

Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 17. September 1834.

(L. S.) Heinrich LXII. J. L. Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich XXII. J. L. Fürst Reuß.

Nr. 62. Regulativ

über die Behandlung der von Messen außerhalb des Gebiets des Gesammtzollvereins steuerfrei zurückgehenden Manufactur- und Fabrikwaaren.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften wird hierdurch in Gemäßheit des §. 50. des Gesetzes, die Erhebung der Ein- Aus- und Durchgangsabgaben betreffend, und im Einverständnisse mit den übrigen Thüringischen Vereins-Regierungen zur Erleichterung des Besuchs von Messen außerhalb der Grenzen des Gesammtzollvereins für die Fabrikanten und Handeltreibenden Folgendes festgesetzt:

Ewiger Bund

§. 1.

Es wird gestattet, die in den nachstehenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten, im Lande gefertigten Fabrikate auf die Messen zu Frankfurt a. M., Braunschweig, Botzen, Basel, Zurzach, St. Gallen und Zürich mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurück bringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die in dem Verzeichnisse A. genannten Waaren-Artikel nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten Waarenartikel ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbtreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche mit selbstgefertigten inländischen zugleich gleichnamige ausländische Waaren nach Messen außerhalb des Gebiets des Gesammtzoll-Vereins führen, oder welche gleichartige Waaren sowohl im Inlande als Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus in- als ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak, u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurück geführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei der Steuerbehörde ihres Wohnorts, oder bei der zunächst gelegenen, wenn eine solche am Wohnorte nicht vorhanden ist, nachsuchen und zugleich die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die nach derselben zu versendenden Waaren-Artikel benennen.

Der Erlaubnißschein wird nur für zwei Jahre nach dem beifolgenden Muster vom General-Inspector ertheilt und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt wer-

Ewiger Bund

den: er legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingang und darf von Jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt der General-Inspector ein zur Abfertigung befugtes Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe in das Ausland geführt werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) Die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Heberolle,
2) das Nettogewicht derselben in Buchstaben;
3) die Anzahl, Marke und Nummer der Colli,
4) das Haupt-Zollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
5) die Benennung der zu besuchenden Messe,
6) den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
7) Ort, Datum und Namens-Unterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt bei.

In dem der Anmeldung beizufügenden Waaren-Verzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waaren-Positionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden. Die Anmeldung, sowie das Waaren-Verzeichniß, sind in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Centner, und für die übrigen zusammen mindestens auf 5 Centner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

a) besondere Stempel oder Siegel,
b) beigefügte Proben.

Ewiger Bund

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm beliebige Zeichnung an die Landesbehörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders besorgen läßt, und dem General-Inspector davon Nachricht giebt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Abfertigungsamte verwahrt oder gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzenden Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Pakete von beliebiger Größe, unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendenden Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen.

Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungs- Abfertigung nach §. 4 beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Versendungs-Bescheinigung im Anmeldungs-Formulare, die Erkennungsmittel im Waaren-Verzeichnisse sorgfältig an, und verbinden dieses durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Hierauf werden die einzelnen Colli verbleiet und Brutto verwegen, und die Waaren werden mit einem Exemplare der Anmeldung dem Versender ausgehändigt.

Das zweite Exemplar der Anmeldung bleibt bei dem Amte zurück, und muß bei demselben zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Nur solche Aemter, welche mit Verbleiungsgeräthschaften versehen sind, dürfen in dem Erlaubnißscheine zur Abfertigung der Meßgüter bestimmt werden.

Ewiger Bund

§. 12.

Das Verfahren beim Aus- und demnächstigen Wiedereingange der nach fremden Messen zu versendenden Waaren richtet sich nach den deshalb ergangenen Bestimmungen, in den beim Aus- und Wiedereingange berührten Vereinsstaaten.

Ein Auszug aus den im Königreiche Preußen desfalls bestehenden Vorschriften, mit welchen die bezüglichen Bestimmungen der übrigen Vereinsstaaten im Wesentlichen übereinstimmen, ist in der Anlage beigefügt.

§. 13.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a) nach dem Versendungsorte,
b) nach den Meßplätzen Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S., Leipzig, Cassel, Offenbach.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren Orten innerhalb des Gebietes des Gesammt-Zollvereins stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus Magazinen des einen Ortes versandten Waaren auch in einem andern Lagerorte wieder in freien Verkehr treten dürfen, wenn sich daselbst ein zur Abfertigung befugtes Steueramt befindet.

Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

Unter stehenden Lagern sind nur solche zu verstehen, die unter der eigenen Firma der Fabrikanten bestehen, wirkliche Kommanditen des Hauptgeschäftes sind, und deren Disponent, als solcher, alle Staats- und bürgerlichen Lasten in Bezug auf seine Niederlassung daselbst trägt.

Die Haupt-Zollämter des Ausganges haben über jede, mittelst Anmeldung bei ihnen zur Revision gestellte Meßwaarenpost alsbald eine Bescheinigung der Empfangnahme, der Anmeldung und des Ausganges der darauf verzeichneten Waaren, nach Nummern, Datum und Inhalt der Anmeldung und Bezeichnung des Versenders auszustellen, und diese Ablieferungsscheine mit umgehender Post demjenigen Amte zuzufertigen, welches die Abfertigung bewirkt und die darüber sprechende Anmeldung expedirt hat.

Das Letztere hat den Versendern und Extrahenten von solchen Anmeldungen und Meßabfertigungen alsbald bekannt zu machen, daß in dem Falle, wo der in der bestimmten Frist

Ewiger Bund

anzumeldende Ausgang solcher Meßgüter über das bezeichnete Ausgangsamt durch die obengedachte Bescheinigung nicht erwiesen werde, der Versender — vorbehältlich des weiteren Verfolgs der unwahren Angabe, des etwa eigenmächtig gelösten amtlichen Verschlusses und des Verblei's, oder der mißbräuchlichen Benutzung der zur Messe abgefertigten Colli zu andern Zwecken — des fernern Anspruchs auf den Genuß der regulativmäßigen Erleichterungen verlustig gehe, und keine Waaren ferner mit amtlicher Abfertigung nach fremden Messen gegen den Genuß der Zollfreiheit bei ihrer Zurückkunft zu versenden befugt sey.

§. 14.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden, und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungs-Anmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist, und darum auf einen Andern nicht übertragen werden darf.

§. 15.

Sämmtliche zu einer Ausgangs-Anmeldung gehörige Waaren müssen, so weit sie unverkauft geblieben sind, auf einmal über das angemeldete Wiedereingangsamt zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll. Spätere Rücktransporte können nicht mehr als Meß-Retourgut behandelt werden, sondern werden als fremd angesehen und dem gemäß behandelt.

§. 16.

Das Steueramt im Innern, wo die Schlußabfertigung Statt finden soll, darf daher Meß-Retourgüter nicht eher verabfolgen lassen, bis die Anmeldung bei demselben eingegangen ist, und zwar in diesem Falle auch nur dann, wenn letztere in Uebereinstimmung mit der dazu gehörigen, ungetheilt eingegangenen Waarenpost steht, und in so weit sich bei der speciellen Revision sonst nichts zu erinnern findet.

§. 17.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen 6 Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hinter einander zu zwei fremden Messen gehen, binnen 12 Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

Ewiger Bund

§. 18.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, und Verfälschungen oder Defraudationen selbst begehen, oder andern dazu behülflich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechtes der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Gera, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauen Prüfung bedürfen.

---

1) Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher, als harter Seide oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinn-Material vermischt.

Reiche und halbreiche Stoffe, glatte, saglonirte und brochirte Zeuge, Tücher und Shawls, Flor, Sammet, Petinet, Strumpfwaaren, Bänder und Frangen, Schnüre.

2) Baumwollene und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderem Spinn-Material vermischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren, Gaze, Strumpfwaaren, Bänder, Frangen, Schnüre.

3) Wollene Waaren.

Circassiennen und Cassinets, Moll, feiner, Chalons, Berakan, Etamin (Tamps), Bombasin, Merinos (Zeug), Merino-Shawls, Merino-Tücher, Wollcords, Fußteppiche, feine, Strumpfwaaren.

Ewiger Bund

4) Leinene Waaren.
Battist, Linon, Damast, im eigentlichen Sinne, Kanten, Leinewand, bunt gedruckte, Strümpfe.

5) Leder.
Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln, Stiefelschäfte, Stiefelklappen, Korduan, Saffian, Erlanger Leder, sämisch-gahres Leder.

6) Leder-Waaren.
Handschuhe, feine, Schuhe, feine, Stiefeln, feine, Sattel, feine, Riemerwerk, feines, Brieftaschen, Mappen.

7) Metallwaaren.
Bijouterien, Gold- und Silberwaaren, Gold- und Silber-Tressenwaaren, ächte und unächte, plattirte Waaren, Bronze-Waaren, Stahl-Waaren, feine, z. B. feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Prüfung geeignet sind.

---

1) Wollene Waaren.
Tuch, Casimir, Rattin und Rasch, Flanell, Fries, Boy, Kalmuck, Moll, ordinairer, Fußdecken, ordinaire, Serge, schwarze, gedruckte Zeuge, Bänder und Schnüre, Hüte, ordinaire, Strumpfwaaren, gestrickte, Frangen.

2) Leinene Waaren.
Leinewand, graue, weiße und bunt gewirkte, ferner gefärbte und blaugedruckte, Zwillich und Drillich, grauer, weißer und buntgewirkter, Bänder und Schnüre, (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte).

3) Leder.
Sohlleder aller Art, Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder, weißgahres Leder.

Ewiger Bund

5) Lederwaaren, ordinaire aller Art.

5) Metallwaaren.

Alle ordinaire, gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn, Metallknöpfe.

6) Feine Holzwaaren.

Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semiler und ächten Steinen und Perlen) Holzuhren.

7) Pappwaaren.

Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch lackirte Waaren aus diesen Stoffen.

Ewiger Bund

C.

Meß-Erlaubnißschein.

Gültig bis zum

Dem Fabrikanten . . . . . zu . . . . . wird auf geschehene Anmeldung und nach erfolgter Erörterung seiner Gewerbverhältnisse hiermit die Erlaubniß ertheilt, seine selbst verfertigten Waaren, bestehend in:

unter den im Regulativ vom . . . . . enthaltenen Vorschriften nach Meßplätzen außerhalb des Gebiets des Gesammt-Zoll-Vereins aus- und steuerfrei wieder einführen zu dürfen.

Die Waaren müssen vor der Absendung dem . . . . . Amte zu . . . . zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß sich das gedachte Regulativ im

abgedruckt findet, worauf daher hiermit verwiesen wird.

Erfurt, den 183

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins.

Ewiger Bund

D.

Anmeldung

über aus N. N. abstammende Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen nach dem Regulative vom 18. September 1834.

Der unterzeichnete Fabrikant in baumwollenen Waaren meldet dem Fürstl. Reußischen Steueramte zu Gera, mit Bezugnahme auf den von dem General-Inspector zu Erfurt unterm . . ten . . . . . 183 . erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende Nummer.	Benennung der Waaren, nach den Sätzen der Erhebungsrolle.	Netto-Gewicht der Waaren, mit Buchstaben geschrieben.		Der Collis		
		Centner.	Pfund.	Anzahl	Marke	Nummer
1.	Baumwollene Zeuge.	Zwanzig.	Fünf und siebenzig.	7.	Zeichen.	127. 128. 129. 130. 131. 132. 133.

über das Haupt-Zollamt zu Hanau zur Messe nach Frankfurt a. M. zu versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten {hiecher / nach Frankfurt a. d. O.} zurückbringen will, und versichert hierbei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrik zu N. N. gefertigt worden sind.

Gera, den . . ten . . . . . 183 . .

N. N.

Ewiger Bund

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Collis sie verpackt worden, mit welchen Zeichen sie versehen sind, von welchem Zeichen ein Abdruck beigefügt ist, von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Brutto-Gewicht der einzelnen Collis ist, wie folgt, ermittelt:

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Centner.	Pfund.
Zeichen.	127.	Fünf.	Drei und Sechzig.
	128.	Fünf.	Siebenzig.
	129.	Fünf.	Ein und Dreißig.
	130.	Fünf.	Acht.
	131.	Sechs.	Neunzehn.
	132.	Vier.	Neun und Neunzig.
	133.	Fünf.	—

Ein jedes Colli ist mit den Bleien des unterzeichneten Amtes versehen, und die Waaren gehen mit dem am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, sowie mit dieser Legitimation zunächst an das Haupt-Zollamt zu Hanau.

Gera, den . . ten . . . . . 183 . .

(Stempel.)

Fürstl. Reußisches Steueramt daselbst.

(Unterschriften.)

Ewiger Bund

E.

Auszug

aus dem Regulative über Behandlung der von fremden Messen steuerfrei zurückkommenden inländischen Manufactur- und Fabrikwaaren für die Preußischen Staaten vom 31. August 1825 und aus den später erlassenen, dasselbe ergänzenden Vorschriften.

---

§. 12.

Der Versender gestellt die ihm von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Haupt-Zollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äußeren Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel gegen den ordnungsmäßigen Zustand des Transportes, so werden die Waaren-Colli uneröffnet über die Grenze gelassen.

Bei erheblichen Bedenken werden die Colli eröffnet und mit der Anmeldung verglichen.

§. 13.

Das Haupt-Zollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungs-Exemplar an sich, und fordert demselben die Erklärung ab;

ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehen,

oder

über ein anderes, und welches, Hauptamt er wieder eingebracht werden solle.

Im ersteren Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Haupt-Zollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

Sofern nur eine ausländische Messe besucht wird, muß der unverkaufte Theil der Waare über dasselbe Haupt-Zollamt zurückgebracht werden, über welches deren Ausgang erfolgt ist.

Ewiger Bund

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangsamtes kann späterhin abgeändert werden, jedoch muß dieß so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist.

Wird von dem Versender hierunter, oder in der nach §. 13 abzugebenden Erklärung gefehlt, und die Anmeldung befindet sich bei der Rückkunft des unverkauften Theils der Waaren nicht im Verwahrsam des Amtes, über welches der Wiedereingang erfolgen soll, so wird die Waare als fremd behandelt, und als solche auf das Abfertigungsamt im Innern, oder auf die Meßplätze Frankfurt a. d. O., Naumburg a. d. S. und Leipzig abgelassen, wo sie ohne Rücksicht auf Ursprung, Bezeichnung oder nachträgliche Beibringung der Anmeldung tarifmäßig versteuert werden muß.

§. 15.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleibungs- und Begleitschein-Controle ein, und sendet die ihm nur zur allgemeinen Revision dienende Anmeldung unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung suchen will.

Das Eingangsamt hat auf den Begleitschein über Meß-Retourgüter bei der betreffenden Post die dazu gehörige Anmeldung zu bezeichnen. Dasselbe ist befugt, den Umständen nach schon an der Grenze eine specielle Revision der declarirten Retourwaaren unter Vergleichung mit der Anmeldung vorzunehmen, wovon besonders bei baumwollenen Waaren Anwendung zu machen ist.

§. 16.

Die zu zwei verschiedenen ausländischen Messen angemeldeten Waaren genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Collis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Collis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangsanmeldung im Eingangsamte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Dinte genau berichtigt, die geöffneten Collis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen,

Ewiger Bund

mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist.

Die diesfällige Abfertigungs-Bescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungs-Formulars ausgestellt.

§. 17.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- oder Begleitschein-Controle, an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 18.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Ländern Abtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört,) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zuläßig, solche Waaren zum drittenmal nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

Nr. 63. Regulativ

über die Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein in das Ausland.

Durchlauchtigste Landesherrschaften haben zur Erfüllung der im §. 7 des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins gegebenen Zusicherung in Uebereinstimmung mit den übrigen Thüringischen Vereinsstaaten nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde zu bringen befohlen.

Ewiger Bund

§. 1.

Für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins soll, wenn er von dem Brennereibesitzer nach dem nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehörigen Auslande abgesetzt wird, bei einer Alkoholstärke von mindestens 35% nach Tralles eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden: bei einer Stärke Vergütungs-Sätze nach Maaßgabe des Alkoholgehalts.

von	35	bis	39	Procent			neun	Pfennige
•	40	•	44	•			zehn	•
•	45	•	49	•			eilf	•
•	50	•	54	•	ein preuß. Silbergroschen		—	•
•	55	•	59	•	• Silbergroschen		einen	Pfennig
•	60	•	64	•	•	•	zwei	•
•	65	•	69	•	•	•	drei	•
•	70	•	74	•	•	•	vier	•
•	75	•	79	•	•	•	fünf	•
•	80	•	81	•	•	•	sieben	•
•	82	•	83	•	•	•	acht	•
•	84	•	85	•	•	•	neun	•
•	86	•	87	•	•	•	zehn	•
•	88	•	89	•	•	•	eilf	

• 90 Grad und darüber zwei Preuß. Silbergroschen.

§. 2.

Nur diejenigen Brennereibesitzer haben Anspruch auf die vorstehende Vergütung, welche die Maischsteuer nach dem vollen Satze von ein und einem halben Groschen für 20 Quart Maischraum entrichten, und mindestens nach Verhältniß einer Production von 100 Eimern Branntwein zu 50 Procent Stärke, nach dem Alkoholometer von Tralles, jährlich steuern. Steuer-Quantum.

§. 3.

Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennereibesitzer von dem General-Inspector in Erfurt einen für eine bestimmte Frist geltenden Zusageschein, nach dem beifolgenden Muster, worin die Puncte, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgt, bestimmt sind. Im Falle mehrerer oder über verschiedene Ausgangspuncte eintretender Versendungen können von dem Steueramte, in dessen Bezirke die Brennerei liegt, beglaubigte Abschriften des Zusagescheines in der erforderlichen Anzahl ertheilt werden. Zusageschein.

Ewiger Bund

§. 4.

Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zollamt geschehen.

Jede Versendung wird mit dem Zusagescheine oder einer beglaubigten Abschrift desselben bei demjenigen Steueramte, welches die Fabrikations-Steuer erhoben hat, zur Revision gestellt. Diese ist vom Oberkontroleur mit Zuziehung des Steuer-Einnehmers oder eines andern Revisionsbeamten zu bewirken, und speciell auf Stärke und Menge des Branntweins zu richten; der Befund, sowie die zu bewirkende Versiegelung am Spunde und Zapfen der Gebinde, nebst deren Zahl und Nummern, und die Frist, binnen welcher der Branntwein dem Ausgangsamte zur Revision zu stellen ist, werden auf dem Zusagescheine amtlich vermerkt.

Bei dem Ausgangsamte wird die specielle Revision wiederholt, und wenn sie, nach unverletzt befundenen Siegeln, mit dem Resultate der ersten Revision übereinstimmt, solches auf dem Zusagescheine attestirt, ingleichen der wirkliche Ausgang bescheinigt, und der mit diesen Vermerken versehene Zusageschein von dem Ausgangsamte alsbald demjenigen Steueramte zurückgesendet, in dessen Bezirk die Fabrikations-Steuer erhoben wird.

§. 5.

Aufstellung und Einsendung der Vergütungs-Berechnung.

Von dem letztgedachten Amte wird, auf den Grund und unter Beifügung der Zusagescheine, die Vergütungs-Berechnung aufgestellt und in doppelter Ausfertigung an den General-Inspector in Erfurt zur weiteren Veranlassung eingereicht.

§. 6.

Minimum der Ausfuhr.

Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Versendungen, die mindestens einen Eimer Branntwein enthalten, Statt.

§. 7.

Maximum der Ausfuhr.

Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zugebilligten Ausfuhr-Vergütung kann in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm entrichteten Branntweinsteuer betragen, wobei nach Maasgabe der Umstände der am Anfange des Jahres vorhandene Branntweinbestand mit in billige Rücksicht gezogen werden soll.

§. 8.

Verlust des Anspruchs auf Steuervergütung.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikations-Steuer oder eine heimliche Wiederein-

Ewiger Bund

bringung des zur Ausfuhr declarirten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des Anspruchs auf Steuer-Vergütung für die Zukunft nach sich.

Gera, den 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung das.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Zusageschein

für den Brennerei-Besitzer Herrn N. N. zu N. N. für das Jahr 183 .

Dem Brennerei-Besitzer Herrn N. N., welcher in seiner zu N. N. gelegenenen Branntweinbrennerei die Maischsteuer nach dem vollen Satze von einem und einem halben Preußischen Silbergroschen für Zwanzig Preußische Quart Maischraum erlegt und mindestens nach Verhältniß einer Production von Hundert Preußischen Eimern Branntwein zu 50 Prozent Stärke nach dem Alkoholometer von Tralles jährlich die Steuer entrichtet, wird hiermit die Zusicherung ertheilt, daß, wenn er diesen selbst gewonnenen Branntwein in Mengen von mindestens einem Preußischen Eimer und unter Beobachtung der im Regulative vom 18. September 1834 vorgeschriebenen Controle-Formen nach dem nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehörigen Auslande über das . . . . . Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, er davon die Fabrikationssteuer bis zum Betrage von zwei Drittheilen der von ihm im Jahre 183 . . zu entrichtenden Branntweinsteuer nach den in dem gedachten Regulative bestimmten Sätzen vergütet erhalten soll.

Erfurt, den . . ten . . . . . .

(L. S.)

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Ewiger Bund

Nr. 64.

Nachtrag

zu dem Regulative, die Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren betreffend.

Nachdem die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staatsregierungen einen Nachtrag zu dem unterm 18. December vorigen Jahres publicirten Regulative wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesammtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren vereinbart haben, so wird derselbe auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften in Nachstehendem bekannt gemacht.

§. 1.

Waarenversendungen mit der Fahrpost nach dem Inlande mit Berührung des Auslandes.

1) Abgabe u. Form der Declaration.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehre sind, von einem vereinsländischen nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesammt-Zollvereins gehörige Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waare eine Erklärung offen beifügen.

Ausgenommen hiervon bleiben indessen auch hier die Paquete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde addressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden, der Einförmigkeit und der bessern Unterscheidung bei der Expedition an der Gränze wegen, Declarationen abgegeben, welche folgende Form haben:

Declaration

nachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter der . . . . . von . . . . über das Zollamt zu . . . . . ausgeführt, um sie über das Zollamt zu . . . . . wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

. . . . . den . . ten . . . . .

(Unterschrift.)

§. 2.

2) Verschluß.

Ist an dem Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleiungsgeräthen versehen ist, so muß bei dieser das Paket,

Ewiger Bund

vor der Einlieferung zur Post, amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Päckereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration unter Stempel und Unterschrift bescheinigt.

Die Erhebung von Bleigeldern findet für diesen Verschluß nicht Statt.

§. 3.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach einem vereinsländischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Gefälle erhoben werden. 3) Folgen des Mangels der Declaration.

Gera, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Nr. 65. Anleitung

zur Anlegung eines zweckmäßigen Verschlusses durch Verbleiungs-Apparat.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staatsregierungen haben für die mit Verbleiungsapparate versehenen Steuerämter eine Anleitung zu der Anlegung eines zweckmäßigen Verschlusses durch solche Apparate vereinbart, welche auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften zur genauen Nachachtung in den hiesigen Landen in Nachstehendem bekannt gemacht wird.

§. 1.

Der Waarenführer hat die Verpflichtung, diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das abfertigende Zoll- oder Steueramt für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen. Allgemeine Bemerkungen.

Ewiger Bund

Diese Vorrichtungen sind von der Natur der zum Verschluß bestimmten Gegenstände und durch die Art ihrer Verpackung bedingt.

§. 2.

Die Beurtheilung der erforderlichen Vorrichtungen darf niemals den Amtsdienern oder den sonst mit der Verbleiung Beauftragten allein überlassen werden, sie gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Assistenten und Amts-Mitglieder, denen hiernächst auch die Prüfung obliegt, ob die zum Verschlusse bestimmten Gegenstände, der ertheilten Anweisung gemäß, wirklich in solchen Stand gesetzt worden sind, daß ein völlig sicherer Verschluß durch Anlegung der Bleie an der vorbereitend angebrachten Verschnürung erreicht werden kann. Erst wenn diese Ueberzeugung gewonnen ist, darf die Anlegung der Plombage erfolgen.

§. 3.

Die Zollbeamten sind verbunden, den Zollpflichtigen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, insbesondere müssen sie dieselben auf die Vortheile einer rascheren Abfertigung, die dann gewonnen ist, wenn die Waaren mit möglichst vollständiger Vorbereitung zur Anlegung des Verschlusses beim Amte ankommen, aufmerksam machen und dahin wirken, daß bei Transito-Gütern die Frachtwagen eine Einrichtung erhalten, welche eine leichte Verschlußart zuläßig macht, und zugleich die Gefahr einer Verletzung des Verschlusses durch Fahrlässigkeit oder Zufall für den Transportanten vermindert, so daß es hierdurch möglich wird, erweiterte Erleichterungen in der Abfertigungsweise dieser Güter ohne Nachtheil für die Verwaltung eintreten zu lassen.

§. 4.

Die Amtsdiener müssen sich rasche Gewandtheit in Handhabung der Verbleiungsgeräthe aneignen. Gleiches wird aber auch von den Assistenten und Amts-Mitgliedern gefordert, damit nöthigenfalls Aushülfe auch von ihnen geleistet werden kann.

§. 5.

Der Blei-Verschluß findet Anwendung:

1) auf Frachtwagen und Karren:

2) auf Colli, unter welchem Ausdrucke die Verpackung der Gegenstände in jeder Form und Art hier verstanden wird, also z. B. Kisten, Ballen, Fässer, Paquete, Schachteln, Koffer u. s. w.

Ewiger Bund

§. 6.

Die Verschlußfähigkeit der Gegenstände kann dann erst anerkannt werden, wenn ihr Aeußeres so beschaffen ist, daß nach Anlegung des Bleies eine Oeffnung ohne sichtliche Wahrnehmung und ohne Verletzung der Schnüre oder des Bleies nicht möglich ist.

§. 7.

Wenn ganze Fuhrwerke verbleiet werden sollen, so ist mit der größten Sorgfalt auf die Verpackungsweise Rücksicht zu nehmen, und die Vorbereitung des Verschlusses hiernach zu treffen. Verschluß der Frachtwagen und Karren.

§. 8.

Bei großen Güterwagen mit Leitern, auf denen sich zur Aufnahme der Colli Vorder- und Hinterkörbe befinden, ist es schwer, alle Theile so von der Schnur ergreifen zu lassen, daß jedes darauf befindliche Stück unverrückt erhalten und verhindert werde, daß nicht einzelne dieser Stücke, insbesondere dann, wenn sie klein sind, gelöst und dadurch ungeachtet der Verbleiung Oeffnungen gemacht werden. Ist die Verbleiung derartiger Güterwagen nicht zu vermeiden, so muß insbesondere darauf gehalten werden, daß die zwischen dem Vorder- und Hinterkorbe befindlichen beiden Seitenöffnungen inmitten des Wagens ausschließlich nur mit großen Collis angefüllt werden. Ferner darf die Plane oder Decke nur aus der durchaus nothwendigen Zahl einzelner Stücke ohne alle Löcher oder Flickwerke zusammengesetzt seyn, und muß so weit herabreichen, daß deren Befestigung an den oberen Leiterbäumen und den Seiten-Collis vermittelst der Verbleiungsschnur ungehindert geschehen könne, und nirgends eine Oeffnung bleibe

Zu Verhütung der möglichen Herausnahme der Leitersprossen müssen dieselben bei Verschnürung der Plane mit gefaßt werden, was um so leichter zu bewerkstelligen ist, als die Schnur ohnehin um, oder noch besser durch die unteren Leiterbäume gezogen, und an den Wagenbäumen, sowie an den Achsen, befestigt werden muß.

§. 9.

Karren und Wagen dagegen, welche von allen Seiten gehörig mit Stroh gedeckt, und mit Seilwerk verschnürt sind, lassen sich mit ziemlicher Sicherheit verschließen, wenn zuvor Ueberzeugung davon genommen worden, daß die Plane von der vorhin gegebenen Beschaffenheit ist, und daß sie den von Stroh gebildeten Kasten von allen Seiten bedeckt, auch er-

Ewiger Bund

kannt worden ist, daß der Rest des Karrens nicht ohne Zurücklassung von bemerkbaren Spuren geöffnet werden kann.

Bei dem Verschlusse solcher Fuhrwerke ist die Plane vorn und hinten, und nach Maaßgabe der Länge des Wagens oder Karrens, an einer oder an mehreren Stellen zu beiden Seiten mit so vielen Schnüren schlangenförmig zu befestigen, als Bleie angelegt werden müssen.

Jede einzelne Schnur wird an den betreffenden Stellen mittelst der Packnadel durch den Rand der Plane und durch das Seilwerk so geleitet, daß die Plane bei Karren, mit den Karrenbäumen und dem vorderen und hinteren Karrenscheit, bei Wagen dagegen mit den Wagenbäumen und den Vorder- und Hinterachsen fest verbunden ist, dergestalt, daß ohne Verletzung der Schnur das Vorrücken oder Herausnehmen eines Colli auf diesem Wege nicht möglich wird.

§. 10.

Verschluß der Colli verschiedner Art:
1) Säcke.
2) Ballen.

Säcke, die zum Verschlusse gestellt werden, ingleichen Ballen mit äußerer Umhüllung, müssen ohne alle Löcher oder Einflickungen und lediglich nach innen vernäht seyn. Die Nähe müssen dann vermittelst einer Packnadel mit der Bleischnur schlangenförmig so durchzogen werden, daß die einzelnen Durchstiche überall nahe an einander stehen.

Die beiden Enden der Schnur müssen auf einem Punkte des Sackes oder Ballens zusammen treffen; an diesen beiden Schnurenden wird das Blei befestigt.

Ballen von solchem Umschlußmaterial, welches Durchschnürungen der Nähe nicht sichert, müssen so oft kreuzweise umschnürt werden, daß nur enge Zwischenräume bleiben, immer mit Durchstechung der Schnur an den Seiten, sowie mit der überall zu beobachtenden Sorgfalt, daß die Schnur scharf angezogen und, so viel nur möglich, immer so gelegt wird, daß sie nicht zufälliger Reibung und Verletzung ausgesetzt sey.

§. 11.

3) Kisten.

Kisten sind nur verschlußfähig zu erachten, wenn die einzelnen Flächen derselben da, wo sie an den Seiten senkrecht sich zusammenfügen, in einander verzahnt sind.

Sie müssen dann, wie §. 10. von einigen Ballengattungen vorgeschrieben ist, überschnürt werden, mit der Vorsicht, daß, zur Verhütung des Zerreibens der Schnur, entweder für dieselben an den Seiten und Kanten der Kisten Einschnitte gemacht und die Schnur

Ewiger Bund

dort hineingelegt, oder, was noch besser ist, durch die Seiten an den Kanten Löcher schräg gebohrt und die Schnuren durch dieselben gezogen werden.

§. 12.

Fässer sind nur dann verschlußfähig zu erachten, wenn sie aus ganzen Dauben und Bodenstücken bestehen, so daß jede Daube in einem Stücke die ganze Länge des Fasses und jedes einzelne Bodenstück die Breite des Fasses von der einen Faßdaube bis zur entgegengesetzten ausfüllt. — Fässer mit trockenem Inhalte müssen zu beiden Seiten da, wo der Boden eingesetzt ist, in mehreren, oder nach Befinden in allen einzelnen dort vorstehenden Dauben durchbohrt, die Bleischnure durch die Löcher und kreuzweis über den Boden gezogen werden. 4) Fässer m Inhalts.

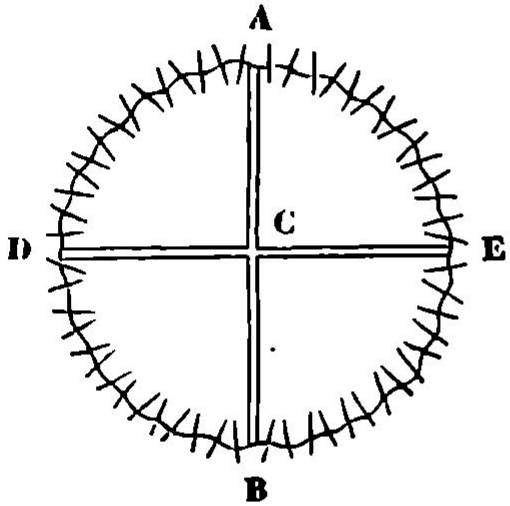

Die nebenstehende Figur erklärt den Verschluß unter Durchbohrung aller vorhandenen Dauben, wovon sodann die einfachere, meist genügende Art und Weise der kreuzweisen Durchbohrung zweier entgegenstehender Dauben abzunehmen ist.

Das eine Ende der Schnur wird von **A.** über den Boden und dessen Mittelpunkt **C.** bis **B**, von **B.** durch die Faßdauben bis **E**, von **E.** über den Boden hinweg bis **D**, von **D.** durch die Faßdauben bis **A**, und von **A.** durch die Faßdauben bis **E**, von **E.** aber bis zum Mittelpunkt des Bodens bei **C.** durch die gebohrten Löcher gezogen.

Das zweite Ende der Schnur wird dagegen von **A.** über **C.** bis **B**, von **B.** durch die Faßdauben bis **D**, von **D.** bis zum Mittelpunkte des Bodens bis **C.** gezogen, und dort bei **C.** wird an die beiden Enden der Schnur das Blei befestigt.

Eben so muß an dem zweiten Bodenende des Fasses verfahren werden. Wäre der Boden nicht in die Dauben eingefalzt, sondern nur durch einen an der innern Seite der Dauben eingelegten Reif festgehalten, so müßte bei Durchschnürung der Dauben dieser Reif mit von der Schnur durchzogen werden, damit er durch die Schnur vollständig sicher an den Dauben und über den Boden befestigt bleibt, durch diese Befestigung aber die Wegnahme des Bodens oder einzelner Stücke desselben gehindert ist.

Ewiger Bund

§. 13.

5) Fässer mit Flüssigkeiten.

Fässer oder Gebinde mit Flüssigkeiten müssen in der Regel auf dem Spunde und an allen Zapfenstellen versiegelt, und nur Gebinde mit neuem, in Fermentation befindlichen Weine oder mit frischem, in der Sonnenhitze schäumenden Biere können ausnahmsweise an der Spundöffnung verbleiet werden, weil die sich entwickelnde fixe Luft keinen hermetischen Siegelverschluß zuläßt. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist Folgendes:

An beiden Seiten der Spundöffnung muß durch die Daube, worin sich jene befindet, ein kleines Loch in schräger Richtung gebohrt werden, dergestalt, daß die inneren Oeffnungen sich näher aneinander befinden, als dies mit den beiden äußeren der Fall ist.

Durch den Spund muß ebenfalls ein Loch, aber senkrecht und in solchem Umfange gebohrt werden, daß durch dasselbe zunächst die Bleischnur mit ihren beiden Enden gezogen werden kann, demnächst aber noch für eine dünne Röhre Platz übrig ist.

Die beiden Schnur-Enden müssen nun jede einzeln durch die in die Daube gebohrten Löcher, jedoch von außen nach innen gezogen, in der Spundöffnung von beiden Seiten gefaßt, und alsdann gemeinschaftlich durch das in den Spund gebohrte Loch gezogen werden.

Hiernächst wird der Spund in die Spundöffnung eingeschlagen, die Bleischnur straff angezogen, oberhalb dem Spunde in einen Knoten gebunden, einigemal leicht verschürzt, und mit dem Blei geschlossen.

Zur Entwickelung des kohlensauren Gases dient die im Spunde befindliche senkrechte Oeffnung, in welche, größerer Sicherheit halber, ein Strohhalm, oder bei großen Fässern ein dünnes Rohr, oder ein Federkiel zwischen die beiden durchlaufenden Schnur-Enden gesteckt werden muß.

§. 14.

6) Koffer.

Koffer können in der Regel nicht vollständig sicher mit Bleien verschlossen werden, ist ihre Verbleiung nicht zu vermeiden, so muß sie nach Anleitung derjenigen für die Kisten durch kreuzweise Verschnürung um so mehr mit aller Vorsicht geschehen, als zur Schonung des Koffers nur am Boden, Behufs Fußlegung der Schnur, Einschnitte gemacht oder Löcher gebohrt werden können.

§. 15.

Andere Verpackungen.

Wie die Verschlußfähigkeit aller andern, hier nicht namhaft gemachten Colli-Gattungen beschaffen seyn, und wie die Umschnürung angelegt werden muß, ergiebt sich aus den vor-

Ewiger Bund

herstehenden beispielsweisen Anleitungen, die übrigens nur hauptsächlich für solche Verbleiungen gegeben sind, bei denen es auf volle Unveränderlichkeit des nicht ganz bekannten Inhaltes bei namhafter Höhe des zu deckenden Zollbetrags ankommt.

Für minder wichtige, oder ihrer Beschaffenheit nach erkennbare Gegenstände, wie z. B. Schaafwolle ꝛc. bedarf es, zumal im Drängen der Abfertigung, jener äußersten Sorgfalt nicht ganz, obschon dieß keine Gelegenheit dazu geben darf, hierbei mit Oberflächlichkeit zu Werke zu gehen.

§. 16.

Allgemeine Bemerkungen.

Im Allgemeinen dient noch zur Vorschrift, daß Eisenwerk, wie es sich an Fuhrwerken zu befinden pflegt, nicht zur Befestigung der Bleischnur gebraucht werden darf, da es leicht hinweggenommen und ersetzt werden kann, und daß nie unterlassen werden darf, in der Bezettelung genau zu beschreiben, wie in allen seinen Einzelnheiten der Verschluß angelegt worden ist, damit seine Identität und Unversehrtheit sicher geprüft werden könne.

Ohne Möglichkeit solcher vollständigen Prüfung, zu der auch wesentlich die Untersuchung des Bleistempel-Abdruckes und scharfes Anziehen des Bleies zur Ueberzeugung gehört, ob solches nicht künstlich gelöst und wieder angeknüpft sey, ist die Verbleiung ohne Werth und illusorisch.

Um sich zu vergewissern, daß die Bleischnüre nicht etwa an Stellen, wo sie weniger in die Augen fallen, aufgelöset und wieder zusammengeknüpft worden sind, ist, was hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, streng darauf zu halten, daß die Schnur von den verbleieten Gegenständen abgenommen, und in jener Beziehung genau untersucht werde.

Die Prüfung des unverletzten Waaren-Verschlusses, wo solche beim Ausgange des Transito, beim Eingange zum Packhofe, oder endlich beim Eingange einer Zwischen-Passage durch das Ausland vorkommt, gehört insbesondere zu den Pflichten der Assistenten und Amtsmitglieder.

Noch wird bemerkt, daß die Verbleiungsschnur nicht zur Umschnürung großer schwerer Colli angewendet werden darf. Es ist Sache derjenigen, die solche Abfertigung begehren oder derselben bedürfen, die Colli mit angemessenen Umschnürungen, ohne Knoten, zu versehen; durch die Verschnürung der Enden dieser Umschnürung ist sodann die eigentliche Verbleiungsschnur nach derjenigen Anleitung practischer Beamten zu ziehen und zu befestigen, die durch die Gestalt der Colli, ihre Emballage und ihre Verschnürung bedingt wird.

Ewiger Bund

§. 17.

Gebrauch neuer Plombage-Werkzeuge.

Es werden jedem Amte, bei welchem Waarenverschluß vorkommen kann, die nöthigen Verbleiungs-Werkzeuge zugestellt werden.

Ersatz des Blei-Kosten-Betrages.

Für jedes nach Bedürfniß anzulegende Blei wird Ein Silbergroschen erhoben und berechnet. Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Bleie, welche zum Verschlusse der Paquet-Sendungen mit den Staatsposten, da wo dieser Verschluß nach der deßhalbigen besonderen Instruction erforderlich ist, verwendet werden müssen. Diese Bleie werden kostenfrei dargereicht. Die Schnüre zum Verschlusse der Colli sind dreifarbig (roth, gelb und schwarz) und werden, wie die Bleie, von der Landesbehörde geliefert.

§. 18.

Bestandtheile des Verbleiungs-Werkzeuges.

Das Verbleiungswerkzeug besteht in seinen einzelnen Theilen aus:

A) einem Blocke, als Fuß der Maschine;
B) zwei Säulen mit Schrauben oder, statt beiden Säulen, aus einem mit dem Blocke zusammenhängenden Rücken;
C) zwei Untermuttern zur Befestigung derselben;
D) einem Schulterstücke;
E) zwei Obermuttern zur Befestigung desselben;
F) einem Zylinder;
G) einer Feder mit Schrauben und Mutter — g — zu demselben;
H) einem Oberstempel und einem Nied — h — zur Befestigung desselben im Zylinder und
I) einem Unterstempel nebst einer Schraube — i — zur Befestigung desselben in den Block.

Zu dem vollständigen Apparate gehören außerdem:

1) ein Reserve-, Ober- und Unterstempel;
2) eine Reserve-Feder;
3) ein Hammer;
4) ein Schraubenzieher, an welchem sich ein großer — 1 — und ein kleinerer — 2 — Schraubenschlüssel befindet;
5) ein dicker und ein dünner Stift;
6) ein Meißel.

Ewiger Bund

§. 19.

In ihrer Zusammensetzung ist die Maschine sehr einfach zu führen, indem sie frei in der linken Hand gehalten, und das Blei mittelst zweier, mäßig starker Schläge auf den Zylinder mit der rechten Hand rein ausgeprägt wird.

Wird der Block angesetzt, so sind drei mäßige Schläge erforderlich.

Behufs der Verbleiung ist vor allen Dingen zu beachten, daß die zu verbleienden Colli, bevor zur Anlegung der Bleie geschritten wird, — wie §. 6. — 16. bemerkt worden ist, — sorgfältig und zweckentsprechend verschnürt worden seyn müssen.

In jedem der beiden Enden der Schnur wird möglichst nahe an dem Collo und soweit es die nachfolgende Anlegung der Maschine erlaubt, also in der Gegend, wo das Blei auszuprägen ist, ein einfacher gewöhnlicher Knoten festgeschürzt. Beide Enden der Schnuren werden hiernächst durch die beiden oberen weiteren Oeffnungen des Bleies und dergestalt durch dasselbe gezogen, daß die Knoten in diese oberen Oeffnungen so weit hineingelangen, als es die innere Construction gestattet.

Dann wird das Blei in den Ring, welcher den Unterstempel des Werkzeugs umgiebt, dergestalt gelegt, daß die beiden zunächst liegenden Schnurstränge in den Einschnitten des Ringes liegen. Ist dieß geschehen, so wird jedes der Schnur-Enden beinahe von selbst in die dafür bestimmten äußeren Einschnitte fallen, wenn das Blei mittelst des Fingers auf den Unterstempel festgedrückt wird.

Ruht so das Blei, dann wird der Zylinder F., der bis dahin durch die Feder aufrecht erhalten wurde, und in welchem sich der Oberstempel H. befindet, mittelst der Hand auf das Blei niedergedrückt, und hierdurch bewirkt, daß dasselbe sich aus seiner Lage nicht bewegen kann.

Der Schlag zum Ausprägen des Bleies muß so ausgeführt werden, daß die Mitte der Hammerfläche den Knopf des Zylinders möglichst treffe. Wenn das Werkzeug während des Zuschlagens in der Hand gehalten wird, reichen, wie oben bemerkt, zwei mäßig starke Schläge zur vollständigen Ausprägung hin. Der Unterstempel führt das Fürstliche — — Wappen, der Oberstempel den bloßen Namen des Ortes, wo das Amt seinen Sitz hat, und wenn dieser nicht zwei Zeilen einnimmt, in der unteren Vertiefung noch eine besondere Verzierung.

Nach geschehener Ausprägung werden die an der unteren Seite des Bleies heraushängenden Faden der Schnur nahe dem Bleie abwärts scharf abgeschnitten.

Ewiger Bund

§. 20.

Instandhaltung des Werkzeuges und Ersatz des schadhaft gewordenen.

Um das Werkzeug geläufig zu erhalten, muß die Stelle des Cylinders, welche bei dem Auf- und Niederschieben desselben von der Feder G. berührt wird, mit reinem Baumöl zuweilen, jedoch sehr dünn bestreichen, und überhaupt dafür gesorgt werden, daß die Maschine, vorzüglich aber der Ober- und Unterstempel, trocken bleibt.

Zu dem Ende ist es rathsam, besonders auf Packhöfen, für das Werkzeug und Zubehör eine lederne Tasche zu halten, die der Verbleiungsbeamte an einem Trageriemen über die Schulter vor sich führt.

Bei ordentlichem Gebrauche des Werkzeuges können mit der Zeit zuerst nur schadhaft werden: der Oberstempel, der Unterstempel und die Feder. Daher wird neben diesen dreien, schon an der Maschine befindlichen Theilen von jedem derselben noch ein Reservestück geliefert.

Sobald einer dieser Theile unbrauchbar geworden, und der zweite in Anwendung kommt, ist der unbrauchbare zum Ersatz an die betreffenden Steuer-Directorien einzusenden, damit das Werkzeug niemals außer Gebrauch komme. Sollte der Zylinder abgängig werden, so kann bei solcher Gelegenheit auch dafür Ersatz erfolgen.

Muß das Werkzeug auseinander genommen werden, so geschieht dieß auf folgende Weise:

a) der Zylinder wird aus der Maschine gezogen, das Nied — n — mittelst dessen der Oberstempel daran befestigt ist, durch den dünnen Stift — 5. und — Hammerschlag ausgetrieben, dann der Stempel mittelst des Meißels, welcher von allen Seiten in die Fuge zwischen Stempel und Zylinder paßt, durch mäßige Schläge eingetrieben und der Stempel dadurch aus dem Zylinder gehoben.

b) Um den Unterstempel herauszunehmen, wird die Schraube — i —, welche ihn hält, mittelst des Schraubenziehers ausgeschraubt, dann der dickere Stift in das im Blocke der Maschine befindliche Loch gesteckt, und durch einige mäßige Hammerschläge auf den Stift der Stempel ausgeschlagen.

c) Soll die Feder ausgenommen werden, so wird durch den kleinen Schlüssel die Mutter losgeschraubt, welche in den Boden des Werkzeuges eingelassen und um die Schraube an der Feder festgedrehet ist; die Feder läßt sich dann aus dem im Blocke befindlichen Einschnitte ohne Hinderniß herausnehmen.

Ewiger Bund

Bei dem Wiederzusammensetzen der Maschine wird das obige Verfahren in umgekehrter Weise angewendet. Wohl zu merken dabei ist aber:

Die obern Muttern müssen, wenn die ganze Maschine auseinander genommen seyn sollte, sehr fest aufgeschraubt werden, weil sie sonst durch die Erschütterung beim Zusammenschlagen losprallen würden. Der Oberstempel muß so eingesetzt werden, daß der Ortsname gegen das Wappen im Unterstempel nicht verkehrt steht.

Ober- und Unterstempel werden mittelst des Hammers in die für sie bestimmten Oeffnungen fest eingestoßen. Die Schraube zum Unterstempel wird dann eingesteckt, aber nur so weit zugeschraubt, als sie sich willig (ohne Anwendung besonderer Kraft) zudrehen läßt; der Stift zum Oberstempel dagegen wird vorläufig nicht eingesteckt. Nachdem dann der Zylinder in das Schulterblatt gesteckt ist, wird ein Blei auf den Unterstempel gelegt, mittelst des Fingers auf denselben niedergedrückt, dann der Zylinder auf das Blei geschoben, und dieses durch einige Hammerschläge ausgeprägt. Erst hierdurch kommen die Ober- und Unterstempel in ihre richtige Lage, und nun erst wird der erstere durch das Nied und der letztere durch vollständiges Zudrehen der Schraube befestiget.

Gera, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftl. Regierung.
von Strauch.

vdt. Dinger.

Nr. 66. **Bekanntmachung,**
die Benutzung steuerfreier Nebengefäße bei der Branntweinfabrikation betreffend.

Nach dem 14. Paragraphen der unterm 15. December vorigen Jahres publicirten Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteurung des Branntweins soll dann, wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottige allein geschehen soll, sondern dazu oder zu einer mit der Branntweinsfabrikation zu

verbindenden Hefenbereitung aus Maische die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesuchet werden, welche dieselbe unter gewissen, von ihr festzusetzenden Kontrolebedingungen zu ertheilen, jedoch den Umständen nach auch zu versagen befuget ist.

Wenn es nun hierbei gleich sein Bewenden behält, so wird doch deshalb noch Folgendes festgesetzet:

Wenn diese Nebengefäße dazu benutzt werden sollen, um ein Hefensurrogat, zu dessen Bestandtheilen frische oder gährende Maische gehöret, zuzubereiten, so kann zu solchem Zwecke in der Regel nur ein Nebengefäß bewilliget und blos da, wo die Betriebsverhältnisse der Brennerei eine Ausnahme rechtfertigen, können deren zwei oder höchstens drei nachgelassen werden. Der Rauminhalt dieses Nebengefäßes, oder da, wo deren mehrere bewilligt sind, dieser Nebengefäße zusammen genommen, darf jedoch nie den achten Theil des an einem Tage im Durchschnitte zur Versteuerung deklarirten Maischraumes übersteigen, was nur bei Bereitung der Preßhefe eine Ausnahme leidet, indem hier diese Beschränkung wegfällt.

Die Bewilligung solcher Nebengefäße und die Festsetzung der desfallsigen Kontroleformen ist dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt, an welchen die Steuerbehörden auf eingehende Anträge zu berichten haben, überlassen und wird solches zur allgemeinen Nachachtung auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften gemeinkundig gemacht.

Gera, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung.

von Strauch.

vdt. Dinger.

Ewiger Bund

No. 67. **Bekanntmachung,**

den Werth der Münzsorten bei den Zollvereinsabgaben betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmungen des 14. Artikels des unterm 11. Mai vorigen Jahres abgeschlossenen, den Beitritt des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu dem großen Gesammtzollvereine betreffenden Vertrages wird hierdurch auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften die nachstehende Vergleichungstabelle des Werths der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden sollen, mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht, daß dasjenige, was darinnen in Betreff der Conventionsmünzsorten im Allgemeinen aufgestellt ist, auch auf die im Umfange der Thüringischen Vereinsstaaten conventionsmäßig ausgeprägten gleichnamigen Münzsorten Anwendung finde, daß dagegen Scheidemünzen überhaupt und solche Münzen, welche in einem höhern Münzfuße als zu 21 oder 24½ Gulden ausgepräget sind, eben so wenig bei den Zollabgaben angenommen werden können, als sie in der Valvationstabelle Aufnahme gefunden haben.

Gera, am 18. September 1834.

Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung.

von Strauch.

vdt. Dinger.

Ewiger Bund

Vergleichungs-Tabelle

des Werths der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in Preußischen Münzen.		
	Fl.	Kr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Conventions- oder Speciesthaler	2	24	—	1	11	$5\frac{1}{7}$
„ halber desgl.	1	12	—	—	20	$6\frac{6}{7}$
„ 24 Kreuzer-Stück	—	24	—	—	6	$10\frac{2}{7}$
„ 12 „ „	—	12	—	—	3	$5\frac{1}{7}$
„ Kronenthaler	2	42	—	1	16	$3\frac{1}{7}$
„ Preußischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ $\frac{1}{4}$ Stück	—	35	—	—	10	—
„ $\frac{1}{8}$ „	—	17	2	—	5	—
„ Königlich Sächsisches $\frac{1}{8}$ Thaler-Stück	—	18	—	—	5	$1\frac{1}{7}$
„ „ „ $\frac{1}{12}$ „ „	—	9	—	—	2	$6\frac{6}{7}$
„ Kurhessischer Thaler	1	45	—	1	—	—
„ halber Thaler	—	52	2	—	15	—

Ewiger Bund